Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2025/0360(COD)

27.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 251 - 400

Entwurf eines Berichts
Aura Salla, Marina Kaljurand
(PE786.818v01-00)

Änderung der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1724, (EU) 2018/1725, (EU) 2023/2854 und der Richtlinien 2002/58/EG, (EU) 2022/2555 und (EU) 2022/2557 hinsichtlich der Vereinfachung des digitalen Rechtsrahmens und Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1807, (EU) 2019/1150, (EU) 2022/868 und der Richtlinie (EU) 2019/1024 (Digital-Omnibus-Verordnung)

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0837 – 2025/0360(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 251
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Eine vertrauenswürdige KI ist entscheidend, um Wirtschaftswachstum zu schaffen und Innovationen mit sozial günstigen Ergebnissen zu unterstützen. Die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen und der ihnen zugrunde liegenden Modelle, darunter großer Sprachmodelle und generativer Videomodelle, beruhen auf Daten, auch personenbezogenen Daten; das gilt für mehrere Phasen des KI-Lebenszyklus, wie Training, Test und Validierung. In einigen Fällen verbleiben die Daten in dem KI-System oder KI-Modell. Daher kann die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext zu einem Ziel des berechtigten Interesses im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung oder der Einsatz (die Einführung) von KI in einem bestimmten Kontext oder für bestimmte Zwecke mit anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten im Einklang steht, oder die Rechtsbefolgung zu gewährleisten, falls die Verwendung ausdrücklich gesetzlich verboten ist. Ebenso wenig wird seine Verpflichtung berührt, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung erfüllt sind.	***entfällt***

Änderungsantrag 252
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Eine vertrauenswürdige KI ist entscheidend, um Wirtschaftswachstum zu schaffen und Innovationen mit sozial günstigen Ergebnissen zu unterstützen. Die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen und der ihnen zugrunde liegenden Modelle, darunter großer Sprachmodelle und generativer Videomodelle, beruhen auf Daten, auch personenbezogenen Daten; das gilt für mehrere Phasen des KI-Lebenszyklus, wie Training, Test und Validierung. In einigen Fällen verbleiben die Daten in dem KI-System oder KI-Modell. Daher kann die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext zu einem Ziel des berechtigten Interesses im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung oder der Einsatz (die Einführung) von KI in einem bestimmten Kontext oder für bestimmte Zwecke mit anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten im Einklang steht, oder die Rechtsbefolgung zu gewährleisten, falls die Verwendung ausdrücklich gesetzlich verboten ist. Ebenso wenig wird seine Verpflichtung berührt, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung erfüllt sind.	***entfällt***

Änderungsantrag 253
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Eine vertrauenswürdige KI ist entscheidend, um Wirtschaftswachstum zu schaffen und Innovationen mit sozial günstigen Ergebnissen zu unterstützen. Die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen und der ihnen zugrunde liegenden Modelle, darunter großer Sprachmodelle und generativer Videomodelle, beruhen auf Daten, auch personenbezogenen Daten; das gilt für mehrere Phasen des KI-Lebenszyklus, wie Training, Test und Validierung. In einigen Fällen verbleiben die Daten in dem KI-System oder KI-Modell. Daher kann die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext zu einem Ziel des berechtigten Interesses im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung oder der Einsatz (die Einführung) von KI in einem bestimmten Kontext oder für bestimmte Zwecke mit anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten im Einklang steht, oder die Rechtsbefolgung zu gewährleisten, falls die Verwendung ausdrücklich gesetzlich verboten ist. Ebenso wenig wird seine Verpflichtung berührt, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung erfüllt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 254
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Eine vertrauenswürdige KI ist entscheidend, um Wirtschaftswachstum zu schaffen und Innovationen mit sozial günstigen Ergebnissen zu unterstützen. Die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen und der ihnen zugrunde liegenden Modelle, darunter großer Sprachmodelle und generativer Videomodelle, beruhen auf Daten, auch personenbezogenen Daten; das gilt für mehrere Phasen des KI-Lebenszyklus, wie Training, Test und Validierung. In einigen Fällen verbleiben die Daten in dem KI-System oder KI-Modell. Daher kann die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext zu einem Ziel des berechtigten Interesses im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung oder der Einsatz (die Einführung) von KI in einem bestimmten Kontext oder für bestimmte Zwecke mit anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten im Einklang steht, oder die Rechtsbefolgung zu gewährleisten, falls die Verwendung ausdrücklich gesetzlich verboten ist. Ebenso wenig wird seine Verpflichtung berührt, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung erfüllt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 255
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Eine vertrauenswürdige KI ist entscheidend, um Wirtschaftswachstum zu schaffen und Innovationen mit sozial günstigen Ergebnissen zu unterstützen. Die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen und der ihnen zugrunde liegenden Modelle, darunter großer Sprachmodelle und generativer Videomodelle, beruhen auf Daten, auch personenbezogenen Daten; das gilt für mehrere Phasen des KI-Lebenszyklus, wie Training, Test und Validierung. In einigen Fällen verbleiben die Daten in dem KI-System oder KI-Modell. Daher kann die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext zu einem Ziel des berechtigten Interesses im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung oder der Einsatz (die Einführung) von KI in einem bestimmten Kontext oder für bestimmte Zwecke mit anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten im Einklang steht, oder die Rechtsbefolgung zu gewährleisten, falls die Verwendung ausdrücklich gesetzlich verboten ist. Ebenso wenig wird seine Verpflichtung berührt, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung erfüllt sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 256
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Eine vertrauenswürdige KI ist entscheidend, um Wirtschaftswachstum zu schaffen und Innovationen mit sozial günstigen Ergebnissen zu unterstützen. Die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen und der ihnen zugrunde liegenden Modelle, darunter großer Sprachmodelle und generativer Videomodelle, beruhen auf Daten, auch personenbezogenen Daten; das gilt für mehrere Phasen des KI-Lebenszyklus, wie Training, Test und Validierung. In einigen Fällen verbleiben die Daten in dem KI-System oder KI-Modell. Daher kann die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext zu einem Ziel des berechtigten Interesses im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung oder der Einsatz (die Einführung) von KI in einem bestimmten Kontext oder für bestimmte Zwecke mit anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten im Einklang steht, oder die Rechtsbefolgung zu gewährleisten, falls die Verwendung ausdrücklich gesetzlich verboten ist. Ebenso wenig wird seine Verpflichtung berührt, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung erfüllt sind.	***entfällt***

Änderungsantrag 257
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Eine vertrauenswürdige KI ist entscheidend, um Wirtschaftswachstum zu schaffen und Innovationen mit sozial günstigen Ergebnissen zu unterstützen. Die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen und der ihnen zugrunde liegenden Modelle, darunter großer Sprachmodelle und generativer Videomodelle, beruhen ***auf Daten, auch personenbezogenen Daten; das gilt für mehrere Phasen des KI-Lebenszyklus, wie Training***, ***Test und Validierung.*** In einigen Fällen ***verbleiben die*** Daten ***in*** dem KI-System oder KI-Modell. Daher kann die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext zu einem Ziel des berechtigten Interesses im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung oder der Einsatz (die Einführung) von KI in einem bestimmten Kontext oder für bestimmte Zwecke mit anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten im Einklang steht, oder die Rechtsbefolgung zu gewährleisten, falls die Verwendung ausdrücklich gesetzlich verboten ist. Ebenso wenig wird seine Verpflichtung berührt, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung erfüllt sind.	(30) Eine vertrauenswürdige KI ist entscheidend, um Wirtschaftswachstum zu schaffen und Innovationen mit sozial günstigen Ergebnissen zu unterstützen. Die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen und der ihnen zugrunde liegenden Modelle, darunter großer Sprachmodelle und generativer Videomodelle, beruhen ***in verschiedenen Phasen des KI-Lebenszyklus – darunter die Trainings-, Test- und Validierungsphase – auf Daten***, ***einschließlich personenbezogener Daten;*** in einigen Fällen ***können personenbezogene*** Daten ***aus*** dem KI-System oder ***dem*** KI-Modell ***extrahiert, von diesem wiedergegeben oder daraus abgeleitet werden***. Daher kann die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext zu einem Ziel des berechtigten Interesses ***des Verantwortlichen oder eines Dritten, etwa ein Anbieter eines vortrainierten Modells,*** im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung oder der Einsatz (die Einführung) von KI in einem bestimmten Kontext oder für bestimmte Zwecke mit anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten im Einklang steht, oder die Rechtsbefolgung zu gewährleisten, falls die Verwendung ausdrücklich gesetzlich verboten ist***. Für eine solche Verarbeitung gilt keine Vermutung der Rechtmäßigkeit;***

sie unterliegt weiterhin einer Abwägungsprüfung, die auf Einzelfallbasis durchgeführt wird. Die Tatsache, dass ein System oder Modell als System bzw. Modell dargestellt wird, das anonymisierte Daten erzeugt, schließt für sich genommen die Anwendung dieser Verordnung nicht aus, wenn personenbezogene Daten aus diesem System oder Modell extrahiert oder daraus abgeleitet werden können, und zwar durch Mittel, deren Einsatz nach allgemeinem Ermessen wahrscheinlich ist. Ebenso wenig wird seine Verpflichtung berührt, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Es werden zwei Berichtigungen vorgenommen. Erstens wird durch die Begriffe „verbleiben", „gespeichert" oder „aufbewahrt" die Funktionsweise von KI-Modellen falsch charakterisiert. Rechtlich zählt, ob personenbezogene Daten aus dem Modell extrahiert, vom Modell wiedergegeben oder aus dem Modell abgeleitet werden können. Zweitens wird durch die Bezugnahme auf das berechtigte Interesse Dritter, das seit 1995 besteht, die Position nachgelagerter KMU, die vortrainierte Modelle verwenden, gesichert, während im Zuge der ausdrücklichen Ablehnung einer Vermutung der Rechtmäßigkeit die vom Gerichtshof geforderte Abwägung im Einzelfall gewahrt wird (C-252/21).

Änderungsantrag 258
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Eine vertrauenswürdige KI ist entscheidend, um Wirtschaftswachstum zu schaffen und Innovationen mit sozial günstigen Ergebnissen zu unterstützen. Die Entwicklung und Nutzung von KI-	(30) Eine vertrauenswürdige KI ist entscheidend, um Wirtschaftswachstum zu schaffen und Innovationen mit sozial günstigen Ergebnissen zu unterstützen. ***Europa sieht sich bei der Entwicklung***

Systemen und der ihnen zugrunde liegenden Modelle, darunter großer Sprachmodelle und generativer Videomodelle, beruhen auf Daten, auch personenbezogenen Daten; das gilt für mehrere Phasen des KI-Lebenszyklus, wie Training, Test und Validierung. In einigen Fällen verbleiben die Daten in dem KI-System oder KI-Modell. Daher kann die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext zu einem Ziel des berechtigten Interesses im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung oder der Einsatz (die Einführung) von KI in einem bestimmten Kontext oder für bestimmte Zwecke mit anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten im Einklang steht, oder die Rechtsbefolgung zu gewährleisten, falls die Verwendung ausdrücklich gesetzlich verboten ist. Ebenso wenig wird seine Verpflichtung berührt, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung erfüllt sind.

und Einführung von KI im Vergleich zu den weltweiten Spitzenreitern, insbesondere den Vereinigten Staaten und China, erheblichen Defiziten gegenüber, was die langfristige Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit der Union zu untergraben droht. Die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen und der ihnen zugrunde liegenden Modelle, darunter großer Sprachmodelle und generativer Videomodelle, beruhen auf Daten, auch personenbezogenen Daten; das gilt für mehrere Phasen des KI-Lebenszyklus, wie Training, Test und Validierung. In einigen Fällen verbleiben die Daten in dem KI-System oder KI-Modell***. Hochwertige europäische Daten sind daher entscheidend, um diese Defizite zu beheben, die Innovationsfähigkeit der Union zu stärken, das Training wettbewerbsfähiger KI-Modelle durch europäische Unternehmen und Forscher zu ermöglichen und die Abhängigkeit von nichteuropäischen Daten- und Technologieanbietern zu verringern***. Daher kann die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext zu einem Ziel des berechtigten Interesses im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung oder der Einsatz (die Einführung) von KI in einem bestimmten Kontext oder für bestimmte Zwecke mit anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten im Einklang steht, oder die Rechtsbefolgung zu gewährleisten, falls die Verwendung ausdrücklich gesetzlich verboten ist. Ebenso wenig wird seine Verpflichtung berührt, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 259
Verena Mertens

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Eine vertrauenswürdige KI ist entscheidend, um Wirtschaftswachstum zu schaffen und Innovationen mit sozial günstigen Ergebnissen zu unterstützen. Die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen und der ihnen zugrunde liegenden Modelle, darunter großer Sprachmodelle und generativer Videomodelle, beruhen auf Daten, auch personenbezogenen Daten; das gilt für mehrere Phasen des KI-Lebenszyklus, wie Training, Test und Validierung. In einigen Fällen verbleiben die Daten in dem KI-System oder KI-Modell. Daher kann die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext zu einem Ziel des berechtigten Interesses im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung oder der Einsatz (die Einführung) von KI in einem bestimmten Kontext oder für bestimmte Zwecke mit anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten im Einklang steht, oder die Rechtsbefolgung zu gewährleisten, falls die Verwendung ausdrücklich gesetzlich verboten ist. Ebenso wenig wird seine Verpflichtung berührt, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung erfüllt sind.	(30) Eine vertrauenswürdige KI ist entscheidend, um Wirtschaftswachstum zu schaffen und Innovationen mit sozial günstigen Ergebnissen zu unterstützen. Die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen und der ihnen zugrunde liegenden Modelle, darunter großer Sprachmodelle und generativer Videomodelle, beruhen auf Daten, auch personenbezogenen Daten; das gilt für mehrere Phasen des KI-Lebenszyklus, wie Training, Test und Validierung. In einigen Fällen verbleiben die Daten in dem KI-System oder KI-Modell. ***Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme, die zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680 ausschließlich für ihre eigenen operativen Zwecke zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten entwickelt haben, sofern diese Systeme nicht in Verkehr gebracht oder Dritten zur Verfügung gestellt werden.*** Daher kann die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext zu einem Ziel des berechtigten Interesses im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung oder der Einsatz (die Einführung) von KI in einem bestimmten Kontext oder für bestimmte Zwecke mit anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten im Einklang steht, oder die Rechtsbefolgung zu gewährleisten, falls die Verwendung ausdrücklich gesetzlich verboten ist. Ebenso wenig wird seine Verpflichtung berührt, zu gewährleisten,

dass alle anderen Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 260
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Eine vertrauenswürdige KI ist entscheidend, um Wirtschaftswachstum zu schaffen und Innovationen mit sozial günstigen Ergebnissen zu unterstützen. Die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen und der ihnen zugrunde liegenden Modelle, darunter großer Sprachmodelle und generativer Videomodelle, beruhen auf Daten, auch personenbezogenen Daten; das gilt für mehrere Phasen des KI-Lebenszyklus, wie Training, Test und Validierung. In einigen Fällen verbleiben die Daten in dem KI-System oder KI-Modell. Daher kann die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext zu einem Ziel des berechtigten Interesses im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung oder der Einsatz (die Einführung) von KI in einem bestimmten Kontext oder für bestimmte Zwecke mit anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten im Einklang steht, oder die Rechtsbefolgung zu gewährleisten, falls die Verwendung ausdrücklich gesetzlich verboten ist. Ebenso wenig wird seine Verpflichtung berührt, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1	(30) Eine vertrauenswürdige KI ist entscheidend, um Wirtschaftswachstum zu schaffen und Innovationen mit sozial günstigen Ergebnissen zu unterstützen***, ohne die Arbeitsplätze der Bürger zu gefährden, und es ist verboten, natürliche Personen durch KI zu ersetzen***. Die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen und der ihnen zugrunde liegenden Modelle, darunter großer Sprachmodelle und generativer Videomodelle, beruhen auf Daten, auch personenbezogenen Daten; das gilt für mehrere Phasen des KI-Lebenszyklus, wie Training, Test und Validierung. In einigen Fällen verbleiben die Daten in dem KI-System oder KI-Modell. Daher kann die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext zu einem Ziel des berechtigten Interesses im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung oder der Einsatz (die Einführung) von KI in einem bestimmten Kontext oder für bestimmte Zwecke mit anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten im Einklang steht, oder die Rechtsbefolgung zu gewährleisten, falls die Verwendung ausdrücklich gesetzlich verboten ist.

Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung erfüllt sind.	Ebenso wenig wird seine Verpflichtung berührt, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung erfüllt sind. ***Ebenso wenig berührt dies die Menschenrechte und Grundfreiheiten.***

Or. ro

Änderungsantrag 261
Tomas Tobé, Arba Kokalari, Jörgen Warborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Eine vertrauenswürdige KI ist entscheidend, um Wirtschaftswachstum zu schaffen und Innovationen mit sozial günstigen Ergebnissen zu unterstützen. Die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen und der ihnen zugrunde liegenden Modelle, darunter großer Sprachmodelle und generativer Videomodelle, beruhen auf Daten, auch personenbezogenen Daten; das gilt für mehrere Phasen des KI-Lebenszyklus, wie Training, Test und Validierung. In einigen Fällen verbleiben die Daten in dem KI-System oder KI-Modell. Daher kann die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext zu einem Ziel des berechtigten Interesses im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung oder der Einsatz (die Einführung) von KI in einem bestimmten Kontext oder für bestimmte Zwecke mit anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten im Einklang steht, oder die Rechtsbefolgung zu gewährleisten, falls die Verwendung	(30) Eine vertrauenswürdige KI ist entscheidend, um Wirtschaftswachstum zu schaffen und Innovationen mit sozial günstigen Ergebnissen zu unterstützen. Die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen und der ihnen zugrunde liegenden Modelle, darunter großer Sprachmodelle und generativer Videomodelle, beruhen auf Daten, auch personenbezogenen Daten; das gilt für mehrere Phasen des KI-Lebenszyklus, wie Training, Test und Validierung. In einigen Fällen verbleiben die Daten in dem KI-System oder KI-Modell. ***Um zuverlässige KI-Systeme zu entwickeln und zu nutzen, muss der Zugang zu qualitativen Daten in Europa verbessert werden.*** Daher kann die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext zu einem Ziel des berechtigten Interesses im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung oder der Einsatz (die Einführung) von KI in einem bestimmten Kontext oder für bestimmte Zwecke mit anderen Rechtsvorschriften

ausdrücklich gesetzlich verboten ist. Ebenso wenig wird seine Verpflichtung berührt, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung erfüllt sind.

der Union oder der Mitgliedstaaten im Einklang steht, oder die Rechtsbefolgung zu gewährleisten, falls die Verwendung ausdrücklich gesetzlich verboten ist. Ebenso wenig wird seine Verpflichtung berührt, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 262
Zala Černilec Tomašič, Jan Farský, Ondřej Krutílek, Tomáš Zdechovský, Michał Wawrykiewicz, Henrik Dahl, Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Eine vertrauenswürdige KI ist entscheidend, um Wirtschaftswachstum zu schaffen und Innovationen mit sozial günstigen Ergebnissen zu unterstützen. Die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen und der ihnen zugrunde liegenden Modelle, darunter großer Sprachmodelle und generativer Videomodelle, beruhen auf Daten, auch personenbezogenen Daten; das gilt für mehrere Phasen des KI-Lebenszyklus, wie Training, Test und Validierung. In einigen Fällen verbleiben die Daten in dem KI-System oder KI-Modell. Daher kann die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext zu einem Ziel des berechtigten Interesses im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung oder der Einsatz (die Einführung) von KI in einem bestimmten Kontext oder für bestimmte Zwecke mit anderen Rechtsvorschriften	(30) Eine vertrauenswürdige KI ist entscheidend, um Wirtschaftswachstum zu schaffen und Innovationen mit sozial günstigen Ergebnissen zu unterstützen. Die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen und der ihnen zugrunde liegenden Modelle, darunter großer Sprachmodelle und generativer Videomodelle, beruhen auf Daten, auch personenbezogenen Daten; das gilt für mehrere Phasen des KI-Lebenszyklus, wie Training, Test und Validierung. In einigen Fällen verbleiben die Daten in dem KI-System oder KI-Modell. Daher kann die Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext zu einem Ziel des berechtigten Interesses ***des Verantwortlichen oder eines Dritten*** im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung oder der Einsatz (die Einführung) von KI in einem bestimmten Kontext oder für

der Union oder der Mitgliedstaaten im Einklang steht, oder die Rechtsbefolgung zu gewährleisten, falls die Verwendung ausdrücklich gesetzlich verboten ist. Ebenso wenig wird seine Verpflichtung berührt, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung erfüllt sind.	bestimmte Zwecke mit anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten im Einklang steht, oder die Rechtsbefolgung zu gewährleisten, falls die Verwendung ausdrücklich gesetzlich verboten ist. Ebenso wenig wird seine Verpflichtung berührt, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung erfüllt sind.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird Erwägung 30 an Artikel 88c angepasst, indem klargestellt wird, dass berechtigte Interessen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO sowohl von Verantwortlichen als auch von Dritten verfolgt werden können. Im Zuge der Änderung werden Unklarheiten in Bezug auf KI-Lieferketten beseitigt. Es wird für Kohärenz zwischen der Erwägung und dem verfügenden Teil gesorgt und der weit gefasste Verweis auf „Artikel 6“wird durch den präziseren Verweis auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f ersetzt, wodurch die Rechtssicherheit und die einheitliche Auslegung verbessert werden.

Änderungsantrag 263
Francesco Torselli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Eine vertrauenswürdige KI ist entscheidend, um Wirtschaftswachstum zu schaffen und Innovationen mit sozial günstigen Ergebnissen zu unterstützen. Die Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen und der ihnen zugrunde liegenden Modelle, darunter großer Sprachmodelle und generativer Videomodelle, beruhen auf Daten, auch personenbezogenen Daten; das gilt für mehrere Phasen des KI-Lebenszyklus, wie Training, Test und Validierung. In einigen Fällen verbleiben die Daten in dem KI-System oder KI-Modell. Daher kann die	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Kontext zu einem Ziel des berechtigten Interesses im Sinne des Artikels 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Dies berührt nicht die Verpflichtung des Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Entwicklung oder der Einsatz (die Einführung) von KI in einem bestimmten Kontext oder für bestimmte Zwecke mit anderen Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten im Einklang steht, oder die Rechtsbefolgung zu gewährleisten, falls die Verwendung ausdrücklich gesetzlich verboten ist. Ebenso wenig wird seine Verpflichtung berührt, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 264
Jörgen Warborn, Arba Kokalari

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Die Vereinfachung des digitalen Besitzstands der Union, einschließlich der Verordnung (EU) 2024/1689, sollte keine einmalige, sondern eine kontinuierliche Aufgabe darstellen. Diese Verordnung und der parallele Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/1689 (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI) stellen lediglich erste Schritte hin zu einem einfacheren, innovationsfreundlichen Rechtsrahmen dar. Im Einklang mit den Zielen der Union, die Verwaltungskosten um

mindestens 25 % und für KMU um mindestens 35 % zu senken, sollte die Kommission den Verwaltungsaufwand, der sich aus dem digitalen Besitzstand ergibt, insbesondere für KMU und kleine Midcap-Unternehmen, kontinuierlich überwachen. Als nächsten Schritt sollte die Kommission ein weiter gefasstes und umfassenderes Paket zur digitalen Vereinfachung vorlegen, das den gesamten digitalen Besitzstand abdeckt.

Or. en

Änderungsantrag 265
Bart Groothuis, Ivars Ijabs, Morten Løkkegaard, Sophie Wilmès, Nikola Minchev, Katri Kulmuni, João Cotrim De Figueiredo, Ana Vasconcelos

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, was auch die Verarbeitung durch einen Mitgliedstaat im Zusammenhang mit militärischen Zwecken, Verteidigungszwecken oder Zwecken der nationalen Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 47 des Vertrags über die Europäische Union einschließt. Nach Artikel 4 Absatz 2 EUV fällt die nationale Sicherheit in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten. Diese Verordnung sollte daher keine Auswirkungen auf die Fähigkeit der Mitgliedstaaten haben, Verarbeitungsvorgänge durchzuführen, die für den Schutz solcher wesentlichen Tätigkeiten der Mitgliedstaaten

erforderlich sind.

Or. en

Änderungsantrag 266
Verena Mertens

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30a) Bei der Anwendung der Unionsvorschriften über künstliche Intelligenz auf die für die Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder strafrechtliche Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden sollte eine unnötige Doppelung rechtlicher und administrativer Verpflichtungen vermieden werden. Diese Behörden arbeiten bereits im Rahmen der umfassenden Garantien nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2016/680 und der nationalen verfassungsrechtlichen Aufsichtsmechanismen. Die rechtlichen Anforderungen sollten daher verhältnismäßig bleiben und keine sich überschneidenden Compliance-Strukturen schaffen, durch die die operativen Kapazitäten verringert werden, ohne dass der Schutz der Grundrechte in gleicher Weise verstärkt wird.

Or. en

Änderungsantrag 267
Verena Mertens

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30b) Insbesondere sollte den

zuständigen Behörden, die KI-Systeme ausschließlich zwecks Ausübung hoheitlicher Befugnisse im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht nutzen, im Zuge der Anwendung von Verpflichtungen, die in erster Linie für Wirtschaftsakteure konzipiert sind, die KI-Systeme auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen, kein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand auferlegt werden. Bei Vereinfachungsmaßnahmen sollte die operative Wirksamkeit der Strafverfolgungsbehörden gewahrt werden, insbesondere, wenn das Vorgehen gegen die organisierte Kriminalität, den Terrorismus und den sexuellen Missbrauch von Kindern im Wege von KI unterstützt wird.

Or. en

Änderungsantrag 268
Verena Mertens

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(30c) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass bei KI-Systemen, die von zuständigen Behörden im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680 zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten entwickelt, getestet, validiert oder eingesetzt werden, davon ausgegangen werden kann, dass im Zuge dieser Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse verfolgt wird, sofern geeignete Garantien nach Unionsrecht und nationalem Recht gelten.

Or. en

Änderungsantrag 269
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Im risikobasierten Ansatz, der die Skalierbarkeit der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung angibt, wägt der Verantwortliche der Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, das er selbst oder ein Dritter verfolgt, und die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gegeneinander ab, wobei zu prüfen wäre, ob das vom Verantwortlichen verfolgte Interesse der betroffenen Person und der Gesellschaft insgesamt zugutekommt, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um systematische Verzerrungen aufzudecken und zu beseitigen und so die betroffenen Personen vor Diskriminierung zu schützen, oder dann, wenn die Datenverarbeitung genaue und sichere Ergebnisse für eine vorteilhafte Nutzung gewährleisten soll, etwa die Zugänglichkeit bestimmter Dienste verbessern soll. Ferner wäre unter anderem Folgendes zu berücksichtigen: die angemessenen Erwartungen der betroffenen Person gemäß ihrer Beziehung zum Verantwortlichen, geeignete Garantien, um die Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen zu minimieren, wie etwa mehr Transparenz für die betroffenen Personen, ein bedingungsloses Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Einhaltung technischer Angaben in einem Dienst, der die Datennutzung zur KI-Entwicklung durch Dritte beschränkt, der Einsatz anderer moderner Verfahren zum Schutz der Privatsphäre beim KI-	***entfällt***

Training und geeignete technische Maßnahmen zur wirksamen Minimierung der Risiken, die sich beispielsweise aus Rückflüssen, Datenverlusten und anderen beabsichtigten oder vorhersehbaren Abläufen ergeben.

Or. de

Änderungsantrag 270
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Im risikobasierten Ansatz, der die Skalierbarkeit der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung angibt, wägt der Verantwortliche der Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, das er selbst oder ein Dritter verfolgt, und die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gegeneinander ab, wobei zu prüfen wäre, ob das vom Verantwortlichen verfolgte Interesse der betroffenen Person und der Gesellschaft insgesamt zugutekommt, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um systematische Verzerrungen aufzudecken und zu beseitigen und so die betroffenen Personen vor Diskriminierung zu schützen, oder dann, wenn die Datenverarbeitung genaue und sichere Ergebnisse für eine vorteilhafte Nutzung gewährleisten soll, etwa die Zugänglichkeit bestimmter Dienste verbessern soll. Ferner wäre unter anderem Folgendes zu berücksichtigen: die angemessenen Erwartungen der betroffenen Person gemäß ihrer Beziehung zum Verantwortlichen, geeignete Garantien, um die Auswirkungen auf die Rechte der	***entfällt***

betroffenen Personen zu minimieren, wie etwa mehr Transparenz für die betroffenen Personen, ein bedingungsloses Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Einhaltung technischer Angaben in einem Dienst, der die Datennutzung zur KI-Entwicklung durch Dritte beschränkt, der Einsatz anderer moderner Verfahren zum Schutz der Privatsphäre beim KI-Training und geeignete technische Maßnahmen zur wirksamen Minimierung der Risiken, die sich beispielsweise aus Rückflüssen, Datenverlusten und anderen beabsichtigten oder vorhersehbaren Abläufen ergeben.

Or. pt

Änderungsantrag 271
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Im risikobasierten Ansatz, der die Skalierbarkeit der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung angibt, wägt der Verantwortliche der Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, das er selbst oder ein Dritter verfolgt, und die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gegeneinander ab, wobei zu prüfen wäre, ob das vom Verantwortlichen verfolgte Interesse der betroffenen Person und der Gesellschaft insgesamt zugutekommt, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um systematische Verzerrungen aufzudecken und zu beseitigen und so die betroffenen Personen vor Diskriminierung zu	***entfällt***

schützen, oder dann, wenn die Datenverarbeitung genaue und sichere Ergebnisse für eine vorteilhafte Nutzung gewährleisten soll, etwa die Zugänglichkeit bestimmter Dienste verbessern soll. Ferner wäre unter anderem Folgendes zu berücksichtigen: die angemessenen Erwartungen der betroffenen Person gemäß ihrer Beziehung zum Verantwortlichen, geeignete Garantien, um die Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen zu minimieren, wie etwa mehr Transparenz für die betroffenen Personen, ein bedingungsloses Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Einhaltung technischer Angaben in einem Dienst, der die Datennutzung zur KI-Entwicklung durch Dritte beschränkt, der Einsatz anderer moderner Verfahren zum Schutz der Privatsphäre beim KI-Training und geeignete technische Maßnahmen zur wirksamen Minimierung der Risiken, die sich beispielsweise aus Rückflüssen, Datenverlusten und anderen beabsichtigten oder vorhersehbaren Abläufen ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 272
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Im risikobasierten Ansatz, der die Skalierbarkeit der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung angibt, wägt der Verantwortliche der Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, das er selbst oder ein Dritter verfolgt, und die	***entfällt***

Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gegeneinander ab, wobei zu prüfen wäre, ob das vom Verantwortlichen verfolgte Interesse der betroffenen Person und der Gesellschaft insgesamt zugutekommt, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um systematische Verzerrungen aufzudecken und zu beseitigen und so die betroffenen Personen vor Diskriminierung zu schützen, oder dann, wenn die Datenverarbeitung genaue und sichere Ergebnisse für eine vorteilhafte Nutzung gewährleisten soll, etwa die Zugänglichkeit bestimmter Dienste verbessern soll. Ferner wäre unter anderem Folgendes zu berücksichtigen: die angemessenen Erwartungen der betroffenen Person gemäß ihrer Beziehung zum Verantwortlichen, geeignete Garantien, um die Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen zu minimieren, wie etwa mehr Transparenz für die betroffenen Personen, ein bedingungsloses Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Einhaltung technischer Angaben in einem Dienst, der die Datennutzung zur KI-Entwicklung durch Dritte beschränkt, der Einsatz anderer moderner Verfahren zum Schutz der Privatsphäre beim KI-Training und geeignete technische Maßnahmen zur wirksamen Minimierung der Risiken, die sich beispielsweise aus Rückflüssen, Datenverlusten und anderen beabsichtigten oder vorhersehbaren Abläufen ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 273
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Im risikobasierten Ansatz, der die Skalierbarkeit der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung angibt, wägt der Verantwortliche der Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, das er selbst oder ein Dritter verfolgt, und die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gegeneinander ab, wobei zu prüfen wäre, ob das vom Verantwortlichen verfolgte Interesse der betroffenen Person und der Gesellschaft insgesamt zugutekommt, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um systematische Verzerrungen aufzudecken und zu beseitigen und so die betroffenen Personen vor Diskriminierung zu schützen, oder dann, wenn die Datenverarbeitung genaue und sichere Ergebnisse für eine vorteilhafte Nutzung gewährleisten soll, etwa die Zugänglichkeit bestimmter Dienste verbessern soll. Ferner wäre unter anderem Folgendes zu berücksichtigen: die angemessenen Erwartungen der betroffenen Person gemäß ihrer Beziehung zum Verantwortlichen, geeignete Garantien, um die Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen zu minimieren, wie etwa mehr Transparenz für die betroffenen Personen, ein bedingungsloses Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Einhaltung technischer Angaben in einem Dienst, der die Datennutzung zur KI-Entwicklung durch Dritte beschränkt, der Einsatz anderer moderner Verfahren zum Schutz der Privatsphäre beim KI-Training und geeignete technische Maßnahmen zur wirksamen Minimierung der Risiken, die sich beispielsweise aus**	***entfällt***

Rückflüssen, Datenverlusten und anderen beabsichtigten oder vorhersehbaren Abläufen ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 274
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Im risikobasierten Ansatz, der die Skalierbarkeit der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung angibt, wägt der Verantwortliche der Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, das er selbst oder ein Dritter verfolgt, und die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gegeneinander ab, wobei zu prüfen wäre, ob das vom Verantwortlichen verfolgte Interesse der betroffenen Person und der Gesellschaft insgesamt zugutekommt, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um systematische Verzerrungen aufzudecken und zu beseitigen und so die betroffenen Personen vor Diskriminierung zu schützen, oder dann, wenn die Datenverarbeitung genaue und sichere Ergebnisse für eine vorteilhafte Nutzung gewährleisten soll, etwa die Zugänglichkeit bestimmter Dienste verbessern soll. Ferner wäre unter anderem Folgendes zu berücksichtigen: die angemessenen Erwartungen der betroffenen Person gemäß ihrer Beziehung zum Verantwortlichen, geeignete Garantien, um die Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen zu minimieren, wie etwa mehr Transparenz für die	***entfällt***

betroffenen Personen, ein bedingungsloses Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Einhaltung technischer Angaben in einem Dienst, der die Datennutzung zur KI-Entwicklung durch Dritte beschränkt, der Einsatz anderer moderner Verfahren zum Schutz der Privatsphäre beim KI-Training und geeignete technische Maßnahmen zur wirksamen Minimierung der Risiken, die sich beispielsweise aus Rückflüssen, Datenverlusten und anderen beabsichtigten oder vorhersehbaren Abläufen ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 275
Henrik Dahl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Im risikobasierten Ansatz, der die Skalierbarkeit der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung angibt, wägt der Verantwortliche der Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, das er selbst oder ein Dritter verfolgt, und die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gegeneinander ab, wobei zu prüfen wäre, ob das vom Verantwortlichen verfolgte Interesse der betroffenen Person und der Gesellschaft insgesamt zugutekommt, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um systematische Verzerrungen aufzudecken und zu beseitigen und so die betroffenen Personen vor Diskriminierung zu schützen, oder dann, wenn die Datenverarbeitung genaue und sichere Ergebnisse für eine vorteilhafte Nutzung gewährleisten soll, etwa die Zugänglichkeit bestimmter Dienste	(31) Im risikobasierten Ansatz, der die Skalierbarkeit der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung angibt, wägt der Verantwortliche der Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, das er selbst oder ein Dritter verfolgt, und die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gegeneinander ab, wobei zu prüfen wäre, ob das vom Verantwortlichen verfolgte Interesse der betroffenen Person und der Gesellschaft insgesamt zugutekommt, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um systematische Verzerrungen aufzudecken und zu beseitigen und so die betroffenen Personen vor Diskriminierung zu schützen, oder dann, wenn die Datenverarbeitung genaue und sichere Ergebnisse für eine vorteilhafte Nutzung gewährleisten soll, etwa die Zugänglichkeit bestimmter Dienste

verbessern soll. ***Ferner wäre unter anderem Folgendes zu berücksichtigen: die angemessenen Erwartungen der betroffenen Person gemäß ihrer Beziehung zum Verantwortlichen, geeignete Garantien, um die Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen zu minimieren, wie etwa mehr Transparenz für die betroffenen Personen, ein bedingungsloses Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Einhaltung technischer Angaben in einem Dienst, der die Datennutzung zur KI-Entwicklung durch Dritte beschränkt, der Einsatz anderer moderner Verfahren zum Schutz der Privatsphäre beim KI-Training und geeignete technische Maßnahmen zur wirksamen Minimierung der Risiken, die sich beispielsweise aus Rückflüssen, Datenverlusten und anderen beabsichtigten oder vorhersehbaren Abläufen ergeben.***

verbessern soll.

Or. en

Änderungsantrag 276
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Im risikobasierten Ansatz, der die Skalierbarkeit der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung angibt, wägt der Verantwortliche der Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, das er selbst oder ein Dritter verfolgt, und die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gegeneinander ab, wobei zu prüfen wäre, ob das vom Verantwortlichen verfolgte Interesse der betroffenen Person und der Gesellschaft insgesamt zugutekommt, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn die	(31) Im risikobasierten Ansatz, der die Skalierbarkeit der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung angibt, wägt der Verantwortliche der Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, das er selbst oder ein Dritter verfolgt, und die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gegeneinander ab, wobei zu prüfen wäre, ob das vom Verantwortlichen verfolgte Interesse der betroffenen Person und der Gesellschaft insgesamt zugutekommt, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn die

Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um systematische Verzerrungen aufzudecken und zu beseitigen und so die betroffenen Personen vor Diskriminierung zu schützen, oder dann, wenn die Datenverarbeitung genaue und sichere Ergebnisse für eine vorteilhafte Nutzung gewährleisten soll, etwa die Zugänglichkeit bestimmter Dienste verbessern soll. Ferner wäre unter anderem Folgendes zu berücksichtigen: die angemessenen Erwartungen der betroffenen Person gemäß ihrer Beziehung zum Verantwortlichen, geeignete Garantien, um die Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen zu minimieren, wie etwa mehr Transparenz für die betroffenen Personen, ein bedingungsloses Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Einhaltung technischer Angaben in einem Dienst, der die Datennutzung zur KI-Entwicklung durch Dritte beschränkt, der Einsatz anderer moderner Verfahren zum Schutz der Privatsphäre beim KI-Training und geeignete technische Maßnahmen zur wirksamen Minimierung der Risiken, die sich beispielsweise aus Rückflüssen, Datenverlusten und anderen beabsichtigten oder vorhersehbaren Abläufen ergeben.	Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um systematische Verzerrungen ***unbeschadet der Traditionen, Bräuche und Gepflogenheiten sowie der religiösen Überzeugungen*** aufzudecken und zu beseitigen und so die betroffenen Personen vor Diskriminierung zu schützen, oder dann, wenn die Datenverarbeitung genaue und sichere Ergebnisse für eine vorteilhafte Nutzung gewährleisten soll, etwa die Zugänglichkeit bestimmter Dienste verbessern soll***, vorausgesetzt, dass während des gesamten Verfahrens den Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten Rechnung getragen wird***. Ferner wäre unter anderem Folgendes zu berücksichtigen: die angemessenen Erwartungen der betroffenen Person gemäß ihrer Beziehung zum Verantwortlichen, geeignete Garantien, um die Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen zu minimieren, wie etwa mehr Transparenz für die betroffenen Personen, ein bedingungsloses Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ***und die Berücksichtigung dieser Entscheidung der betroffenen Person***, die Einhaltung technischer Angaben in einem Dienst, der die Datennutzung zur KI-Entwicklung durch Dritte beschränkt, der Einsatz anderer moderner Verfahren zum Schutz der Privatsphäre beim KI-Training und geeignete technische Maßnahmen zur wirksamen Minimierung der Risiken, die sich beispielsweise aus Rückflüssen, Datenverlusten und anderen beabsichtigten oder vorhersehbaren Abläufen ergeben***, wobei es sich um Umstände handelt, für die angemessene Sanktionen vorgesehen werden müssen***.
	Or. ro

Änderungsantrag 277

Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) ***Im risikobasierten Ansatz***, der die Skalierbarkeit der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung ***angibt***, ***wägt der Verantwortliche*** der ***Datenverarbeitung das berechtigte Interesse***, ***das er selbst*** oder ***ein Dritter verfolgt, und*** die ***Interessen***, ***Rechte und Freiheiten*** der ***betroffenen Person gegeneinander ab, wobei zu prüfen wäre***, ob das vom Verantwortlichen verfolgte Interesse der betroffenen Person und der Gesellschaft insgesamt zugutekommt, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um ***systematische Verzerrungen aufzudecken und zu beseitigen und so die betroffenen Personen vor Diskriminierung zu schützen, oder dann, wenn die Datenverarbeitung*** genaue und ***sichere Ergebnisse für eine vorteilhafte Nutzung gewährleisten soll, etwa*** die Zugänglichkeit bestimmter Dienste ***verbessern soll***. Ferner wäre unter anderem Folgendes zu berücksichtigen: die angemessenen Erwartungen der betroffenen Person gemäß ihrer Beziehung zum Verantwortlichen, geeignete Garantien, um die Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen zu minimieren, wie etwa mehr Transparenz für die betroffenen Personen, ein bedingungsloses Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Einhaltung technischer Angaben in einem Dienst, der die Datennutzung zur KI-Entwicklung durch Dritte beschränkt, der Einsatz anderer moderner Verfahren zum Schutz der Privatsphäre beim KI-Training und geeignete technische Maßnahmen zur wirksamen Minimierung der Risiken, die sich beispielsweise aus Rückflüssen,	(31) ***Bei der Bewertung der Abwägung eines vom Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgen legitimen Interesses und der Interessen***, ***Rechte und Freiheiten*** der ***betroffenen Person berücksichtigt der Verantwortliche vor dem Hintergrund des risikobasierten Ansatzes, bei dem*** die Skalierbarkeit der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung ***berücksichtigt werden***, ***insbesondere die Art und den Zweck*** der ***Verarbeitung, darunter die Frage***, ***ob eine solche Verarbeitung zwecks Entwicklung*** oder ***Verbesserung von KI-Systemen oder -Modellen mit erheblichem Nutzen für*** die ***Wirtschaft***, ***Wettbewerbsfähigkeit oder Innovation*** der ***Union erforderlich ist. Es sollte ferner geprüft werden***, ob das vom Verantwortlichen verfolgte Interesse der betroffenen Person und der Gesellschaft insgesamt zugutekommt, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um genaue und ***auf Fakten beruhende Ergebnisse sicherzustellen und unter anderem*** die Zugänglichkeit bestimmter Dienste ***zu verbessern***. Ferner wäre unter anderem Folgendes zu berücksichtigen: die angemessenen Erwartungen der betroffenen Person gemäß ihrer Beziehung zum Verantwortlichen, geeignete Garantien, um die Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen zu minimieren, wie etwa mehr Transparenz für die betroffenen Personen, ein bedingungsloses Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Einhaltung technischer Angaben in einem Dienst, der die Datennutzung zur KI-Entwicklung durch Dritte beschränkt, der Einsatz anderer moderner Verfahren zum Schutz der Privatsphäre beim KI-Training und

Datenverlusten und anderen beabsichtigten oder vorhersehbaren Abläufen ergeben.	geeignete technische Maßnahmen zur wirksamen Minimierung der Risiken, die sich beispielsweise aus Rückflüssen, Datenverlusten und anderen beabsichtigten oder vorhersehbaren Abläufen ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 278
Zala Černilec Tomašič, Jan Farský, Ondřej Krutílek, Tomáš Zdechovský, Michał Wawrykiewicz, Henrik Dahl, Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Im risikobasierten Ansatz, der die Skalierbarkeit der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung angibt, wägt der Verantwortliche der Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, das er selbst oder ein Dritter verfolgt, und die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gegeneinander ab, wobei zu prüfen wäre, ob das vom Verantwortlichen verfolgte Interesse der betroffenen Person und der Gesellschaft insgesamt zugutekommt, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um systematische Verzerrungen aufzudecken und zu beseitigen und so die betroffenen Personen vor Diskriminierung zu schützen, oder dann, wenn die Datenverarbeitung genaue und sichere Ergebnisse für eine vorteilhafte Nutzung gewährleisten soll, etwa die Zugänglichkeit bestimmter Dienste verbessern soll. Ferner wäre unter anderem Folgendes zu berücksichtigen: die angemessenen Erwartungen der betroffenen Person gemäß ihrer Beziehung zum Verantwortlichen, geeignete Garantien, um die Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen zu minimieren, wie etwa mehr Transparenz für die betroffenen Personen, ***ein***	(31) Im risikobasierten Ansatz, der die Skalierbarkeit der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung angibt, wägt der Verantwortliche der Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, das er selbst oder ein Dritter verfolgt, und die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gegeneinander ab, wobei zu prüfen wäre, ob das vom Verantwortlichen verfolgte Interesse der betroffenen Person und der Gesellschaft insgesamt zugutekommt, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um systematische Verzerrungen aufzudecken und zu beseitigen und so die betroffenen Personen vor Diskriminierung zu schützen, oder dann, wenn die Datenverarbeitung genaue und sichere Ergebnisse für eine vorteilhafte Nutzung gewährleisten soll, etwa die Zugänglichkeit bestimmter Dienste verbessern soll. Ferner wäre unter anderem Folgendes zu berücksichtigen: die angemessenen Erwartungen der betroffenen Person gemäß ihrer Beziehung zum Verantwortlichen, geeignete Garantien, um die Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen zu minimieren, wie etwa mehr Transparenz für die betroffenen Personen, ***wobei***

bedingungsloses Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Einhaltung technischer Angaben in einem Dienst, der die Datennutzung zur KI-Entwicklung durch Dritte beschränkt, der Einsatz anderer moderner Verfahren zum Schutz der Privatsphäre beim KI-Training und geeignete technische Maßnahmen zur wirksamen Minimierung der Risiken, die sich beispielsweise aus Rückflüssen, Datenverlusten und anderen beabsichtigten oder vorhersehbaren Abläufen ergeben.

sicherzustellen ist, dass die betroffenen Personen über ihr Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ***gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 informiert werden***, die Einhaltung technischer Angaben in einem Dienst, der die Datennutzung zur KI-Entwicklung durch Dritte beschränkt, der Einsatz anderer moderner Verfahren zum Schutz der Privatsphäre beim KI-Training und geeignete technische Maßnahmen zur wirksamen Minimierung der Risiken, die sich beispielsweise aus Rückflüssen, Datenverlusten und anderen beabsichtigten oder vorhersehbaren Abläufen ergeben.

Or. en

Begründung

Im Zuge dieser Änderung wird Erwägung 31 mit Artikel 88c und der DSGVO in Einklang gebracht, indem der Verweis auf ein „bedingungsloses Recht auf Widerspruch“ gestrichen wird. In Artikel 21 DSGVO wird das Widerspruchsrecht mit festgelegten Bedingungen und Einschränkungen geregelt. Die Beibehaltung der derzeitigen Erwägung würde zu Inkohärenz mit den operativen Bestimmungen führen, die Rechtssicherheit untergraben und dem Ziel des Daten-Omnibus-Pakets zuwiderlaufen, einen klaren und kohärenten Rechtsrahmen zu schaffen.

Änderungsantrag 279
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Jaroslav Bžoch

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Im risikobasierten Ansatz, der die Skalierbarkeit der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung angibt, wägt der Verantwortliche der Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, das er selbst oder ein Dritter verfolgt, und die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gegeneinander ab, wobei zu prüfen wäre, ob das vom Verantwortlichen verfolgte Interesse der betroffenen Person und der	(31) Im risikobasierten Ansatz, der die Skalierbarkeit der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung angibt, wägt der Verantwortliche der Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, das er selbst oder ein Dritter verfolgt, und die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gegeneinander ab, wobei zu prüfen wäre, ob das vom Verantwortlichen verfolgte Interesse der betroffenen Person und der

Gesellschaft insgesamt zugutekommt, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um systematische Verzerrungen aufzudecken und zu beseitigen und so die betroffenen Personen vor Diskriminierung zu schützen, oder dann, wenn die Datenverarbeitung genaue und sichere Ergebnisse für eine vorteilhafte Nutzung gewährleisten soll, etwa die Zugänglichkeit bestimmter Dienste verbessern soll. Ferner wäre unter anderem Folgendes zu berücksichtigen: die angemessenen Erwartungen der betroffenen Person gemäß ihrer Beziehung zum Verantwortlichen, geeignete Garantien, um die Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen zu minimieren, wie etwa mehr Transparenz für die betroffenen Personen, ***ein bedingungsloses*** Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die Einhaltung technischer Angaben in einem Dienst, der die Datennutzung zur KI-Entwicklung durch Dritte beschränkt, der Einsatz anderer moderner Verfahren zum Schutz der Privatsphäre beim KI-Training und geeignete technische Maßnahmen zur wirksamen Minimierung der Risiken, die sich beispielsweise aus Rückflüssen, Datenverlusten und anderen beabsichtigten oder vorhersehbaren Abläufen ergeben.	Gesellschaft insgesamt zugutekommt, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um systematische Verzerrungen aufzudecken und zu beseitigen und so die betroffenen Personen vor Diskriminierung zu schützen, oder dann, wenn die Datenverarbeitung genaue und sichere Ergebnisse für eine vorteilhafte Nutzung gewährleisten soll, etwa die Zugänglichkeit bestimmter Dienste verbessern soll. Ferner wäre unter anderem Folgendes zu berücksichtigen: die angemessenen Erwartungen der betroffenen Person gemäß ihrer Beziehung zum Verantwortlichen, geeignete Garantien, um die Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen zu minimieren, wie etwa mehr Transparenz für die betroffenen Personen, ***wobei sicherzustellen ist, dass die betroffenen Personen über ihr*** Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ***gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 informiert werden***, die Einhaltung technischer Angaben in einem Dienst, der die Datennutzung zur KI-Entwicklung durch Dritte beschränkt, der Einsatz anderer moderner Verfahren zum Schutz der Privatsphäre beim KI-Training und geeignete technische Maßnahmen zur wirksamen Minimierung der Risiken, die sich beispielsweise aus Rückflüssen, Datenverlusten und anderen beabsichtigten oder vorhersehbaren Abläufen ergeben.

Or. en

Begründung

In Erwägung 31 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung wird ein „bedingungsloses Recht auf Widerspruch“ als eine angemessene Garantie genannt. Dieser Verweis steht im Widerspruch zum Widerspruchsrecht, das in Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679, in dem Bedingungen und Beschränkungen für dieses Recht festgelegt sind, umfassend geregelt ist. Mit dieser Änderung wird die Erwägung mit der vorgeschlagenen Änderung von Artikel 88c in Einklang gebracht.

Änderungsantrag 280
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Andrea Wechsler, Oliver Schenk, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Im risikobasierten Ansatz, der die Skalierbarkeit der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung angibt, wägt der Verantwortliche der Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, das er selbst oder ein Dritter verfolgt, und die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gegeneinander ab, wobei zu prüfen wäre, ob das vom Verantwortlichen verfolgte Interesse der betroffenen Person und der Gesellschaft insgesamt zugutekommt, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um systematische Verzerrungen aufzudecken und zu beseitigen und so die betroffenen Personen vor Diskriminierung zu schützen, oder dann, wenn die Datenverarbeitung genaue und sichere Ergebnisse für eine vorteilhafte Nutzung gewährleisten soll, etwa die Zugänglichkeit bestimmter Dienste verbessern soll. Ferner wäre unter anderem Folgendes zu berücksichtigen: die angemessenen Erwartungen der betroffenen Person gemäß ihrer Beziehung zum Verantwortlichen, geeignete Garantien, um die Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen zu minimieren, wie etwa mehr Transparenz für die betroffenen Personen, ***ein bedingungsloses Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten,*** die Einhaltung technischer Angaben in einem Dienst, der die Datennutzung zur KI-Entwicklung durch Dritte beschränkt, der Einsatz anderer moderner Verfahren zum Schutz der Privatsphäre beim KI-Training und geeignete technische Maßnahmen zur wirksamen Minimierung der Risiken, die	(31) Im risikobasierten Ansatz, der die Skalierbarkeit der Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung angibt, wägt der Verantwortliche der Datenverarbeitung das berechtigte Interesse, das er selbst oder ein Dritter verfolgt, und die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gegeneinander ab, wobei zu prüfen wäre, ob das vom Verantwortlichen verfolgte Interesse der betroffenen Person und der Gesellschaft insgesamt zugutekommt, was zum Beispiel der Fall sein kann, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist, um systematische Verzerrungen aufzudecken und zu beseitigen und so die betroffenen Personen vor Diskriminierung zu schützen, oder dann, wenn die Datenverarbeitung genaue und sichere Ergebnisse für eine vorteilhafte Nutzung gewährleisten soll, etwa die Zugänglichkeit bestimmter Dienste verbessern soll. Ferner wäre unter anderem Folgendes zu berücksichtigen: die angemessenen Erwartungen der betroffenen Person gemäß ihrer Beziehung zum Verantwortlichen, geeignete Garantien, um die Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen zu minimieren, wie etwa mehr Transparenz für die betroffenen Personen, die Einhaltung technischer Angaben in einem Dienst, der die Datennutzung zur KI-Entwicklung durch Dritte beschränkt, der Einsatz anderer moderner Verfahren zum Schutz der Privatsphäre beim KI-Training und geeignete technische Maßnahmen zur wirksamen Minimierung der Risiken, die sich beispielsweise aus Rückflüssen, Datenverlusten und anderen beabsichtigten oder vorhersehbaren Abläufen ergeben.

sich beispielsweise aus Rückflüssen, Datenverlusten und anderen beabsichtigten oder vorhersehbaren Abläufen ergeben.

Or. en

Änderungsantrag 281
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung und die Anwendung der Bestimmungen der DSGVO über die wissenschaftliche Forschung hängen gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO von geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ab. Hierzu wägt die DSGVO das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta gegen die Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta ab. ***Somit verfolgt*** die Verarbeitung ***personenbezogener Daten für wissenschaftliche*** Forschung ***ein berechtigtes Interesse im Sinne von*** Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der ***Verordnung (EU) 2016/679***, ***sofern diese Forschung*** nicht ***gegen das Unionsrecht*** oder das ***Recht*** der ***Mitgliedstaaten verstößt***. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung eingehalten werden.	(32) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung und die Anwendung der Bestimmungen der DSGVO über die wissenschaftliche Forschung hängen gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO von geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ab. Hierzu wägt die DSGVO das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta gegen die Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta ab. Die Verarbeitung ***für Zwecke der wissenschaftlichen*** Forschung ***kann sich gegebenenfalls auf eine in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehene Rechtsgrundlage stützen. Beruft sich ein Verantwortlicher auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f, so muss er unter den besonderen Umständen der Verarbeitung nachweisen, dass die Verarbeitung mit Blick auf die verfolgten berechtigten Interessen erforderlich ist und dass die Interessen nicht durch die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwogen werden. Die gewöhnliche Produktoptimierung, verhaltensbezogene Werbung, die Optimierung der Nutzerinteraktion,*** das ***kommerzielle Profiling, Kundenanalysen sowie die Entwicklung, das Training oder die Optimierung von Systemen*** der

künstlichen Intelligenz gelten nicht allein deshalb, weil sie systematische Analysen, Tests oder technische Experimente umfassen, als wissenschaftliche Forschung. Dies gilt unbeschadet legitimer, im öffentlichen Interesse liegender, qualitativer, kritischer, zivilgesellschaftlicher oder partizipativer Forschungsarbeiten, die nach anerkannten methodischen und ethischen Standards durchgeführt werden und geeigneten Garantien gemäß Artikel 89 Absatz 1 unterliegen. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 282
Verena Mertens

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung und die Anwendung der Bestimmungen der DSGVO über die wissenschaftliche Forschung hängen gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO von geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ab. Hierzu wägt die DSGVO das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta gegen die Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta ab. Somit verfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für	(32) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung und die Anwendung der Bestimmungen der DSGVO über die wissenschaftliche Forschung hängen gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO von geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ab. Hierzu wägt die DSGVO das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta gegen die Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta ab. ***Die Richtlinie (EU) 2016/680 stellt die lex specialis für die***

wissenschaftliche Forschung ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese Forschung nicht gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten verstößt. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung eingehalten werden.

Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zu Strafverfolgungszwecken dar und bildet den spezifischen Datenschutzrahmen, der für Verarbeitungen dieser Art gilt. Die in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen sollten daher so ausgelegt und angewandt werden, dass unnötige Überschneidungen im Hinblick auf Garantien und Verwaltungspflichten, die bereits im Rahmen der Richtlinie (EU) 2016/680 und dem nationalen Recht gewährleistet sind, vermieden werden.
Somit verfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschung ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese Forschung nicht gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten verstößt. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 283
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung und die Anwendung der Bestimmungen der DSGVO über die wissenschaftliche	(32) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung und die Anwendung der Bestimmungen der DSGVO über die wissenschaftliche

Forschung hängen gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO von geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ab. Hierzu ***wägt die*** DSGVO ***das*** Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta ***gegen die*** Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta ***ab. Somit verfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschung ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese Forschung nicht gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten verstößt. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung eingehalten werden.***

Forschung hängen gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO von geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ab. Hierzu ***wird im Wege der*** DSGVO ***darauf abgezielt, eine angemessene Ausgewogenheit zwischen dem*** Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta ***und der*** Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 284
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die ***Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung*** und ***die Anwendung der Bestimmungen*** der ***DSGVO über die wissenschaftliche Forschung hängen*** gemäß Artikel 89 Absatz 1 ***DSGVO von geeigneten Garantien*** für die ***Rechte*** und ***Freiheiten*** der ***betroffenen Personen ab***. Hierzu ***wägt die*** DSGVO ***das*** Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8	(32) Die ***Annahme geeigneter Garantien zur Gewährleistung der Rechte*** und ***Freiheiten*** der ***betroffenen Personen*** gemäß Artikel 89 Absatz 1 ***der Verordnung (EU) 2016/679 ist*** für die ***Verarbeitung personenbezogener Daten zwecks wissenschaftlicher Forschung*** und ***die Anwendung*** der ***Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 über die wissenschaftliche Forschung erforderlich***. Hierzu ***soll im Wege der*** DSGVO ***ein***

der ***EU-Grundrechtecharta gegen die*** Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta ***ab***. Somit verfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschung ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese Forschung nicht gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten verstößt. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung eingehalten werden.

angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der ***Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der*** Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta ***gewährleistet werden***. Somit verfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschung ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese Forschung nicht gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten verstößt. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 285
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung und die Anwendung der Bestimmungen der DSGVO über die wissenschaftliche Forschung hängen gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO von geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ab. Hierzu wägt die DSGVO das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta gegen die	(32) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung und die Anwendung der Bestimmungen der DSGVO über die wissenschaftliche Forschung hängen gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO von geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ab. Hierzu wägt die DSGVO das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta gegen die

Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta ab. Somit verfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschung ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese Forschung nicht gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten verstößt. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung eingehalten werden.

Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta ab. Somit verfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschung ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese Forschung nicht gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten verstößt ***und nach Aufklärung die Einwilligung der von der Forschung betroffenen Personen eingeholt wird***. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung eingehalten werden.

Or. ro

Änderungsantrag 286
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung und die Anwendung der Bestimmungen der DSGVO über die wissenschaftliche Forschung hängen gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO von geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ab. Hierzu ***wägt die*** DSGVO ***das*** Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta ***gegen die*** Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta ***ab***. Somit ***verfolgt*** die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschung ***ein***	(32) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung und die Anwendung der Bestimmungen der DSGVO über die wissenschaftliche Forschung hängen gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO von geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ab. Hierzu ***wird im Wege der*** DSGVO ***darauf abgezielt, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem*** Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta ***und der*** Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta ***zu gewährleisten***. Somit ***kann*** die

berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese Forschung nicht gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten verstößt. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung eingehalten werden.	Verarbeitung personenbezogener Daten für ***die*** wissenschaftliche Forschung ***bei der Verfolgung eines berechtigten Interesses*** im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 ***erforderlich sein***, sofern diese Forschung nicht gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten verstößt. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 287
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung und die Anwendung der Bestimmungen der DSGVO über die wissenschaftliche Forschung hängen gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO von geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ab. Hierzu wägt die DSGVO das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta gegen die Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta ab. Somit verfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschung ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese	(32) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung und die Anwendung der Bestimmungen der DSGVO über die wissenschaftliche Forschung***, im Wege derer zusätzlich ein kommerzielles Interesse verfolgt werden kann,*** hängen gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO von geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ab. Hierzu wägt die DSGVO das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta gegen die Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta ab. Somit verfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschung ein berechtigtes Interesse im Sinne von

Forschung nicht gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten verstößt. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung eingehalten werden.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese Forschung nicht gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten verstößt. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 288
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung und die Anwendung der Bestimmungen der DSGVO über die wissenschaftliche Forschung hängen gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO von geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ab. Hierzu wägt die DSGVO das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta gegen die Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta ab. ***Somit verfolgt*** die Verarbeitung personenbezogener Daten für ***wissenschaftliche*** Forschung ***ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679***, sofern ***diese*** Forschung nicht gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten verstößt. Dies gilt unbeschadet der	(32) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung und die Anwendung der Bestimmungen der DSGVO über die wissenschaftliche Forschung hängen gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO von geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ab. Hierzu wägt die DSGVO das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta gegen die Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta ab. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für ***die Zwecke der wissenschaftlichen*** Forschung ***kann daher als mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar angesehen werden***, sofern ***eine solche*** Forschung nicht gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten verstößt. Dies

Verpflichtung des Verantwortlichen, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen ***von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f*** der Verordnung (EU) 2016/679 ***sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung*** eingehalten werden.	gilt unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 289
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Andrea Wechsler, Eva Maydell, Oliver Schenk, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung und die Anwendung der Bestimmungen der DSGVO über die wissenschaftliche Forschung hängen gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO von geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ab. Hierzu ***wägt die*** DSGVO ***das*** Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta ***gegen die*** Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta ***ab***. Somit verfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschung ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese Forschung nicht gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten verstößt. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen	(32) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung und die Anwendung der Bestimmungen der DSGVO über die wissenschaftliche Forschung hängen gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO von geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ab. Hierzu ***wird im Wege der*** DSGVO ***darauf abgezielt, eine angemessene Ausgewogenheit zwischen dem*** Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta ***und der*** Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta ***zu gewährleisten***. Somit verfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Forschung ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese Forschung nicht gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten verstößt. Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen von Artikel 6 Absatz 1

Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung eingehalten werden.

Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 290
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung und die Anwendung der Bestimmungen der DSGVO über die wissenschaftliche Forschung hängen gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO von geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ab. Hierzu ***wägt die*** DSGVO ***das*** Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta ***gegen die*** Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta ***ab. Somit verfolgt*** die ***Verarbeitung personenbezogener Daten für*** wissenschaftliche Forschung ***ein berechtigtes Interesse im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese Forschung*** nicht gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten verstößt. ***Dies gilt unbeschadet der Verpflichtung des Verantwortlichen, zu gewährleisten, dass alle anderen Bedingungen*** von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung eingehalten werden.	(32) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung und die Anwendung der Bestimmungen der DSGVO über die wissenschaftliche Forschung hängen gemäß Artikel 89 Absatz 1 DSGVO von geeigneten Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ab. Hierzu ***soll mit der*** DSGVO ***für ein angemessenes und sorgfältiges Gleichgewicht zwischen dem*** Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta ***und der*** Freiheit der Wissenschaft gemäß Artikel 13 dieser Charta ***gesorgt werden, sofern*** die ***durchgeführte*** wissenschaftliche Forschung nicht gegen das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten verstößt. ***Falls der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche diese Verarbeitung mit Blick auf ein berechtigtes Interesse im Sinne*** von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 ***vornehmen will, muss er gewährleisten, dass alle Bedingungen dieses Artikels*** sowie alle anderen Anforderungen und Grundsätze der genannten Verordnung ***verbindlich*** eingehalten werden.

Or. pt

Änderungsantrag 291
Oliver Schenk, Axel Voss, Marie-Sophie Lanig, Ana Miguel Pedro, Romana Tomc, Marion Walsmann, Lena Düpont, Andrea Wechsler, François-Xavier Bellamy, Angelika Niebler, Monika Hohlmeier, Eva Maydell, Dimitris Tsiodras, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Die Möglichkeit, Schlussfolgerungen über den Gesundheitszustand einer betroffenen Person durch die Kombination, Analyse oder kontextbezogene Auslegung anderer Daten zu ziehen, sollte an sich nicht dazu führen, dass solche Daten für die Zwecke des Artikels 9 als Gesundheitsdaten eingestuft werden. Daten sollten nur dann unter die in Artikel 9 Absatz 1 genannte besondere Kategorie fallen, wenn sie unmittelbar und ihrem Wesen nach Informationen über die Gesundheit offenlegen, und nicht allein deshalb, weil solche Informationen grundsätzlich von einem Dritten durch Weiterverarbeitung, Anreicherung oder Analyse daraus abgeleitet werden könnten.

Or. en

Änderungsantrag 292
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Andrea Wechsler, Oliver Schenk, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und Innovationen zu fördern, sollte die Verarbeitung von

Gesundheitsdaten durch einen Auftragsverarbeiter zum Zwecke der Verbesserung, Wartung, Erprobung, Gewährleistung der Sicherheit oder Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Systemen, Modellen oder Diensten, die für einen Verantwortlichen bereitgestellt werden, an sich nicht dazu führen, dass dieser Auftragsverarbeiter als Verantwortlicher oder gemeinsam Verantwortlicher gilt, wenn diese Verarbeitung im Auftrag des Verantwortlichen zu den vom Verantwortlichen festgelegten Zwecken und in dem von ihm bestimmten Umfang sowie unter Wahrung geeigneter Garantien erfolgt.

Or. en

Änderungsantrag 293
Diego Solier, Sebastian Tynkkynen, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die berufliche Kommunikation zwischen juristischen Personen und ihren Vertretern unbedingt erforderlich ist, wird unter Berücksichtigung der berechtigten Erwartungen der Parteien und der besonderen Merkmale der Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen bewertet.

Or. en

Änderungsantrag 294
Bart Groothuis, Ivars Ijabs, Morten Løkkegaard, Nikola Minchev, Svenja Hahn, Andreas Glück, João Cotrim De Figueiredo, Ana Vasconcelos

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Das Training von KI-Systemen und KI-Modellen kann ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e darstellen, wenn ein solches Training für die Entwicklung von KI-Systemen und KI-Modellen erforderlich ist.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung wird auf der Ebene des allgemeinen Grundsatzes in Artikel 6 Absatz 1 DSGVO klargestellt, dass das Training von KI-Systemen und KI-Modellen ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen darstellen kann. Die direkte Einbeziehung dieser Klarstellung in die Erwägung von Artikel 6 schafft Rechtssicherheit für Verantwortliche, die KI-Systeme für das gesamte Spektrum der unter die DSGVO fallenden Verarbeitungstätigkeiten entwickeln.

Änderungsantrag 295
Diego Solier, Sebastian Tynkkynen, Elena Donazzan

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32b) Die Verarbeitung von Betriebsdaten, die von vernetzten Industrieanlagen erzeugt werden, einschließlich der Kommunikation zwischen Maschinen, der Fernwartung, der technischen Diagnostik und Cybersicherheitsmaßnahmen, ist von verbraucherorientierten digitalen Diensten zu unterscheiden. Wenn es um personenbezogene Daten geht, sollte bei der Anwendung dieser Verordnung unbeschadet der in dieser Verordnung vorgesehenen Garantien dem spezifischen industriellen Kontext und dem nachweislich geringeren Risiko mit Blick

auf die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen gebührend Rechnung getragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 296
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle kann die Erhebung großer Datenmengen umfassen, einschließlich personenbezogener Daten und besonderer Kategorien derselben. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder im KI-System oder im KI-Modell gespeichert bleiben, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich sind. Um die Entwicklung und den Betrieb von KI nicht unverhältnismäßig zu behindern und unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Verantwortlichen, personenbezogene Daten besonderer Kategorien zu ermitteln und zu entfernen, sollten Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung von Daten solcher Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sein. Ausnahmen sollten nur dann gelten, wenn der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wirksam eingeführt hat, um die Verarbeitung solcher Daten zu vermeiden, geeignete Maßnahmen während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells ergreift und solche Daten nach der Ermittlung wirksam entfernt. Falls die Datenentfernung einen	***entfällt***

unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, insbesondere dann, wenn das Entfernen von Daten besonderer Kategorien, die in einem KI-System oder KI-Modell gespeichert sind, eine Umgestaltung desselben erfordern würde, sollte der Verantwortliche diese Daten wirksam vor der Nutzung zum Ableiten von Ergebnissen schützen, sowie vor ihrer Offenlegung oder jeder sonstigen Bereitstellung für Dritte. Diese Ausnahmeregelung sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gemäß dem Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist. In diesem Fall sollte sich der Verantwortliche auf die Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 stützen.

Or. de

Änderungsantrag 297
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle kann die Erhebung großer Datenmengen umfassen, einschließlich personenbezogener Daten und besonderer Kategorien derselben. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder im KI-System oder im KI-Modell gespeichert bleiben, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich sind. Um die Entwicklung und den Betrieb von KI nicht unverhältnismäßig zu behindern und	***entfällt***

unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Verantwortlichen, personenbezogene Daten besonderer Kategorien zu ermitteln und zu entfernen, sollten Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung von Daten solcher Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sein. Ausnahmen sollten nur dann gelten, wenn der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wirksam eingeführt hat, um die Verarbeitung solcher Daten zu vermeiden, geeignete Maßnahmen während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells ergreift und solche Daten nach der Ermittlung wirksam entfernt. Falls die Datenentfernung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, insbesondere dann, wenn das Entfernen von Daten besonderer Kategorien, die in einem KI-System oder KI-Modell gespeichert sind, eine Umgestaltung desselben erfordern würde, sollte der Verantwortliche diese Daten wirksam vor der Nutzung zum Ableiten von Ergebnissen schützen, sowie vor ihrer Offenlegung oder jeder sonstigen Bereitstellung für Dritte. Diese Ausnahmeregelung sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gemäß dem Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist. In diesem Fall sollte sich der Verantwortliche auf die Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 stützen.

Or. en

Änderungsantrag 298
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle kann die Erhebung großer Datenmengen umfassen, einschließlich personenbezogener Daten und besonderer Kategorien derselben. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder im KI-System oder im KI-Modell gespeichert bleiben, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich sind. Um die Entwicklung und den Betrieb von KI nicht unverhältnismäßig zu behindern und unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Verantwortlichen, personenbezogene Daten besonderer Kategorien zu ermitteln und zu entfernen, sollten Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung von Daten solcher Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sein. Ausnahmen sollten nur dann gelten, wenn der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wirksam eingeführt hat, um die Verarbeitung solcher Daten zu vermeiden, geeignete Maßnahmen während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells ergreift und solche Daten nach der Ermittlung wirksam entfernt. Falls die Datenentfernung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, insbesondere dann, wenn das Entfernen von Daten besonderer Kategorien, die in einem KI-System oder KI-Modell gespeichert sind, eine Umgestaltung desselben erfordern würde, sollte der Verantwortliche diese Daten wirksam vor der Nutzung zum Ableiten von Ergebnissen schützen, sowie vor ihrer Offenlegung oder jeder sonstigen Bereitstellung für Dritte. Diese Ausnahmeregelung sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung von	***entfällt***

personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gemäß dem Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist. In diesem Fall sollte sich der Verantwortliche auf die Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 stützen.

Or. en

Änderungsantrag 299
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle kann die Erhebung großer Datenmengen umfassen, einschließlich personenbezogener Daten und besonderer Kategorien derselben. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder im KI-System oder im KI-Modell gespeichert bleiben, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich sind. Um die Entwicklung und den Betrieb von KI nicht unverhältnismäßig zu behindern und unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Verantwortlichen, personenbezogene Daten besonderer Kategorien zu ermitteln und zu entfernen, sollten Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung von Daten solcher Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sein. Ausnahmen sollten nur dann gelten, wenn der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wirksam eingeführt hat, um die Verarbeitung solcher Daten zu vermeiden, geeignete Maßnahmen während des gesamten	***entfällt***

Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells ergreift und solche Daten nach der Ermittlung wirksam entfernt. Falls die Datenentfernung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, insbesondere dann, wenn das Entfernen von Daten besonderer Kategorien, die in einem KI-System oder KI-Modell gespeichert sind, eine Umgestaltung desselben erfordern würde, sollte der Verantwortliche diese Daten wirksam vor der Nutzung zum Ableiten von Ergebnissen schützen, sowie vor ihrer Offenlegung oder jeder sonstigen Bereitstellung für Dritte. Diese Ausnahmeregelung sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gemäß dem Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist. In diesem Fall sollte sich der Verantwortliche auf die Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 stützen.

Or. en

Änderungsantrag 300
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Paulo Cunha, Adina Vălean, Henrik Dahl, Andrea Wechsler, Pekka Toveri, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle kann die Erhebung großer Datenmengen umfassen, ***einschließlich personenbezogener*** Daten und ***besonderer*** Kategorien derselben. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder im KI-System oder im KI-Modell gespeichert bleiben, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke der Verarbeitung nicht	(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle kann die Erhebung großer Datenmengen umfassen, ***was gegebenenfalls personenbezogene*** Daten und ***besondere*** Kategorien derselben ***umfassen kann***. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können ***beiläufig*** in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder im KI-System oder im KI-Modell gespeichert bleiben, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke

erforderlich sind. Um die Entwicklung und den Betrieb von KI nicht unverhältnismäßig zu behindern und unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Verantwortlichen, personenbezogene Daten besonderer Kategorien zu ermitteln und zu entfernen, sollten Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung von Daten solcher Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sein. Ausnahmen sollten nur dann gelten, wenn der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wirksam eingeführt hat, um die Verarbeitung solcher Daten zu vermeiden, geeignete Maßnahmen während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells ergreift und solche Daten nach der Ermittlung wirksam entfernt. Falls die Datenentfernung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, insbesondere dann, wenn das Entfernen von Daten besonderer Kategorien, die in einem KI-System oder KI-Modell gespeichert sind, eine Umgestaltung desselben erfordern würde, sollte der Verantwortliche diese Daten wirksam vor der Nutzung zum Ableiten von Ergebnissen schützen, sowie vor ihrer Offenlegung oder jeder sonstigen Bereitstellung für Dritte. Diese Ausnahmeregelung sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gemäß dem Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist. In diesem Fall sollte sich der Verantwortliche auf die Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 ***stützen***.

der Verarbeitung nicht erforderlich sind ***und der Verantwortliche nicht die Absicht hatte, solche personenbezogenen Daten zu verarbeiten, und die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen hat, um eine solche Verarbeitung zu vermeiden, wie etwa das Herausfiltern von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien in der Erhebungsphase***. Um die Entwicklung und den Betrieb von KI nicht unverhältnismäßig zu behindern und unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Verantwortlichen, personenbezogene Daten besonderer Kategorien zu ermitteln und zu entfernen, ***einschließlich der technischen Fähigkeiten,*** sollten ***für die beiläufige und residuale Verarbeitung von besonderen Datenkategorien im Rahmen von der Entwicklung und dem technischen Betrieb von KI-Systemen oder KI-Modellen*** Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung von Daten solcher Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sein. ***Die Ausnahme sollte nicht so verstanden werden, dass sie sich auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien erstreckt, die während des Einsatzes direkt von dem KI-System oder dem KI-Modell erhoben oder diesem bereitgestellt werden.*** Ausnahmen sollten nur dann gelten, wenn der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wirksam eingeführt hat, um die Verarbeitung solcher Daten zu vermeiden, geeignete Maßnahmen während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells***, etwa bei der Entwicklung und dem Betrieb,*** ergreift und solche Daten nach der Ermittlung wirksam entfernt. Falls die Datenentfernung ***offenkundig*** einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, insbesondere dann, wenn das Entfernen von Daten besonderer Kategorien, die in einem KI-System oder KI-Modell gespeichert sind, eine Umgestaltung desselben erfordern würde,

sollte der Verantwortliche diese Daten wirksam vor ***einer weiteren Verarbeitung oder einer Verarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere*** der Nutzung zum Ableiten von Ergebnissen***,*** schützen, sowie vor ihrer Offenlegung oder jeder sonstigen Bereitstellung für Dritte. ***Der Verantwortliche sollte seine Bewertung dokumentieren und über Verfahren verfügen, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überwachen und nachzuweisen.*** Diese Ausnahmeregelung sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gemäß dem Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist***, etwa wenn personenbezogene Daten besonderer Kategorien, die im Zusammenhang mit der Stimme, dem Bild oder anderen persönlichen Merkmalen einer natürlichen Person stehen, in einer Weise verwendet werden, die über das zufällige oder weitere Bestehen hinausgeht***. In diesem Fall sollte sich der Verantwortliche auf die Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 ***oder nach anderen Rechtsvorschriften der Union wie der Verordnung (EU) 2024/1689 in Bezug auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien berufen, um die Aufdeckung und Korrektur von Verzerrungen sicherzustellen. Die Begriffe „KI-System“ und „KI-Modell“ sollten in gleicher Weise wie in der Verordnung (EU) 2024/1689 verstanden werden.***

Or. en

Änderungsantrag 301
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle kann die Erhebung großer Datenmengen umfassen, einschließlich personenbezogener Daten und besonderer Kategorien derselben. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder im KI-System oder im KI-Modell gespeichert bleiben, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich sind. Um die Entwicklung und den Betrieb von KI nicht unverhältnismäßig zu behindern und unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Verantwortlichen, personenbezogene Daten besonderer Kategorien zu ermitteln und zu entfernen, sollten Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung von Daten solcher Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sein. Ausnahmen sollten nur dann gelten, wenn der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wirksam eingeführt hat, um die Verarbeitung solcher Daten zu vermeiden, geeignete Maßnahmen während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells ergreift und solche Daten nach der Ermittlung wirksam entfernt. Falls die Datenentfernung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, insbesondere dann, wenn das Entfernen von Daten besonderer Kategorien, die in einem KI-System oder KI-Modell gespeichert sind, eine Umgestaltung desselben erfordern würde, sollte der Verantwortliche diese Daten wirksam vor der Nutzung zum Ableiten von Ergebnissen schützen, sowie vor ihrer Offenlegung oder jeder sonstigen Bereitstellung für Dritte. Diese Ausnahmeregelung sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gemäß dem Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist. In diesem	(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle kann die Erhebung großer Datenmengen umfassen, einschließlich personenbezogener Daten und besonderer Kategorien derselben. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder im KI-System oder im KI-Modell gespeichert bleiben, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich sind. Um die Entwicklung und den Betrieb von KI nicht unverhältnismäßig zu behindern und unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Verantwortlichen, personenbezogene Daten besonderer Kategorien zu ermitteln und zu entfernen, sollten Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung von Daten solcher Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sein. Ausnahmen sollten nur dann gelten, wenn der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wirksam eingeführt hat, um die Verarbeitung solcher Daten zu vermeiden, geeignete Maßnahmen während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells ergreift und solche Daten nach der Ermittlung wirksam entfernt. Falls die Datenentfernung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, insbesondere dann, wenn das Entfernen von Daten besonderer Kategorien, die in einem KI-System oder KI-Modell gespeichert sind, eine Umgestaltung desselben erfordern würde, sollte der Verantwortliche diese Daten wirksam vor der Nutzung zum Ableiten von Ergebnissen schützen, sowie vor ihrer Offenlegung oder jeder sonstigen Bereitstellung für Dritte. Diese Ausnahmeregelung sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gemäß dem Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist. In diesem

Fall sollte sich der Verantwortliche auf die Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 stützen.	Fall sollte sich der Verantwortliche auf die Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 stützen. ***Die Ausnahmeregelung zielt daher darauf ab, ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, Systeme der künstlichen Intelligenz zu entwickeln und zu verbessern, und der grundlegenden Verpflichtung zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen herzustellen. Es handelt sich nicht um eine allgemeine Ausnahme von der mit der Verordnung (EU) 2016/679 eingeführten Schutzregelung, sondern um einen begrenzten und bedingten Mechanismus, der ausschließlich in Situationen greift, in denen Daten besonderer Kategorien zufällig und unerwünscht vorhanden sind. Die Verantwortlichen sind nach wie vor für die Umsetzung der Datenschutzgrundsätze durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen („Datenschutz durch Technikgestaltung“ und „Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“) sowie für den Nachweis der Einhaltung ihrer datenschutzrechtlichen Verpflichtungen verantwortlich. So wird mit dem Rechtsrahmen darauf abgezielt, Innovationen im Bereich der künstlichen Intelligenz zu fördern, ohne das in der Europäischen Union garantierte hohe Schutzniveau für personenbezogene Daten zu senken und die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen zu verletzen.***

Or. ro

Änderungsantrag 302
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle kann die Erhebung großer Datenmengen umfassen, einschließlich personenbezogener Daten und besonderer Kategorien derselben. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder im KI-System oder im KI-Modell gespeichert bleiben, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich sind. Um die ***Entwicklung und den Betrieb von KI nicht unverhältnismäßig zu behindern und unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Verantwortlichen, personenbezogene*** Daten ***besonderer Kategorien zu ermitteln und*** zu ***entfernen***, ***sollten Ausnahmen*** vom Verbot ***der Verarbeitung*** von ***Daten solcher Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 2*** der ***Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sein***. ***Ausnahmen sollten*** nur ***dann gelten***, wenn der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wirksam ***eingeführt*** hat, um die Verarbeitung ***solcher*** Daten zu ***vermeiden***, geeignete Maßnahmen ***während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells ergreift und solche*** Daten ***nach der Ermittlung wirksam entfernt***. ***Falls die Datenentfernung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde***, ***insbesondere dann***, ***wenn das Entfernen*** von ***Daten besonderer Kategorien***, ***die in einem KI-System*** oder ***KI-Modell gespeichert sind, eine Umgestaltung desselben erfordern würde,*** sollte der Verantwortliche ***diese Daten wirksam vor der Nutzung zum Ableiten von Ergebnissen schützen***, ***sowie vor ihrer Offenlegung oder jeder sonstigen Bereitstellung für Dritte***. Diese Ausnahmeregelung sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung von	(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle kann die Erhebung großer Datenmengen umfassen, einschließlich personenbezogener Daten und besonderer Kategorien derselben. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder im KI-System oder im KI-Modell gespeichert bleiben, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich sind. Um die ***technischen Gegebenheiten einer massiven, unstrukturierten Datenaufnahme während des ursprünglichen Trainings des Modells mit dem für sensible*** Daten ***erforderlichen hohen Schutzniveau in Einklang*** zu ***bringen***, ***sollte eine eng gefasste Ausnahmeregelung*** vom Verbot ***gemäß Artikel 9 Absatz 1 vorgesehen werden, um die Entwicklung*** von ***KI nicht unverhältnismäßig zu behindern. Diese Ausnahmeregelung ist eng auszulegen und ausschließlich auf die völlig unbeabsichtigte Datenerhebung in*** der ***ersten Entwicklungsphase zu beschränken, anstatt operative Privilegien zu schaffen***. ***Die Ausnahme sollte*** nur ***Anwendung finden***, wenn der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wirksam ***umgesetzt*** hat, um die Verarbeitung ***der*** Daten zu ***verhindern***, ***während der Trainingsphase*** geeignete Maßnahmen ***ergreift und diese Daten, sobald er sie ermittelt hat, vor Abschluss dieser Phase wirksam löscht, wodurch verhindert wird, dass sensible*** Daten ***strukturell in die KI-Systeme oder KI-Modelle eingebunden werden***. ***Angesichts der Grenzen des maschinellen Lernens sollte der Verantwortliche in Fällen***, ***in denen das Training des Modells bereits abgeschlossen wurde und sich eine nachträgliche Löschung als technisch***

personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gemäß dem Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist. In diesem Fall sollte sich der Verantwortliche auf die Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 stützen.	***unmöglich erweist***, ***solche zugrunde liegenden Daten wirksam davor schützen, zum Ableiten*** von ***Ergebnissen genutzt, durch Reverse Engineering rekonstruiert***, ***zur Re-Identifizierung der betroffenen Personen genutzt*** oder ***gegenüber Dritten offengelegt bzw. diesen anderweitig zugänglich gemacht zu werden. Darüber hinaus*** sollte der Verantwortliche ***in Fällen, in denen die Löschung von Daten technisch nicht umsetzbar ist***, ***diese technische Unmöglichkeit vollständig dokumentieren und die zuständige Aufsichtsbehörde benachrichtigen und gleichzeitig solide Risikominderungsmaßnahmen ergreifen, um die zugrunde liegenden Daten zu sichern***. Diese Ausnahmeregelung sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gemäß dem Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist. In diesem Fall sollte sich der Verantwortliche auf die Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 stützen. ***Darüber hinaus erstreckt sich diese Ausnahme nicht auf Daten, die von Endnutzern von Online-Plattformen oder zentralen Plattformdiensten bereitgestellt oder durch deren Tätigkeit generiert werden, und sollte daher in allen Phasen des Lebenszyklus eines KI-Systems oder -Modells streng von der Ausnahmeregelung ausgenommen werden, um sicherzustellen, dass die Interaktionen der Nutzer nicht durch diese Systeme oder Modelle ausgenutzt werden können und diese Systeme oder Modelle nicht den Anreiz haben, den Schutz gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 zu umgehen.***

Or. en

Änderungsantrag 303
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet,

Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle kann die Erhebung großer Datenmengen umfassen, einschließlich personenbezogener Daten und besonderer Kategorien derselben. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder ***im*** KI-System oder ***im KI-Modell gespeichert bleiben***, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich sind. Um die Entwicklung und den Betrieb von KI nicht unverhältnismäßig zu behindern und unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Verantwortlichen, personenbezogene Daten besonderer Kategorien zu ermitteln und zu entfernen, sollten Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung von Daten solcher Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sein. Ausnahmen sollten nur dann gelten, wenn der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wirksam eingeführt hat, um die Verarbeitung solcher Daten zu vermeiden, geeignete Maßnahmen während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells ergreift und solche Daten nach der Ermittlung wirksam entfernt. Falls die Datenentfernung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, insbesondere dann, wenn das Entfernen von Daten besonderer Kategorien, die ***in*** einem KI-System oder KI-Modell ***gespeichert sind***, eine Umgestaltung desselben erfordern würde, sollte der Verantwortliche diese Daten wirksam vor der Nutzung zum Ableiten von Ergebnissen schützen, sowie vor ihrer Offenlegung oder jeder sonstigen Bereitstellung für Dritte. Diese	(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle kann die Erhebung großer Datenmengen umfassen, einschließlich personenbezogener Daten und besonderer Kategorien derselben. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder ***aus dem*** KI-System oder ***KI-Modell extrahiert oder abgeleitet werden***, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich sind. Um die Entwicklung und den Betrieb von KI nicht unverhältnismäßig zu behindern und unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Verantwortlichen, personenbezogene Daten besonderer Kategorien zu ermitteln und zu entfernen, sollten Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung von Daten solcher Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sein. Ausnahmen sollten nur dann gelten, wenn der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wirksam eingeführt hat, um die Verarbeitung solcher Daten zu vermeiden, geeignete Maßnahmen während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells ergreift und solche Daten nach der Ermittlung wirksam entfernt. Falls die Datenentfernung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, insbesondere dann, wenn das Entfernen von Daten besonderer Kategorien, die ***nicht aus*** einem KI-System oder KI-Modell ***extrahiert werden können***, eine Umgestaltung desselben erfordern würde, sollte der Verantwortliche diese Daten wirksam vor der Nutzung zum Ableiten von Ergebnissen schützen, sowie vor ihrer Offenlegung oder jeder sonstigen Bereitstellung für Dritte***. Werden***

Ausnahmeregelung sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gemäß dem Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist. In diesem Fall sollte sich der Verantwortliche auf die Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 stützen.	***personenbezogene Daten besonderer Kategorien im Rahmen des Web-Scrapings aus öffentlich zugänglichen Quellen beiläufig und in residualer Form erhoben, so gilt das Verbot nach Artikel 9 Absatz 1 für den Verantwortlichen im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Fähigkeiten im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs (Rechtssache C-136/17, GC u. a.), sofern der Verantwortliche Maßnahmen ergreift, um die Erhebung und Verbreitung solcher Daten zu verhindern, etwa durch den Einsatz von Filtern, den Ausschluss von Quellen, die strukturell solche Daten enthalten, die unverzügliche Löschung dieser Daten nach ihrer Identifizierung, die Verhinderung ihrer Extraktion aus dem Modell und die Überwachung der Ergebnisse des Systems. Die bloße Zugänglichkeit personenbezogener Daten im Internet stellt keine Einwilligung dar, ebenso wenig wie das Fehlen einer technischen Maßnahme gegen Scraping***. Diese Ausnahmeregelung sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gemäß dem Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist. In diesem Fall sollte sich der Verantwortliche auf die Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 stützen.

Or. en

Begründung

Angleichung der Terminologie an die technischen Gegebenheiten von KI-Modellen und Kodifizierung der vom Gerichtshof in der Rechtssache GC u. a. festgelegten Prüfung der „Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Fähigkeiten“, wie sie vom EDSA in seinen Leitlinien 03/2026 zum Web-Scraping angewandt wird. Dadurch wird Rechtssicherheit mit Blick auf die unbeabsichtigte Erhebung von Daten besonderer Kategorien geschaffen, ohne die Ausnahmen im Rahmen des Artikels 9 Absatz 2 auszuweiten.

Änderungsantrag 304
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle kann die Erhebung großer Datenmengen umfassen, einschließlich personenbezogener Daten und besonderer Kategorien derselben. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder im KI-System oder im KI-Modell gespeichert bleiben, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich sind. Um die Entwicklung und den Betrieb von KI nicht unverhältnismäßig zu behindern und unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Verantwortlichen, personenbezogene Daten besonderer Kategorien zu ermitteln und zu entfernen, sollten Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung von Daten solcher Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sein. Ausnahmen sollten nur dann gelten, wenn der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ***wirksam*** eingeführt hat, um die Verarbeitung solcher Daten zu vermeiden, geeignete Maßnahmen während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells ergreift und solche Daten nach der Ermittlung wirksam entfernt. Falls die Datenentfernung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, insbesondere dann, wenn das Entfernen von Daten besonderer Kategorien, die in einem KI-System oder KI-Modell gespeichert sind, eine Umgestaltung desselben erfordern würde, sollte der Verantwortliche diese Daten wirksam vor der Nutzung zum Ableiten von Ergebnissen ***schützen,*** sowie vor ihrer Offenlegung oder jeder sonstigen Bereitstellung für Dritte. Diese Ausnahmeregelung sollte nicht gelten,	(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle kann die Erhebung großer Datenmengen umfassen, einschließlich personenbezogener Daten und besonderer Kategorien derselben. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder im KI-System oder im KI-Modell gespeichert bleiben, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich sind. Um die Entwicklung und den Betrieb von KI nicht unverhältnismäßig zu behindern und unter Berücksichtigung der ***technischen, organisatorischen und hochmodernen*** Fähigkeiten des Verantwortlichen, personenbezogene Daten besonderer Kategorien zu ermitteln und zu entfernen, sollten Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung von Daten solcher Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sein. Ausnahmen sollten nur dann gelten, wenn der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ***in einer Weise*** eingeführt hat, ***die er als wirksam erachtet,*** um die Verarbeitung solcher Daten zu vermeiden, geeignete Maßnahmen während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells ergreift und solche Daten nach der Ermittlung wirksam entfernt. Falls die Datenentfernung ***unter Berücksichtigung der technischen Machbarkeit, der verfügbaren Ressourcen, der Art des KI-Systems oder -Modells und hochmoderner Fähigkeiten*** einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, insbesondere dann, wenn das Entfernen von Daten besonderer Kategorien, die in einem KI-System oder KI-Modell gespeichert sind, eine Umgestaltung ***oder ein umfassendes***

wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gemäß dem Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist. In diesem Fall sollte sich der Verantwortliche auf die Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 stützen.

erneutes Training desselben erfordern würde, sollte der Verantwortliche ***geeignete Maßnahmen ergreifen, die angesichts der bestehenden Risiken verhältnismäßig sind und mit denen*** diese Daten wirksam vor der Nutzung zum Ableiten von Ergebnissen sowie vor ihrer Offenlegung oder jeder sonstigen Bereitstellung für Dritte ***geschützt werden***. Diese Ausnahmeregelung sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gemäß dem Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist. In diesem Fall sollte sich der Verantwortliche auf die Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 stützen.

Or. en

Änderungsantrag 305
Andrea Wechsler, Marie-Sophie Lanig, Stefan Köhler, Alexandra Mehnert, Verena Mertens, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Entwicklung ***bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle kann die Erhebung großer Datenmengen umfassen, einschließlich personenbezogener Daten*** und ***besonderer Kategorien derselben***. ***Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test-*** oder ***Validierungs-Datensätzen verbleiben oder*** im ***KI-System oder im KI-Modell gespeichert bleiben***, ***obwohl Daten dieser Art für*** die ***Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich sind. Um die Entwicklung und den Betrieb von KI nicht unverhältnismäßig zu behindern und unter Berücksichtigung*** der ***Fähigkeiten des Verantwortlichen,*** personenbezogene	(33) ***Für*** die Entwicklung***, das Trainieren, das Testen, die Validierung, den Einsatz, den Betrieb und die Überwachung von KI-Systemen*** und ***KI-Modellen kann die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sein***. ***Eine solche Verarbeitung kann gegebenenfalls ein berechtigtes Interesse des Verantwortlichen*** oder ***eines Dritten*** im ***Sinne von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f darstellen***, ***sofern dieses Interesse nicht durch*** die ***Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwogen werden, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, ob es sich bei*** der ***betroffenen Person um ein Kind handelt. Verarbeiten Behörden***

Daten ***besonderer Kategorien zu ermitteln und zu entfernen***, ***sollten Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung von Daten solcher Kategorien gemäß*** Artikel ***9*** Absatz ***2*** der ***Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sein***. ***Ausnahmen*** sollten ***nur dann gelten***, wenn der ***Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen*** wirksam ***eingeführt hat, um*** die Verarbeitung ***solcher*** Daten ***zu vermeiden***, ***geeignete Maßnahmen während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells ergreift und solche*** Daten ***nach der Ermittlung*** wirksam ***entfernt***. ***Falls die Datenentfernung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, insbesondere dann, wenn das Entfernen von Daten besonderer Kategorien,*** die ***in einem KI-System oder KI-Modell gespeichert sind***, ***eine Umgestaltung desselben erfordern würde***, ***sollte der Verantwortliche diese Daten wirksam vor der Nutzung zum Ableiten*** von ***Ergebnissen schützen***, ***sowie vor ihrer Offenlegung oder jeder sonstigen Bereitstellung für Dritte***. ***Diese Ausnahmeregelung sollte nicht gelten, wenn*** die ***Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gemäß dem*** Zweck ***ihrer Verarbeitung*** erforderlich ist***. In diesem Fall sollte sich der Verantwortliche*** auf ***die Ausnahmen nach*** Artikel 9 ***Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 stützen***.

personenbezogene Daten ***zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt***, ***die ihnen übertragen wurde, sollte Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit dem in*** Artikel ***6*** Absatz ***3 genannten Unionsrecht oder Recht*** der ***Mitgliedstaaten die geeignete Rechtsgrundlage bleiben***. ***Verantwortliche sollten nicht personenbezogene oder anonymisierte Daten verwenden, wenn der beabsichtigte Zweck durch die Verwendung dieser Daten nach vernünftigem Ermessen wirksam erreicht werden kann. Ist*** die Verarbeitung ***personenbezogener*** Daten ***erforderlich***, ***sollten pseudonymisierte Daten verwendet werden, wenn der beabsichtigte Zweck durch die Verwendung dieser*** Daten ***in vernünftiger Weise*** wirksam ***erreicht werden kann***. ***Während des gesamten Lebenszyklus des KI-Systems oder KI-Modells sollten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden. Diese Maßnahmen sollten*** die ***Datenminimierung bei der Auswahl der Quellen und beim Training***, ***Testen und Validieren des Systems oder Modells***, ***den Einsatz modernster Technologien zum Schutz der Privatsphäre sowie Maßnahmen zur Verhinderung*** von ***Speicherungen, Rückflüssen***, ***Datenlecks und der unbefugten Weitergabe personenbezogener Daten im Wege von Ergebnissen umfassen***. ***Personenbezogene Daten sollten nur dann in*** die ***Ergebnisse aufgenommen werden, wenn dies für den beabsichtigten*** Zweck erforderlich ist***, der Empfänger zum Empfang dieser Daten berechtigt ist und die Offenlegung*** auf ***einer Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 und gegebenenfalls*** Artikel 9 ***beruht. Besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 sollten besonders geschützt werden***.

Or. en

Änderungsantrag 306
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle ***kann*** die Erhebung großer Datenmengen ***umfassen***, einschließlich personenbezogener Daten und besonderer Kategorien derselben. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder im KI-System oder im KI-Modell gespeichert bleiben, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich sind. Um ***die Entwicklung und*** den ***Betrieb von KI nicht unverhältnismäßig*** zu ***behindern und unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Verantwortlichen, personenbezogene Daten*** besonderer Kategorien ***zu ermitteln und zu entfernen, sollten Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung von Daten solcher Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sein. Ausnahmen sollten nur dann gelten, wenn*** der ***Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wirksam eingeführt hat***, ***um die Verarbeitung solcher Daten*** zu ***vermeiden***, geeignete Maßnahmen während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells ***ergreift*** und ***solche Daten nach der Ermittlung wirksam entfernt.*** Falls ***die Datenentfernung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde***, ***insbesondere dann, wenn das*** Entfernen ***von Daten besonderer Kategorien***, ***die in einem KI-System*** oder ***KI-Modell gespeichert sind, eine Umgestaltung desselben erfordern würde***, ***sollte der Verantwortliche diese Daten***	(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle ***umfasst oftmals*** die Erhebung großer Datenmengen, einschließlich personenbezogener Daten und besonderer Kategorien derselben. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder im KI-System oder im KI-Modell gespeichert bleiben, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich sind. Um den ***Schutz personenbezogener Daten*** zu ***wahren, insbesondere wenn diese in den Geltungsbereich*** besonderer Kategorien ***fallen, muss der Verantwortliche bereits bei der Konzipierung standardmäßig solide und angemessene organisatorische und technische Maßnahmen ergreifen, die nachweislich wirksam sind, um die Erhebung und alle sonstigen Formen*** der ***Verarbeitung personenbezogener Daten besonderer Kategorien in den für das Trainieren***, ***Testen oder Validieren verwendeten Datensätzen*** zu ***verhindern***, geeignete Maßnahmen während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells ***ergreifen*** und ***ungeachtet dieser Maßnahmen diese Daten,*** falls ***sie ermittelt werden***, ***wirksam und unverzüglich*** entfernen***, und zwar unabhängig davon***, ***welchen Aufwand*** oder ***welche Kosten dies bedeutet, es sei denn***, ***er kann objektiv, anhand von Dokumenten und auf seine alleinige Verantwortung nachweisen, dass das Entfernen nicht nur unverhältnismäßig*** oder ***aufwändig, sondern materiell unmöglich ist***. ***Ist das Entfernen***

wirksam vor der Nutzung zum Ableiten von Ergebnissen schützen, sowie vor ihrer Offenlegung oder ***jeder sonstigen Bereitstellung für Dritte***. ***Diese Ausnahmeregelung sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gemäß dem Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist. In diesem Fall sollte sich der Verantwortliche auf die Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis j*** der Verordnung (EU) 2016/679 ***stützen***.

unmöglich, muss der Verantwortliche Maßnahmen ergreifen, ***damit diese Daten nicht zur Erzeugung von Ergebnissen verwendet, offengelegt oder auf andere Weise Dritten zur Verfügung gestellt werden, wobei er dafür sorgt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne*** der Verordnung (EU) 2016/679 ***prüfen kann, dass diese Maßnahmen eingehalten wurden***.

Or. pt

Änderungsantrag 307
Jana Nagyová, Ondřej Knotek, Tomáš Kubín, Jaroslav Bžoch

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle kann die Erhebung großer Datenmengen umfassen, einschließlich personenbezogener Daten und besonderer Kategorien derselben. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder im KI-System oder im KI-Modell gespeichert bleiben, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich sind. Um die Entwicklung und den Betrieb von KI nicht unverhältnismäßig zu behindern ***und unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Verantwortlichen, personenbezogene Daten besonderer Kategorien zu ermitteln und zu entfernen***, sollten Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung von Daten solcher Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sein. Ausnahmen sollten nur dann gelten, wenn der Verantwortliche geeignete technische	(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle kann die Erhebung großer Datenmengen umfassen, einschließlich personenbezogener Daten und besonderer Kategorien derselben. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder im KI-System oder im KI-Modell gespeichert bleiben, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich sind. Um die Entwicklung und den Betrieb von KI nicht unverhältnismäßig zu behindern, sollten Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung von Daten solcher Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sein. Ausnahmen sollten nur dann gelten, wenn der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ***zur Verringerung des Risikos der*** Verarbeitung solcher Daten ***eingeführt hat***,

und organisatorische Maßnahmen ***wirksam eingeführt hat, um die*** Verarbeitung solcher Daten ***zu vermeiden***, geeignete Maßnahmen während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells ergreift ***und*** solche Daten ***nach der Ermittlung wirksam entfernt***. Falls die ***Datenentfernung*** einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, insbesondere dann, wenn das Entfernen von Daten besonderer Kategorien, die in einem KI-System oder KI-Modell gespeichert sind, eine Umgestaltung desselben erfordern würde, sollte der Verantwortliche diese Daten wirksam vor der Nutzung zum Ableiten von Ergebnissen schützen, sowie vor ihrer Offenlegung oder jeder sonstigen Bereitstellung für Dritte. Diese Ausnahmeregelung sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gemäß dem Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist. In diesem Fall sollte sich der Verantwortliche auf die Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 stützen.	geeignete Maßnahmen während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells ergreift***,*** solche Daten ***gemeldet bekommt oder selbst identifiziert und technisch und wirtschaftlich umsetzbare Maßnahmen zur Einstellung der Verarbeitung umsetzt***. Falls die ***Einstellung der Verarbeitung*** einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, insbesondere dann, wenn das Entfernen von Daten besonderer Kategorien, die in einem KI-System oder KI-Modell gespeichert sind, eine Umgestaltung desselben erfordern würde, sollte der Verantwortliche diese Daten wirksam vor der Nutzung zum Ableiten von Ergebnissen schützen, sowie vor ihrer Offenlegung oder jeder sonstigen Bereitstellung für Dritte. Diese Ausnahmeregelung sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Kategorien gemäß dem Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist. In diesem Fall sollte sich der Verantwortliche auf die Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 stützen.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Kohärenz zwischen der Erwägung und der operativen Bestimmung bei der Auslegung sichergestellt und verhindert, dass Aufsichtsbehörden oder Gerichte die nicht geänderte Erwägung als Grundlage für eine restriktivere Auslegung der Ausnahme verwenden, als sie mit dem geänderten Artikel 9 Absatz 5 beabsichtigt ist. Die Änderung spiegelt auch den erweiterten Anwendungsbereich der Handlungspflicht des Verantwortlichen wider, der nun Fälle abdeckt, in denen der Verantwortliche über das Vorhandensein personenbezogener Daten besonderer Kategorien durch Dritte informiert wird, und nicht nur Fälle der Selbstidentifizierung.

Änderungsantrag 308
Zala Černilec Tomašič, Jan Farský, Ondřej Krutílek, Tomáš Zdechovský, Michał Wawrykiewicz, Henrik Dahl, Alexandr Vondra, Veronika Vrecionová, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle kann die Erhebung großer Datenmengen umfassen, einschließlich personenbezogener Daten und besonderer Kategorien derselben. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder im KI-System oder im KI-Modell gespeichert bleiben, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich sind. Um die Entwicklung und den Betrieb von KI nicht unverhältnismäßig zu behindern ***und unter Berücksichtigung der Fähigkeiten des Verantwortlichen, personenbezogene Daten besonderer Kategorien zu ermitteln und zu entfernen***, sollten Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung von Daten solcher Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sein. Ausnahmen sollten nur dann gelten, wenn der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ***wirksam eingeführt hat, um die*** Verarbeitung solcher Daten ***zu vermeiden***, geeignete Maßnahmen während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells ergreift ***und*** solche Daten ***nach der Ermittlung wirksam entfernt***. Falls die ***Datenentfernung*** einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, insbesondere dann, wenn ***das Entfernen*** von Daten besonderer Kategorien, die in einem KI-System oder KI-Modell gespeichert sind, eine Umgestaltung desselben erfordern würde, sollte der Verantwortliche diese Daten wirksam vor der Nutzung zum Ableiten von Ergebnissen schützen, sowie vor ihrer Offenlegung oder jeder sonstigen Bereitstellung für Dritte. Diese Ausnahmeregelung sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer	(33) Die Entwicklung bestimmter KI-Systeme und KI-Modelle kann die Erhebung großer Datenmengen umfassen, einschließlich personenbezogener Daten und besonderer Kategorien derselben. Personenbezogene Daten besonderer Kategorien können in den Trainings-, Test- oder Validierungs-Datensätzen verbleiben oder im KI-System oder im KI-Modell gespeichert bleiben, obwohl Daten dieser Art für die Zwecke der Verarbeitung nicht erforderlich sind. Um die Entwicklung und den Betrieb von KI nicht unverhältnismäßig zu behindern, sollten Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung von Daten solcher Kategorien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sein. Ausnahmen sollten nur dann gelten, wenn der Verantwortliche geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ***zur Verringerung des Risikos der*** Verarbeitung solcher Daten ***eingeführt hat***, geeignete Maßnahmen während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems oder KI-Modells ergreift***,*** solche Daten ***gemeldet bekommt oder selbst identifiziert und technisch und wirtschaftlich umsetzbare Maßnahmen zur Einstellung der Verarbeitung umsetzt***. Falls die ***Einstellung der Verarbeitung*** einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde, insbesondere dann, wenn ***die Einstellung der Verarbeitung*** von Daten besonderer Kategorien, die in einem KI-System oder KI-Modell gespeichert sind, eine Umgestaltung desselben erfordern würde, sollte der Verantwortliche diese Daten wirksam vor der Nutzung zum Ableiten von Ergebnissen schützen, sowie vor ihrer Offenlegung oder jeder sonstigen Bereitstellung für Dritte. Diese Ausnahmeregelung sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer

Kategorien gemäß dem Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist. In diesem Fall sollte sich der Verantwortliche auf die Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 stützen.	Kategorien gemäß dem Zweck ihrer Verarbeitung erforderlich ist. In diesem Fall sollte sich der Verantwortliche auf die Ausnahmen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 stützen.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird Erwägung 33 an den überarbeiteten Artikel 9 Absatz 5 angepasst, indem die Verpflichtungen zur „Vermeidung“ und „Entfernung“ personenbezogener Daten besonderer Kategorien durch verhältnismäßige Verpflichtungen zur Minderung von Risiken und zur Einstellung der Verarbeitung mittels technisch und wirtschaftlich durchführbarer Maßnahmen ersetzt werden. Damit wird Kohärenz zwischen der Erwägung und dem verfügenden Teil gewährleistet. Ferner wird eine übermäßig restriktive Auslegung verhindert und es wird klargestellt, dass die Verantwortlichen handeln müssen, wenn solche Daten von Dritten identifiziert oder gemeldet werden.

Änderungsantrag 309
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einem gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 eingerichteten KI-Reallabor oder im Zuge von Tests unter realen Bedingungen unterliegt weiterhin in vollem Umfang der Verordnung (EU) 2016/679. Die Beteiligung an einem Reallabor stellt weder eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dar, noch befreit sie den Verantwortlichen von der Abwägungsprüfung, von der Verpflichtung, eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, oder von der Achtung der Rechte der betroffenen Personen. Die Voraussetzungen für eine menschliche

Aufsicht, die in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1689 festgelegt sind, und die Einstufung eines Systems als Hochrisikosystem gemäß dieser Verordnung gelten zusätzlich zu und nicht anstelle der Garantien gemäß der Verordnung (EU) 2016/679.

Or. en

Begründung

Präzisierung des Zusammenspiels zwischen KI-Reallaboren und Tests unter realen Bedingungen sowie der DSGVO.

Änderungsantrag 310
Oliver Schenk, Axel Voss, Marie-Sophie Lanig, Ana Miguel Pedro, Romana Tomc, Marion Walsmann, Lena Düpont, Andrea Wechsler, François-Xavier Bellamy, Angelika Niebler, Monika Hohlmeier, Dimitris Tsiodras, Christian Doleschal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und die verantwortungsvolle Entwicklung und Nutzung künstlicher Intelligenz in der Union zu fördern, sollte klargestellt werden, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Einsatz, dem Training, dem Testen, dem Betrieb und der Verbesserung von KI-Systemen oder -Modellen, einschließlich damit zusammenhängender Produkte und Dienste, einen rechtmäßigen Grund im Sinne dieser Verordnung darstellen kann, wenn die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe k festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Or. en

Änderungsantrag 311
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Biometrische Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sind bestimmte, mit spezifischen technischen Mitteln verarbeitete Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Der Begriff der biometrischen Daten umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die Verifizierung (Authentifizierung) ihrer behaupteten Identität. Beide Funktionen beruhen auf unterschiedlichen technischen Verfahren. Das Identifizierungsverfahren beruht auf einem Eins-zu-viele-Abgleich (1:n-Abgleich) der biometrischen Daten der betroffenen Person in einer Datenbank, während das Überprüfungsverfahren auf einem Eins-zu-eins-Abgleich (1:1-Abgleich) der biometrischen Daten beruht, die von der betroffenen Person, die damit ihre Identität geltend macht, bereitgestellt werden. Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung sollten auch dann zulässig sein, wenn die Überprüfung der behaupteten Identität der betroffenen Person für einen vom Verantwortlichen verfolgten Zweck erforderlich ist, sofern geeignete Garantien bestehen, die der betroffenen Person die alleinige Kontrolle über den Überprüfungsprozess ermöglichen. Wenn die biometrischen Daten zum Beispiel ausschließlich bei der betroffenen Person oder aber beim Verantwortlichen in verschlüsselter Form nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert sind und nur die**	***entfällt***

betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel besitzt, birgt diese Datenverarbeitung wahrscheinlich keine erheblichen Risiken für ihre Grundrechte und Freiheiten. Dabei erlangt der Verantwortliche keine Kenntnis der biometrischen Daten oder er erlangt diese nur für sehr kurze Zeit während des Überprüfungsprozesses.

Or. de

Änderungsantrag 312
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Biometrische Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sind bestimmte, mit spezifischen technischen Mitteln verarbeitete Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Der Begriff der biometrischen Daten umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die Verifizierung (Authentifizierung) ihrer behaupteten Identität. Beide Funktionen beruhen auf unterschiedlichen technischen Verfahren. Das Identifizierungsverfahren beruht auf einem Eins-zu-viele-Abgleich (1:n-Abgleich) der biometrischen Daten der betroffenen Person in einer Datenbank, während das Überprüfungsverfahren auf einem Eins-zu-eins-Abgleich (1:1-Abgleich) der biometrischen Daten beruht, die von der betroffenen Person, die damit ihre Identität geltend macht, bereitgestellt werden. Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der	***entfällt***

Verordnung sollten auch dann zulässig sein, wenn die Überprüfung der behaupteten Identität der betroffenen Person für einen vom Verantwortlichen verfolgten Zweck erforderlich ist, sofern geeignete Garantien bestehen, die der betroffenen Person die alleinige Kontrolle über den Überprüfungsprozess ermöglichen. Wenn die biometrischen Daten zum Beispiel ausschließlich bei der betroffenen Person oder aber beim Verantwortlichen in verschlüsselter Form nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert sind und nur die betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel besitzt, birgt diese Datenverarbeitung wahrscheinlich keine erheblichen Risiken für ihre Grundrechte und Freiheiten. Dabei erlangt der Verantwortliche keine Kenntnis der biometrischen Daten oder er erlangt diese nur für sehr kurze Zeit während des Überprüfungsprozesses.

Or. en

Änderungsantrag 313
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) ***Biometrische*** Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 ***sind bestimmte***, mit spezifischen technischen Mitteln ***verarbeitete*** Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Der Begriff der biometrischen ***Daten*** umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die Verifizierung (Authentifizierung)	(34) ***Die Verarbeitung biometrischer*** Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 ***ist die Verarbeitung bestimmter***, mit spezifischen technischen Mitteln ***verarbeiteter*** Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Der Begriff der biometrischen ***Erkennung*** umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die

ihrer behaupteten Identität**.** Beide Funktionen beruhen auf unterschiedlichen technischen Verfahren. Das Identifizierungsverfahren beruht auf einem Eins-zu-viele-Abgleich (1:n-Abgleich) der biometrischen Daten der betroffenen Person in einer Datenbank, während das Überprüfungsverfahren auf einem Eins-zu-eins-Abgleich (1:1-Abgleich) der biometrischen Daten beruht, die von der betroffenen Person, die damit ihre Identität geltend macht, bereitgestellt werden. Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung sollten ***auch dann*** zulässig sein, wenn die Überprüfung der behaupteten Identität der betroffenen Person für einen vom Verantwortlichen verfolgten Zweck erforderlich ist, ***sofern*** geeignete Garantien ***bestehen***, die der ***betroffenen*** Person die alleinige Kontrolle ***über den Überprüfungsprozess ermöglichen***. Wenn die biometrischen Daten ***zum Beispiel ausschließlich bei*** der betroffenen Person oder ***aber beim*** Verantwortlichen in verschlüsselter Form nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert ***sind*** und nur die betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel ***besitzt***, ***birgt diese Datenverarbeitung wahrscheinlich keine erheblichen Risiken für ihre Grundrechte*** und ***Freiheiten***. ***Dabei erlangt der Verantwortliche keine Kenntnis*** der ***biometrischen*** Daten ***oder er erlangt diese nur*** für ***sehr kurze Zeit während des Überprüfungsprozesses***.

Verifizierung (Authentifizierung) ihrer behaupteten Identität***;*** beide Funktionen beruhen auf unterschiedlichen technischen Verfahren. Das Identifizierungsverfahren beruht auf einem Eins-zu-viele-Abgleich (1:n-Abgleich) der biometrischen Daten der betroffenen Person in einer Datenbank, während das Überprüfungsverfahren auf einem Eins-zu-eins-Abgleich (1:1-Abgleich) der biometrischen Daten beruht, die von der betroffenen Person, die damit ihre Identität geltend macht, bereitgestellt werden. Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung sollten zulässig sein, wenn die Überprüfung der behaupteten Identität der betroffenen Person für einen vom Verantwortlichen verfolgten ***legitimen*** Zweck erforderlich ***und verhältnismäßig*** ist ***und vorbehaltlich von im Unionsrecht festgelegten angemessenen Garantien erfolgt. Werden biometrische Daten verarbeitet, um die Identität einer betroffenen Person zu bestätigen, sollten die Verantwortlichen nach Möglichkeit Authentifizierungsmethoden Vorrang einräumen, die keine Verarbeitung biometrischer Daten umfassen. Ist eine derartige Überprüfung erforderlich, sollte der Verantwortliche unter gleichermaßen wirksamen Mitteln dasjenige wählen, das am wenigsten intrusiv ist. Biometrische Daten sollten daher nur dann zum Zwecke der Identitätsüberprüfung verarbeitet werden, wenn dies notwendig und verhältnismäßig ist und geeignete Garantien für die Verarbeitung vorgesehen sind. Für die Zwecke dieser Verordnung sollte die biometrische Identifizierung als die Verarbeitung biometrischer Daten durch Abgleich mit einer Datenbank verstanden werden, die der Feststellung der Identität einer natürlichen Person dient, während sich die biometrische Verifizierung auf einen Eins-zu-eins-Abgleich bezieht, der ausschließlich zur Bestätigung einer behaupteten Identität verwendet wird.***

Diese Ausnahmeregelung sollte nur gelten, wenn geeignete Garantien Anwendung finden, um sicherzustellen, dass die biometrischen Daten oder die für die Überprüfung erforderlichen Mittel wie Sensoren, Kameras oder Software, die Funktionen extrahieren und Mustererkennung zur Überprüfung der Person durchführen, unter der alleinigen Kontrolle der betroffenen Person stehen. Alleinige Kontrolle ***bedeutet, dass die betroffene Person selbst darüber entscheiden kann, wann und wie ihre biometrischen Daten zur Überprüfung verwendet werden, ohne dass der Verantwortliche technisch in der Lage ist, auf diese biometrischen Daten in entschlüsselter Form zuzugreifen oder sie außerhalb des für die Überprüfung unbedingt erforderlichen, streng begrenzten Abgleichsverfahrens zu verarbeiten. Dies ist beispielsweise der Fall,*** wenn die biometrischen Daten ***ausschließlich auf dem Gerät*** der betroffenen Person ***sicher gespeichert sind*** oder ***vom*** Verantwortlichen in verschlüsselter Form nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert ***werden*** und nur die betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel ***sicher verwahrt und Maßnahmen getroffen werden, mit denen die Sicherheit der Verarbeitung insgesamt sichergestellt wird, auch während der Phase, in der die biometrischen Daten der betroffenen Person im Zuge des Überprüfungsverfahrens erfasst werden. Eine solche Überprüfung kann insbesondere im Zusammenhang mit elektronischen Identifizierungssystemen und Vertrauensdiensten nach Unionsrecht vorgeschrieben sein. Weitere Beispiele für angemessene Garantien sind die Gewährleistung einer End-zu-End-Verschlüsselung bei der Übertragung von Daten über einen Kommunikationskanal und die Bereitstellung der Möglichkeit für betroffene Personen, ihre biometrischen Daten jederzeit sicher zu berichtigen oder***

zu löschen.

Or. en

Änderungsantrag 314
Angelika Winzig

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Biometrische Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sind ***bestimmte***, mit spezifischen technischen Mitteln ***verarbeitete*** Merkmale einer natürlichen Person***,*** die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Der Begriff der biometrischen ***Daten*** umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die Verifizierung (Authentifizierung) ihrer behaupteten Identität. Beide Funktionen beruhen auf unterschiedlichen technischen Verfahren. Das Identifizierungsverfahren beruht auf einem Eins-zu-viele-Abgleich (1:n-Abgleich) der biometrischen Daten der betroffenen Person in einer Datenbank, während das Überprüfungsverfahren auf einem Eins-zu-eins-Abgleich (1:1-Abgleich) der biometrischen Daten beruht, die von der betroffenen Person, die damit ihre Identität geltend macht, bereitgestellt werden. Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung ***sollten auch dann*** zulässig sein, wenn die Überprüfung der behaupteten Identität der betroffenen Person für einen vom Verantwortlichen verfolgten Zweck erforderlich ist***, sofern geeignete*** Garantien ***bestehen***, die der ***betroffenen*** Person die ***alleinige Kontrolle über den Überprüfungsprozess ermöglichen***. Wenn die biometrischen	(34) Biometrische Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sind ***personenbezogene Daten, die durch die Verarbeitung bestimmter***, mit spezifischen technischen Mitteln ***verarbeiteter*** Merkmale einer natürlichen Person ***gewonnen werden und*** die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Der Begriff der biometrischen ***Erkennung*** umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die Verifizierung (Authentifizierung) ihrer behaupteten Identität. Beide Funktionen beruhen auf unterschiedlichen technischen Verfahren. Das Identifizierungsverfahren beruht auf einem Eins-zu-viele-Abgleich (1:n-Abgleich) der biometrischen Daten der betroffenen Person in einer Datenbank, während das Überprüfungsverfahren auf einem Eins-zu-eins-Abgleich (1:1-Abgleich) der biometrischen Daten beruht, die von der betroffenen Person, die damit ihre Identität geltend macht, bereitgestellt werden. Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung ***(EU) 2016/679 sollten*** zulässig sein, wenn die Überprüfung der behaupteten Identität der betroffenen Person für einen vom Verantwortlichen verfolgten ***legitimen*** Zweck erforderlich ***und verhältnismäßig*** ist ***und vorbehaltlich von im Unionsrecht***

Daten ***zum Beispiel ausschließlich bei*** der betroffenen Person ***oder aber beim*** Verantwortlichen in verschlüsselter Form nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert ***sind*** und nur die betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel ***besitzt***, ***birgt diese Datenverarbeitung wahrscheinlich keine erheblichen Risiken für ihre Grundrechte*** und ***Freiheiten***. ***Dabei erlangt der Verantwortliche keine Kenntnis*** der ***biometrischen*** Daten ***oder er erlangt diese nur*** für ***sehr kurze Zeit während des Überprüfungsprozesses***.

festgelegten angemessenen Garantien erfolgt. Entsprechend dem Gebot der Verhältnismäßigkeit ist von mehreren gleich wirksamen Mitteln das am wenigsten intrusive einzusetzen. Durch die angemessenen Garantien ***wird sichergestellt***, ***dass*** die ***biometrischen Daten*** der ***alleinigen Kontrolle durch die betroffene*** Person ***unterliegen, sodass*** die ***betroffene Person selbst darüber entscheiden kann, wann und wie ihre biometrischen Daten zur Überprüfung verwendet werden, ohne dass der Verantwortliche technisch in der Lage ist, auf diese biometrischen Daten in entschlüsselter Form zuzugreifen oder sie außerhalb des für die Überprüfung unbedingt erforderlichen, streng begrenzten Abgleichsverfahrens zu verarbeiten***. ***Dies wäre zum Beispiel der Fall,*** wenn die biometrischen Daten ***ausschließlich auf dem Gerät*** der betroffenen Person ***sicher gespeichert sind oder vom*** Verantwortlichen in verschlüsselter Form nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert ***werden*** und nur die betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel ***sicher verwahrt und sie Maßnahmen unterliegen***, ***mit denen die Sicherheit der Verarbeitung insgesamt sichergestellt wird, auch während der Phase, in der die biometrischen Daten der betroffenen Person im Zuge des Überprüfungsverfahrens erfasst werden. Eine solche Überprüfung kann insbesondere im Zusammenhang mit elektronischen Identifizierungssystemen und Vertrauensdiensten nach Unionsrecht vorgeschrieben sein. Weitere Beispiele für angemessene Garantien sind die Gewährleistung einer End-zu-End-Verschlüsselung bei der Übertragung von Daten über einen Kommunikationskanal und die Bereitstellung der Möglichkeit für betroffene Personen, ihre biometrischen Daten jederzeit sicher zu berichtigen oder zu löschen.***

Or. en

Begründung

Umformuliert entsprechend der Definition biometrischer Daten in Artikel 4 Nummer 14 DSGVO.

Änderungsantrag 315
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) ***Biometrische*** Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 ***sind bestimmte***, mit spezifischen technischen Mitteln ***verarbeitete*** Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Der Begriff der biometrischen Daten umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die Verifizierung (Authentifizierung) ihrer behaupteten Identität. Beide Funktionen beruhen auf unterschiedlichen technischen Verfahren. Das Identifizierungsverfahren beruht auf einem Eins-zu-viele-Abgleich (1:n-Abgleich) der biometrischen Daten der betroffenen Person in einer Datenbank, während das Überprüfungsverfahren auf einem Eins-zu-eins-Abgleich (1:1-Abgleich) der biometrischen Daten beruht, die von der betroffenen Person, die damit ihre Identität geltend macht, bereitgestellt werden. Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung sollten ***auch*** dann zulässig sein, wenn die Überprüfung der behaupteten Identität der betroffenen Person für einen vom Verantwortlichen verfolgten Zweck erforderlich ist***, sofern***	(34) ***Die Verarbeitung biometrischer*** Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 ***ist die Verarbeitung bestimmter***, mit spezifischen technischen Mitteln ***verarbeiteter*** Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Der Begriff der biometrischen Daten umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die Verifizierung (Authentifizierung) ihrer behaupteten Identität. Beide Funktionen beruhen auf unterschiedlichen technischen Verfahren. Das Identifizierungsverfahren beruht auf einem Eins-zu-viele-Abgleich (1:n-Abgleich) der biometrischen Daten der betroffenen Person in einer Datenbank, während das Überprüfungsverfahren auf einem Eins-zu-eins-Abgleich (1:1-Abgleich) der biometrischen Daten beruht, die von der betroffenen Person, die damit ihre Identität geltend macht, bereitgestellt werden. Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung sollten ***nur*** dann zulässig sein, wenn die Überprüfung der behaupteten Identität der betroffenen Person für ***ein berechtigtes öffentliches Interesse oder*** einen vom

geeignete Garantien bestehen, die der betroffenen Person die alleinige Kontrolle über den Überprüfungsprozess ***ermöglichen***. Wenn die biometrischen Daten zum Beispiel ausschließlich bei der betroffenen Person oder aber beim Verantwortlichen in verschlüsselter Form nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert sind und nur die betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel besitzt, birgt diese Datenverarbeitung wahrscheinlich keine erheblichen Risiken für ihre Grundrechte und Freiheiten. Dabei erlangt der Verantwortliche keine Kenntnis der biometrischen Daten oder er erlangt diese nur für sehr kurze Zeit während des Überprüfungsprozesses.

Verantwortlichen verfolgten ***regulatorischen*** Zweck ***unbedingt*** erforderlich ***und verhältnismäßig*** ist ***und*** geeignete Garantien bestehen, ***durch*** die ***sichergestellt wird, dass sowohl die biometrischen Daten als auch die operativen Mittel der Verarbeitung während der gesamten Dauer der Erfassung, Übermittlung, Überprüfung und Löschung unter der ausschließlichen und fortlaufenden Kontrolle*** der betroffenen Person ***liegen, sodass die betroffene Person*** die alleinige Kontrolle über den Überprüfungsprozess ***hat***. Wenn die biometrischen Daten zum Beispiel ausschließlich bei der betroffenen Person oder aber beim Verantwortlichen in verschlüsselter Form nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert sind und nur die betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel besitzt, birgt diese Datenverarbeitung wahrscheinlich keine erheblichen Risiken für ihre Grundrechte und Freiheiten. Dabei erlangt der Verantwortliche keine Kenntnis der biometrischen Daten oder er erlangt diese nur für sehr kurze Zeit während des Überprüfungsprozesses. ***Die biometrische Überprüfung sollte nicht als Standard-Authentifizierungsmechanismus eingesetzt werden, wenn gleichermaßen wirksame, weniger intrusive alternative Überprüfungsmethoden zur Verfügung stehen. Der Verantwortliche sollte unter gleichermaßen wirksamen Mitteln dasjenige wählen, das am wenigsten intrusiv ist. Die Speicherung verschlüsselter Vorlagen in der Datenbank eines Verantwortlichen erfüllt nicht die Anforderung der alleinigen Nutzerkontrolle, wenn die Entschlüsselung oder der Abgleich innerhalb von Systemen erfolgt, die technisch oder operativ vom Verantwortlichen kontrolliert werden.***

Or. en

Änderungsantrag 316
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Biometrische Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sind bestimmte, mit spezifischen technischen Mitteln verarbeitete Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Der Begriff der biometrischen Daten umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die Verifizierung ***(Authentifizierung)*** ihrer behaupteten Identität***. Beide Funktionen beruhen*** auf unterschiedlichen technischen Verfahren. ***Das Identifizierungsverfahren beruht auf einem Eins-zu-viele-Abgleich (1:n-Abgleich)*** der biometrischen Daten ***der betroffenen Person*** in einer Datenbank***, während das Überprüfungsverfahren auf einem Eins-zu-eins-Abgleich (1:1-Abgleich) der biometrischen Daten beruht***, ***die von der betroffenen*** Person***, die damit ihre Identität geltend macht, bereitgestellt werden***. ***Ausnahmen*** vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung ***sollten*** auch dann zulässig sein, wenn die Überprüfung der behaupteten Identität der betroffenen Person für einen vom Verantwortlichen verfolgten Zweck ***erforderlich ist***, sofern geeignete Garantien bestehen, die der betroffenen Person die alleinige Kontrolle über den Überprüfungsprozess ermöglichen. Wenn die biometrischen Daten zum Beispiel ausschließlich bei der betroffenen Person oder aber beim Verantwortlichen in verschlüsselter Form	(34) Biometrische Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sind bestimmte, mit spezifischen technischen Mitteln verarbeitete Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Der Begriff der biometrischen Daten umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die Verifizierung ihrer behaupteten Identität***, die*** auf unterschiedlichen technischen Verfahren ***beruhen***. ***Unter „biometrischer Identifizierung" versteht man die automatisierte Erkennung physischer, physiologischer, verhaltensbezogener oder psychologischer Merkmale einer Person zum Zweck der Feststellung ihrer Identität durch den Abgleich ihrer biometrischen Daten mit denen anderer Personen, die in einer Datenbank gespeichert sind. Unter „biometrischer Verifizierung" versteht man die automatisierte Eins-zu-eins"-Verifizierung, einschließlich Authentifizierung***, ***der Identität einer natürlichen*** Person ***durch den Abgleich ihrer biometrischen Daten mit zuvor bereitgestellten biometrischen Daten***. ***Eine Ausnahme*** vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung ***sollte*** auch dann zulässig sein, wenn die Überprüfung der behaupteten Identität der betroffenen Person für einen vom Verantwortlichen verfolgten Zweck ***erfolgt***, sofern geeignete Garantien bestehen, die der betroffenen Person die

nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert sind und nur die betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel besitzt, birgt diese Datenverarbeitung wahrscheinlich keine erheblichen Risiken für ihre Grundrechte und Freiheiten. Dabei erlangt der Verantwortliche keine Kenntnis der biometrischen Daten oder er erlangt diese nur für sehr kurze Zeit während des Überprüfungsprozesses.

alleinige Kontrolle über den Überprüfungsprozess ermöglichen. Wenn die biometrischen Daten zum Beispiel ausschließlich bei der betroffenen Person oder aber beim Verantwortlichen in verschlüsselter Form nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert sind und nur die betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel besitzt, birgt diese Datenverarbeitung wahrscheinlich keine erheblichen Risiken für ihre Grundrechte und Freiheiten. Dabei erlangt der Verantwortliche keine Kenntnis der biometrischen Daten oder er erlangt diese nur für sehr kurze Zeit während des Überprüfungsprozesses. ***Sofern dies durch die operativen und sicherheitsbezogenen Anforderungen einer strategischen Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr gerechtfertigt ist, dürfen biometrische Daten jedoch unter der Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen gespeichert werden, sofern dieser ein hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten gewährleistet. Eine solche Verarbeitung sollte nur zulässig sein, wenn sie unbedingt erforderlich ist, in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Ziel steht und unter Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen erfolgt.***

Or. fr

Änderungsantrag 317
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Biometrische Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung	(34) Biometrische Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung

(EU) 2016/679 sind bestimmte, mit spezifischen technischen Mitteln verarbeitete Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Der Begriff der biometrischen Daten umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die Verifizierung (Authentifizierung) ihrer behaupteten Identität. Beide Funktionen beruhen auf unterschiedlichen technischen Verfahren. Das Identifizierungsverfahren beruht auf einem Eins-zu-viele-Abgleich (1:n-Abgleich) der biometrischen Daten der betroffenen Person in einer Datenbank, während das Überprüfungsverfahren auf einem Eins-zu-eins-Abgleich (1:1-Abgleich) der biometrischen Daten beruht, die von der betroffenen Person, die damit ihre Identität geltend macht, bereitgestellt werden. Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung sollten auch dann zulässig sein, wenn die Überprüfung der behaupteten Identität der betroffenen Person für einen vom Verantwortlichen verfolgten Zweck erforderlich ist, sofern geeignete Garantien bestehen, die der betroffenen Person die alleinige Kontrolle über den Überprüfungsprozess ermöglichen. Wenn die biometrischen Daten zum Beispiel ausschließlich bei der betroffenen Person oder aber beim Verantwortlichen in verschlüsselter Form nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert sind und nur die betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel besitzt, birgt diese Datenverarbeitung wahrscheinlich keine erheblichen Risiken für ihre Grundrechte und Freiheiten. Dabei erlangt der Verantwortliche keine Kenntnis der biometrischen Daten oder er erlangt diese nur für sehr kurze Zeit während des Überprüfungsprozesses.

(EU) 2016/679 sind bestimmte, mit spezifischen technischen Mitteln verarbeitete Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Der Begriff der biometrischen Daten umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die Verifizierung (Authentifizierung) ihrer behaupteten Identität. Beide Funktionen beruhen auf unterschiedlichen technischen Verfahren***, in deren Zuge den grundlegenden Menschenrechten und Freiheiten sowie der Einwilligung der betroffenen Person Rechnung getragen wird***. Das Identifizierungsverfahren beruht auf einem Eins-zu-viele-Abgleich (1:n-Abgleich) der biometrischen Daten der betroffenen Person in einer Datenbank, während das Überprüfungsverfahren auf einem Eins-zu-eins-Abgleich (1:1-Abgleich) der biometrischen Daten beruht, die von der betroffenen Person, die damit ihre Identität geltend macht, bereitgestellt werden. Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung sollten auch dann zulässig sein, wenn die Überprüfung der behaupteten Identität der betroffenen Person für einen vom Verantwortlichen verfolgten ***gut definierten*** Zweck erforderlich ist, sofern geeignete Garantien bestehen, die der betroffenen Person die alleinige Kontrolle über den Überprüfungsprozess ermöglichen. Wenn die biometrischen Daten zum Beispiel ausschließlich bei der betroffenen Person oder aber beim Verantwortlichen in verschlüsselter Form nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert sind und nur die betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel besitzt, birgt diese Datenverarbeitung wahrscheinlich keine erheblichen Risiken für ihre Grundrechte und Freiheiten. Dabei erlangt der Verantwortliche keine Kenntnis der biometrischen Daten oder er erlangt diese nur für sehr kurze Zeit während des

Überprüfungsprozesses***, und die Personen innerhalb der Organisation, die Zugriff auf die Daten haben, müssen eindeutig festgelegt und leicht identifizierbar sein, es müssen Sanktionen für Störungen oder Datenschutzverletzungen vorgesehen werden, die grundlegenden Menschenrechte und Freiheiten müssen geachtet und gewahrt werden und es muss eine Einwilligung nach Aufklärung eingeholt und geachtet werden***.

Or. ro

Änderungsantrag 318
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Biometrische Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sind bestimmte, mit spezifischen technischen Mitteln verarbeitete Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Der Begriff der biometrischen Daten umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die Verifizierung (Authentifizierung) ihrer behaupteten Identität. Beide Funktionen beruhen auf unterschiedlichen technischen Verfahren. Das Identifizierungsverfahren beruht auf einem Eins-zu-viele-Abgleich (1:n-Abgleich) der biometrischen Daten der betroffenen Person in einer Datenbank, während das Überprüfungsverfahren auf einem Eins-zu-eins-Abgleich (1:1-Abgleich) der biometrischen Daten beruht, die von der betroffenen Person, die damit ihre Identität geltend macht, bereitgestellt werden.	(34) Biometrische Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sind bestimmte, mit spezifischen technischen Mitteln verarbeitete Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Der Begriff der biometrischen Daten umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die Verifizierung (Authentifizierung) ihrer behaupteten Identität. Beide Funktionen beruhen auf unterschiedlichen technischen Verfahren. Das Identifizierungsverfahren beruht auf einem Eins-zu-viele-Abgleich (1:n-Abgleich) der biometrischen Daten der betroffenen Person in einer Datenbank, während das Überprüfungsverfahren auf einem Eins-zu-eins-Abgleich (1:1-Abgleich) der biometrischen Daten beruht, die von der betroffenen Person, die damit ihre Identität geltend macht, bereitgestellt werden.

Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung sollten ***auch dann*** zulässig sein, wenn die Überprüfung der behaupteten Identität der betroffenen Person für ***einen vom Verantwortlichen verfolgten Zweck*** erforderlich ist, sofern geeignete Garantien bestehen, die der betroffenen Person die alleinige Kontrolle über den Überprüfungsprozess ermöglichen. ***Wenn*** die biometrischen Daten ***zum Beispiel*** ausschließlich bei der betroffenen Person oder aber beim Verantwortlichen in verschlüsselter Form nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert sind und nur die betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel besitzt, ***birgt diese Datenverarbeitung wahrscheinlich keine erheblichen Risiken für ihre*** Grundrechte und ***Freiheiten***. Dabei ***erlangt*** der Verantwortliche keine Kenntnis der biometrischen Daten oder er ***erlangt*** diese nur für sehr kurze Zeit während des Überprüfungsprozesses.	Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung sollten zulässig sein, wenn die Überprüfung der behaupteten Identität der betroffenen Person für ***eine Eins-zu-eins-Überprüfung*** erforderlich ist, sofern geeignete Garantien bestehen, die der betroffenen Person die alleinige Kontrolle über den Überprüfungsprozess ermöglichen. ***Zu diesen Garantien sollte unter anderem gehören, dass*** die biometrischen Daten ausschließlich bei der betroffenen Person oder aber beim Verantwortlichen in verschlüsselter Form nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert sind und nur die betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel besitzt, ***dass die Identitätsbestätigung nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats mit geeigneten und spezifischen Maßnahmen zum Schutz der*** Grundrechte und ***Interessen der betroffenen Person erforderlich ist und dass es keine weniger intrusiven alternativen Lösungen gibt, mit denen dasselbe Ziel ebenso wirksam erreicht werden könnte***. Dabei ***sollte*** der Verantwortliche keine Kenntnis der biometrischen Daten ***erlangen,*** oder er ***sollte*** diese nur für sehr kurze Zeit während des Überprüfungsprozesses ***erlangen. Die biometrischen Daten und die personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Überprüfungsprozess, die nicht gespeichert werden müssen, sollten daher im Einklang mit den in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Grundsätzen nach dem Überprüfungsprozess gelöscht werden.***

Or. en

Änderungsantrag 319
Jan-Christoph Oetjen, Svenja Hahn, Andreas Glück

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) ***Biometrische*** Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 ***sind bestimmte***, mit spezifischen technischen Mitteln ***verarbeitete*** Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Der Begriff der biometrischen ***Daten*** umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die Verifizierung ***(Authentifizierung)*** ihrer behaupteten Identität***. Beide Funktionen beruhen auf unterschiedlichen technischen Verfahren***. ***Das Identifizierungsverfahren beruht auf einem Eins-zu-viele-Abgleich (1:n-Abgleich) der biometrischen Daten*** der ***betroffenen Person in einer Datenbank***, ***während das Überprüfungsverfahren auf einem Eins-zu-eins-Abgleich (1:1-Abgleich) der biometrischen Daten beruht, die von der betroffenen Person,*** die ***damit ihre Identität geltend macht***, ***bereitgestellt werden. Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung sollten auch dann zulässig sein***, ***wenn*** die ***Überprüfung*** der ***behaupteten Identität der betroffenen Person für einen vom Verantwortlichen verfolgten Zweck erforderlich ist, sofern geeignete Garantien bestehen***, die der ***betroffenen Person die alleinige Kontrolle über den Überprüfungsprozess ermöglichen***. Wenn die biometrischen Daten zum Beispiel ausschließlich ***bei*** der betroffenen Person ***oder aber beim*** Verantwortlichen in verschlüsselter Form nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert ***sind*** und nur die betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel ***besitzt***, ***birgt***	(34) ***Die Verarbeitung biometrischer*** Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 ***ist die Verarbeitung bestimmter***, mit spezifischen technischen Mitteln ***verarbeiteter*** Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Der Begriff der biometrischen ***Erkennung*** umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die Verifizierung ihrer behaupteten Identität ***gemäß Artikel 3 Nummer 35 und 36 der Verordnung (EU) 2024/1689***. ***Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1*** der ***Verordnung (EU) 2016/679 sollten zulässig sein***, ***wenn die Verifizierung und Identifizierung der betroffenen Person für einen vom Verantwortlichen verfolgten Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist.*** Die ***Ausnahmeregelung sollte nur dann gelten***, ***wenn der betroffenen Person eine nichtbiometrische Alternative angeboten wird und angemessene, im Unionsrecht festgelegte Garantien umgesetzt werden, um sicherzustellen***, ***dass*** die ***Grundrechte*** der ***betroffenen Person angemessen geschützt werden. Es sollte durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass keine Fotos oder Videos von Personen aufgenommen werden***, die der ***Gesichtserkennung nicht zustimmen, auch wenn diese Fotos oder Videos nicht aufgezeichnet und nicht verarbeitet werden***. Wenn die biometrischen Daten zum Beispiel ausschließlich ***auf dem Gerät*** der betroffenen Person ***sicher gespeichert sind oder vom*** Verantwortlichen in verschlüsselter Form nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert

diese Datenverarbeitung wahrscheinlich keine erheblichen Risiken für ihre Grundrechte und ***Freiheiten***. ***Dabei erlangt der Verantwortliche keine Kenntnis*** der ***biometrischen*** Daten ***oder er erlangt diese nur*** für ***sehr kurze Zeit während des Überprüfungsprozesses***.

werden und nur die betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel ***sicher verwahrt und Maßnahmen getroffen werden, mit denen die Sicherheit der Verarbeitung insgesamt sichergestellt wird***, ***auch während der Phase, in der die biometrischen Daten der betroffenen Person im Zuge des Überprüfungsverfahrens erfasst werden. Eine solche Überprüfung kann insbesondere im Zusammenhang mit elektronischen Identifizierungssystemen und Vertrauensdiensten nach Unionsrecht vorgeschrieben sein. Weitere Beispiele für angemessene Garantien sind die Gewährleistung einer End-zu-End-Verschlüsselung bei der Übertragung von Daten über einen Kommunikationskanal und die Bereitstellung der Möglichkeit für betroffene Personen, ihre biometrischen Daten jederzeit sicher zu berichtigen oder zu löschen.***

Or. en

Änderungsantrag 320
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Biometrische Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sind bestimmte, mit spezifischen technischen Mitteln verarbeitete Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. ***Der Begriff der biometrischen Daten umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die Verifizierung (Authentifizierung) ihrer behaupteten Identität. Beide Funktionen beruhen auf***	(34) Biometrische Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sind bestimmte, mit spezifischen technischen Mitteln verarbeitete Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. ***Ausnahmen vom Verbot*** der ***Verarbeitung biometrischer*** Daten ***gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sollten zulässig sein, wenn der betroffenen Person eine nichtbiometrische Alternative angeboten***

unterschiedlichen technischen Verfahren. Das Identifizierungsverfahren beruht auf einem Eins-zu-viele-Abgleich (1:n-Abgleich) der biometrischen Daten der betroffenen Person in einer Datenbank, während das Überprüfungsverfahren auf einem Eins-zu-eins-Abgleich (1:1-Abgleich) der biometrischen Daten beruht, die von der betroffenen Person, die damit ihre Identität geltend macht, bereitgestellt werden. Ausnahmen vom ***Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung sollten auch dann zulässig sein, wenn die Überprüfung der behaupteten Identität der betroffenen Person für einen vom Verantwortlichen verfolgten Zweck erforderlich ist***, ***sofern geeignete Garantien bestehen***, ***die*** der ***betroffenen*** Person ***die alleinige Kontrolle über den Überprüfungsprozess ermöglichen. Wenn*** die ***biometrischen Daten zum Beispiel ausschließlich bei*** der ***betroffenen Person*** oder ***aber beim Verantwortlichen in verschlüsselter Form nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert sind und nur*** die ***betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel besitzt, birgt diese Datenverarbeitung wahrscheinlich keine erheblichen Risiken*** für ***ihre Grundrechte und Freiheiten. Dabei erlangt*** der ***Verantwortliche keine Kenntnis der*** biometrischen Daten ***oder er erlangt diese nur für sehr kurze Zeit während des Überprüfungsprozesses***.

wird und geeignete Garantien umgesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Grundrechte der betroffenen Person durch die Umsetzung der erforderlichen Garantien angemessen geschützt werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die biometrischen Daten ***auf dem Gerät*** der betroffenen Person ***sicher gespeichert sind oder wenn die biometrischen Daten*** vom ***Verantwortlichen in verschlüsselter Form sicher gespeichert werden und die betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel sicher verwahrt, sofern Maßnahmen getroffen werden, mit denen die Sicherheit der Verarbeitung insgesamt sichergestellt wird***, ***auch während der Phase***, ***in*** der ***die betroffene*** Person ***erfasst wird, sowie zu dem Zeitpunkt, zu dem*** die ***betroffene Person der Weitergabe*** der ***biometrischen Daten*** oder ***des Schlüsselcodes zustimmt. Weitere Beispiele für angemessene Garantien sind die Gewährleistung einer End-zu-End-Verschlüsselung oder*** die ***Verwendung einer ähnlichen hochmodernen Technologie bei der Übertragung von Daten über einen Kommunikationskanal und die Möglichkeit*** für ***betroffene Personen, gemäß Artikel 17*** der ***Verordnung (EU) 2016/679 ihre*** biometrischen Daten ***sicher zu löschen***.

Or. en

Begründung

Die biometrische Identifizierung kann vertrauenswürdige Dienste für die digitale Identität ermöglichen, darunter auch die europäische Brieftasche für die Digitale Identität, erfordert jedoch klare Garantien. Mit dem Änderungsantrag wird Rechtssicherheit für die freiwillige biometrische Verwendung geschaffen, wenn eine vergleichbare nichtbiometrische Alternative zur Verfügung steht und die Grundrechte geschützt sind. Durch eine sichere lokale Speicherung, eine von der betroffenen Person kontrollierte Verschlüsselung, eine sichere Registrierung und Übermittlung sowie Löschoptionen wird die Kontrolle durch die Nutzer, systematischer Datenschutz und systematische Sicherheit sichergestellt und gleichzeitig eine

verantwortungsvolle europäische Innovation unterstützt.

Änderungsantrag 321
Oliver Schenk, Axel Voss, Romana Tomc, Marion Walsmann, Lena Düpont, Marie-Sophie Lanig, Ana Miguel Pedro, Andrea Wechsler, Dimitris Tsiodras

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Biometrische Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sind bestimmte, mit spezifischen technischen Mitteln verarbeitete Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. ***Der Begriff der biometrischen Daten umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die Verifizierung (Authentifizierung) ihrer behaupteten Identität. Beide Funktionen beruhen auf unterschiedlichen technischen Verfahren. Das Identifizierungsverfahren beruht auf einem Eins-zu-viele-Abgleich (1:n-Abgleich) der biometrischen Daten der betroffenen Person in einer Datenbank, während das Überprüfungsverfahren auf einem Eins-zu-eins-Abgleich (1:1-Abgleich) der biometrischen Daten beruht, die von der betroffenen Person, die damit ihre Identität geltend macht, bereitgestellt werden.*** Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung sollten ***auch dann*** zulässig sein, wenn ***die Überprüfung der behaupteten Identität*** der betroffenen Person ***für einen vom Verantwortlichen verfolgten Zweck erforderlich ist, sofern geeignete Garantien bestehen***, die der betroffenen Person die ***alleinige Kontrolle über den Überprüfungsprozess ermöglichen***. Wenn die biometrischen	(34) Biometrische Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 sind bestimmte, mit spezifischen technischen Mitteln verarbeitete Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung sollten zulässig sein, wenn der betroffenen Person ***eine nichtbiometrische Alternative angeboten wird und geeignete Garantien umgesetzt werden, um sicherzustellen***, ***dass*** die ***Grundrechte*** der betroffenen Person ***durch*** die ***Umsetzung der erforderlichen Garantien angemessen geschützt werden***. Wenn die biometrischen Daten zum Beispiel ***auf dem Gerät*** bei der betroffenen Person ***sicher gespeichert sind*** oder ***wenn die biometrischen Daten*** beim Verantwortlichen in verschlüsselter Form nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert sind und nur die betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel besitzt, ***sofern Maßnahmen getroffen werden, mit denen die Sicherheit der Verarbeitung insgesamt sichergestellt wird, auch während der Phase, in*** der ***die betroffene Person erfasst wird, sowie zu dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person der Weitergabe*** der biometrischen Daten oder ***des Schlüsselcodes zustimmt. Weitere Beispiele*** für ***angemessene Garantien sind***

Daten zum Beispiel ***ausschließlich*** bei der betroffenen Person oder ***aber*** beim Verantwortlichen in verschlüsselter Form nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert sind und nur die betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel besitzt, ***birgt diese Datenverarbeitung wahrscheinlich keine erheblichen Risiken für ihre Grundrechte und Freiheiten. Dabei erlangt*** der ***Verantwortliche keine Kenntnis*** der biometrischen Daten oder ***er erlangt diese nur*** für ***sehr kurze Zeit während des Überprüfungsprozesses***.

die Gewährleistung einer End-zu-End-Verschlüsselung oder die Verwendung einer ähnlichen hochmodernen Technologie bei der Übertragung von Daten über einen Kommunikationskanal und die Möglichkeit für betroffene Personen, gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 ihre biometrischen Daten sicher zu löschen.

Or. en

Änderungsantrag 322
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) ***Biometrische*** Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 ***sind bestimmte***, mit spezifischen technischen Mitteln ***verarbeitete*** Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Der Begriff der ***biometrischen*** Daten umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die Verifizierung (Authentifizierung) ihrer behaupteten Identität. Beide Funktionen beruhen auf unterschiedlichen technischen Verfahren. Das Identifizierungsverfahren beruht auf einem Eins-zu-viele-Abgleich (1:n-Abgleich) der biometrischen Daten der betroffenen Person in einer Datenbank, während das Überprüfungsverfahren auf einem Eins-zu-eins-Abgleich (1:1-Abgleich) der biometrischen Daten beruht, die von der	(34) ***Die Verarbeitung biometrischer*** Daten nach der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 ***ist die Verarbeitung bestimmter***, mit spezifischen technischen Mitteln ***verarbeiteter*** Merkmale einer natürlichen Person, die ihre eindeutige Identifizierung ermöglichen oder bestätigen. Der Begriff der ***Erkennung durch biometrische*** Daten umfasst zwei unterschiedliche Funktionen, nämlich die Identifizierung einer natürlichen Person oder die Verifizierung (Authentifizierung) ihrer behaupteten Identität. Beide Funktionen beruhen auf unterschiedlichen technischen Verfahren. Das Identifizierungsverfahren beruht auf einem Eins-zu-viele-Abgleich (1:n-Abgleich) der biometrischen Daten der betroffenen Person in einer Datenbank, während das Überprüfungsverfahren auf einem Eins-zu-eins-Abgleich (1:1-Abgleich) der

betroffenen Person, die damit ihre Identität geltend macht, bereitgestellt werden. Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung sollten auch dann zulässig sein, wenn die Überprüfung der behaupteten Identität der betroffenen Person für einen vom Verantwortlichen verfolgten Zweck erforderlich ist, sofern geeignete Garantien bestehen, die der betroffenen Person die alleinige Kontrolle über den Überprüfungsprozess ermöglichen. ***Wenn*** die ***biometrischen Daten zum Beispiel ausschließlich bei der betroffenen Person oder aber beim Verantwortlichen in verschlüsselter Form nach dem neuesten Stand der Technik sicher gespeichert sind und nur die betroffene Person den Schlüsselcode oder ein gleichwertiges Mittel besitzt, birgt diese Datenverarbeitung wahrscheinlich keine erheblichen Risiken für ihre Grundrechte und Freiheiten***. Dabei erlangt der Verantwortliche keine Kenntnis der biometrischen Daten oder er erlangt diese nur für sehr kurze Zeit während des Überprüfungsprozesses.

biometrischen Daten beruht, die von der betroffenen Person, die damit ihre Identität geltend macht, bereitgestellt werden. Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung sollten auch dann zulässig sein, wenn die Überprüfung der behaupteten Identität der betroffenen Person für einen vom Verantwortlichen verfolgten ***legitimen*** Zweck erforderlich ist, sofern ***wirksame,*** geeignete Garantien bestehen, die der betroffenen Person die alleinige Kontrolle über den Überprüfungsprozess ermöglichen. ***Um*** die ***hohe Sensibilität biometrischer Daten zu schützen, sollte ihre Verarbeitung außerhalb des Geräts der betroffenen Person nur in absoluten Ausnahmefällen erfolgen und nur dann, wenn bei dieser Verarbeitung modernste Datenschutztechnologien wie Verschlüsselung, wobei der Schlüssel sich ausschließlich im Besitz der betroffenen Person befindet, sowie Null-Wissen-Beweise zum Einsatz kommen***. Dabei erlangt der Verantwortliche keine Kenntnis der biometrischen Daten***,*** oder er erlangt diese nur für sehr kurze Zeit während des Überprüfungsprozesses.

Or. en

Änderungsantrag 323
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Zugang zu	***entfällt***

diesen Daten und auf bestimmte zusätzliche Auskünfte. Das Auskunftsrecht sollte es der betroffenen Person ermöglichen, sich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bewusst zu sein und diese zu prüfen, und es sollte der Person ermöglichen, ihre anderen Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auszuüben. Hingegen wäre in Artikel 12 der Verordnung klarzustellen, dass keine betroffene Person das von Anfang an zu ihren Gunsten gültige Auskunftsrecht zu anderen Zwecken als zum Schutz ihrer Daten missbrauchen darf. Zum Beispiel wäre ein solcher Missbrauch des Auskunftsrechts gegeben, wenn die betroffene Person beabsichtigt, den Verantwortlichen zur Ablehnung eines Auskunftsantrags zu veranlassen, um anschließend eine Entschädigungszahlung zu verlangen, möglicherweise unter Androhung eines Schadensersatzanspruchs. Ein Missbrauch liegt beispielsweise auch dann vor, wenn eine betroffene Person übermäßig von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht, mit der alleinigen Absicht, dem Verantwortlichen einen Schaden zuzufügen, oder wenn eine Einzelperson ein Verlangen stellt und gleichzeitig anbietet, dieses gegen eine bestimmte Form der Vorteilgewährung seitens des Verantwortlichen zurückzuziehen. Um die Belastungen der Verantwortlichen angemessen zu halten, sollte außerdem die von ihnen zu erbringende Beweislast bezüglich eines exzessiven Verlangens geringer sein als bezüglich eines offensichtlich unbegründeten Antrags. Der Grund hierfür ist Folgender: Ein offensichtlich unbegründetes Verlangen hängt von Tatsachen ab, die hauptsächlich im Verantwortungsbereich des Verantwortlichen liegen, aber ein exzessives Verlangen betrifft möglicherweise das missbräuchliche Verhalten einer betroffenen Person, das

vorwiegend außerhalb des Einflussbereichs des Verantwortlichen liegt. Somit kann der Verantwortliche einen solchen Missbrauch möglicherweise nur in einem zumutbaren Umfang nachweisen. In jedem Fall sollte die betroffene Person, wenn sie Zugang gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangt, so spezifisch wie möglich sein. Zu weit gefasste und undifferenzierte Auskunftsverlangen sind ebenfalls als exzessiv anzusehen.

Or. de

Änderungsantrag 324
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Zugang zu diesen Daten und auf bestimmte zusätzliche Auskünfte. Das Auskunftsrecht sollte es der betroffenen Person ermöglichen, sich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bewusst zu sein und diese zu prüfen, und es sollte der Person ermöglichen, ihre anderen Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auszuüben. Hingegen wäre in Artikel 12 der Verordnung klarzustellen, dass keine betroffene Person das von Anfang an zu ihren Gunsten gültige Auskunftsrecht zu anderen Zwecken als zum Schutz ihrer Daten missbrauchen darf. Zum Beispiel wäre ein solcher Missbrauch des	***entfällt***

Auskunftsrechts gegeben, wenn die betroffene Person beabsichtigt, den Verantwortlichen zur Ablehnung eines Auskunftsantrags zu veranlassen, um anschließend eine Entschädigungszahlung zu verlangen, möglicherweise unter Androhung eines Schadensersatzanspruchs. Ein Missbrauch liegt beispielsweise auch dann vor, wenn eine betroffene Person übermäßig von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht, mit der alleinigen Absicht, dem Verantwortlichen einen Schaden zuzufügen, oder wenn eine Einzelperson ein Verlangen stellt und gleichzeitig anbietet, dieses gegen eine bestimmte Form der Vorteilgewährung seitens des Verantwortlichen zurückzuziehen. Um die Belastungen der Verantwortlichen angemessen zu halten, sollte außerdem die von ihnen zu erbringende Beweislast bezüglich eines exzessiven Verlangens geringer sein als bezüglich eines offensichtlich unbegründeten Antrags. Der Grund hierfür ist Folgender: Ein offensichtlich unbegründetes Verlangen hängt von Tatsachen ab, die hauptsächlich im Verantwortungsbereich des Verantwortlichen liegen, aber ein exzessives Verlangen betrifft möglicherweise das missbräuchliche Verhalten einer betroffenen Person, das vorwiegend außerhalb des Einflussbereichs des Verantwortlichen liegt. Somit kann der Verantwortliche einen solchen Missbrauch möglicherweise nur in einem zumutbaren Umfang nachweisen. In jedem Fall sollte die betroffene Person, wenn sie Zugang gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangt, so spezifisch wie möglich sein. Zu weit gefasste und undifferenzierte Auskunftsverlangen sind ebenfalls als exzessiv anzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 325
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Zugang zu diesen Daten und auf bestimmte zusätzliche Auskünfte. Das Auskunftsrecht sollte es der betroffenen Person ermöglichen, sich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bewusst zu sein und diese zu prüfen, und es sollte der Person ermöglichen, ihre anderen Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auszuüben. Hingegen wäre in Artikel 12 der Verordnung klarzustellen, dass keine betroffene Person das von Anfang an zu ihren Gunsten gültige Auskunftsrecht zu anderen Zwecken als zum Schutz ihrer Daten missbrauchen darf. Zum Beispiel wäre ein solcher Missbrauch des Auskunftsrechts gegeben, wenn die betroffene Person beabsichtigt, den Verantwortlichen zur Ablehnung eines Auskunftsantrags zu veranlassen, um anschließend eine Entschädigungszahlung zu verlangen, möglicherweise unter Androhung eines Schadensersatzanspruchs. Ein Missbrauch liegt beispielsweise auch dann vor, wenn eine betroffene Person übermäßig von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht, mit der alleinigen Absicht, dem Verantwortlichen einen Schaden zuzufügen, oder wenn eine Einzelperson ein Verlangen stellt und gleichzeitig anbietet, dieses gegen eine bestimmte Form der Vorteilgewährung**	***entfällt***

seitens des Verantwortlichen zurückzuziehen. Um die Belastungen der Verantwortlichen angemessen zu halten, sollte außerdem die von ihnen zu erbringende Beweislast bezüglich eines exzessiven Verlangens geringer sein als bezüglich eines offensichtlich unbegründeten Antrags. Der Grund hierfür ist Folgender: Ein offensichtlich unbegründetes Verlangen hängt von Tatsachen ab, die hauptsächlich im Verantwortungsbereich des Verantwortlichen liegen, aber ein exzessives Verlangen betrifft möglicherweise das missbräuchliche Verhalten einer betroffenen Person, das vorwiegend außerhalb des Einflussbereichs des Verantwortlichen liegt. Somit kann der Verantwortliche einen solchen Missbrauch möglicherweise nur in einem zumutbaren Umfang nachweisen. In jedem Fall sollte die betroffene Person, wenn sie Zugang gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangt, so spezifisch wie möglich sein. Zu weit gefasste und undifferenzierte Auskunftsverlangen sind ebenfalls als exzessiv anzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 326
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden; ist dies der	***entfällt***

Fall, so hat sie ein Recht auf Zugang zu diesen Daten und auf bestimmte zusätzliche Auskünfte. Das Auskunftsrecht sollte es der betroffenen Person ermöglichen, sich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bewusst zu sein und diese zu prüfen, und es sollte der Person ermöglichen, ihre anderen Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auszuüben. Hingegen wäre in Artikel 12 der Verordnung klarzustellen, dass keine betroffene Person das von Anfang an zu ihren Gunsten gültige Auskunftsrecht zu anderen Zwecken als zum Schutz ihrer Daten missbrauchen darf. Zum Beispiel wäre ein solcher Missbrauch des Auskunftsrechts gegeben, wenn die betroffene Person beabsichtigt, den Verantwortlichen zur Ablehnung eines Auskunftsantrags zu veranlassen, um anschließend eine Entschädigungszahlung zu verlangen, möglicherweise unter Androhung eines Schadensersatzanspruchs. Ein Missbrauch liegt beispielsweise auch dann vor, wenn eine betroffene Person übermäßig von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht, mit der alleinigen Absicht, dem Verantwortlichen einen Schaden zuzufügen, oder wenn eine Einzelperson ein Verlangen stellt und gleichzeitig anbietet, dieses gegen eine bestimmte Form der Vorteilgewährung seitens des Verantwortlichen zurückzuziehen. Um die Belastungen der Verantwortlichen angemessen zu halten, sollte außerdem die von ihnen zu erbringende Beweislast bezüglich eines exzessiven Verlangens geringer sein als bezüglich eines offensichtlich unbegründeten Antrags. Der Grund hierfür ist Folgender: Ein offensichtlich unbegründetes Verlangen hängt von Tatsachen ab, die hauptsächlich im Verantwortungsbereich des Verantwortlichen liegen, aber ein exzessives Verlangen betrifft möglicherweise das missbräuchliche

Verhalten einer betroffenen Person, das vorwiegend außerhalb des Einflussbereichs des Verantwortlichen liegt. Somit kann der Verantwortliche einen solchen Missbrauch möglicherweise nur in einem zumutbaren Umfang nachweisen. In jedem Fall sollte die betroffene Person, wenn sie Zugang gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangt, so spezifisch wie möglich sein. Zu weit gefasste und undifferenzierte Auskunftsverlangen sind ebenfalls als exzessiv anzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 327
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Zugang zu diesen Daten und auf bestimmte zusätzliche Auskünfte. Das Auskunftsrecht sollte es der betroffenen Person ermöglichen, sich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bewusst zu sein und diese zu prüfen, und es sollte der Person ermöglichen, ihre anderen Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auszuüben. ***Hingegen wäre in Artikel 12 der Verordnung klarzustellen, dass keine betroffene Person das von Anfang an zu ihren Gunsten gültige Auskunftsrecht zu anderen Zwecken als zum Schutz ihrer Daten missbrauchen darf. Zum Beispiel wäre ein solcher Missbrauch des Auskunftsrechts gegeben***, ***wenn*** die	(35) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Zugang zu diesen Daten und auf bestimmte zusätzliche Auskünfte. Das Auskunftsrecht sollte es der betroffenen Person ermöglichen, sich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bewusst zu sein und diese zu prüfen, und es sollte der Person ermöglichen, ihre anderen Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auszuüben. ***Im Hinblick auf die große Anzahl*** an ***Auskunftsverlangen***, die ***seit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 noch nicht bearbeitet wurden oder noch*** von ***den*** Verantwortlichen ***abzuschließen sind***, ***ist davon auszugehen***, ***dass die betroffenen Personen standardmäßig als in ihrem***

betroffene Person beabsichtigt, den Verantwortlichen zur Ablehnung eines Auskunftsantrags zu veranlassen, um anschließend eine Entschädigungszahlung zu verlangen, möglicherweise unter Androhung eines Schadensersatzanspruchs. Ein Missbrauch liegt beispielsweise auch dann vor, wenn eine betroffene Person übermäßig von ***ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht, mit der alleinigen Absicht, dem*** Verantwortlichen ***einen Schaden zuzufügen***, ***oder wenn eine Einzelperson ein Verlangen stellt und gleichzeitig anbietet***, ***dieses gegen eine bestimmte Form der Vorteilgewährung seitens des Verantwortlichen zurückzuziehen. Um die Belastungen der Verantwortlichen angemessen zu halten, sollte außerdem die von ihnen zu erbringende Beweislast bezüglich eines exzessiven Verlangens geringer sein als bezüglich eines offensichtlich unbegründeten Antrags. Der Grund hierfür ist Folgender: Ein offensichtlich unbegründetes Verlangen hängt von Tatsachen ab, die hauptsächlich im Verantwortungsbereich des Verantwortlichen liegen, aber ein exzessives Verlangen betrifft möglicherweise das missbräuchliche Verhalten einer betroffenen Person, das vorwiegend außerhalb des Einflussbereichs des Verantwortlichen liegt. Somit kann der Verantwortliche einen solchen Missbrauch möglicherweise nur in einem zumutbaren Umfang nachweisen. In jedem Fall sollte die betroffene Person, wenn sie Zugang gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangt, so spezifisch wie möglich sein. Zu weit gefasste*** und ***undifferenzierte Auskunftsverlangen sind ebenfalls als exzessiv anzusehen***.

rechtmäßigen Interesse an der ***Verteidigung ihrer Grundrechte auf Schutz ihrer Daten handelnd*** zu ***betrachten sind***. Die ***Beweislast dafür***, ***dass*** das ***Verlangen missbräuchlich***, ***unverhältnismäßig oder ohne legitimen Zweck ist,*** liegt ***stets bei dem Verantwortlichen***, ***dessen Entscheidung auf objektiven***, ***konkreten*** und ***nachprüfbaren Elementen beruhen muss***.

Or. pt

Änderungsantrag 328
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden***; ist dies der Fall***, ***so hat sie ein Recht auf Zugang zu diesen Daten und*** auf bestimmte zusätzliche Auskünfte. Das Auskunftsrecht ***sollte*** es der betroffenen Person ermöglichen, sich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bewusst zu sein und diese zu prüfen, und es ***sollte*** der Person ermöglichen, ihre anderen Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auszuüben. Hingegen wäre in Artikel 12 der Verordnung klarzustellen, dass keine betroffene Person das von Anfang an zu ihren Gunsten gültige Auskunftsrecht zu anderen Zwecken als zum Schutz ihrer Daten missbrauchen darf. Zum Beispiel wäre ein solcher Missbrauch des Auskunftsrechts gegeben, wenn die betroffene Person beabsichtigt, den Verantwortlichen zur Ablehnung eines Auskunftsantrags zu veranlassen, um anschließend eine Entschädigungszahlung zu verlangen, möglicherweise unter Androhung eines Schadensersatzanspruchs. ***Ein Missbrauch liegt beispielsweise auch dann vor, wenn eine betroffene Person übermäßig von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht, mit der alleinigen Absicht, dem Verantwortlichen einen Schaden zuzufügen, oder wenn eine Einzelperson ein Verlangen stellt*** und ***gleichzeitig anbietet, dieses gegen eine bestimmte Form der Vorteilgewährung seitens des Verantwortlichen zurückzuziehen. Um*** die ***Belastungen*** der ***Verantwortlichen angemessen zu halten, sollte außerdem die*** von ***ihnen zu***	(35) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden***, und, falls ja***, ***den Zeitraum, in dem diese Daten zugänglich sind, sowie*** auf bestimmte zusätzliche Auskünfte. Das Auskunftsrecht ***muss*** es der betroffenen Person ermöglichen, sich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bewusst zu sein und diese zu prüfen, und es ***muss*** der Person ermöglichen, ihre anderen Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auszuüben. Hingegen wäre in Artikel 12 der Verordnung klarzustellen, dass keine betroffene Person das von Anfang an zu ihren Gunsten gültige Auskunftsrecht zu anderen Zwecken als zum Schutz ihrer Daten missbrauchen darf. Zum Beispiel wäre ein solcher Missbrauch des Auskunftsrechts gegeben, wenn die betroffene Person beabsichtigt, den Verantwortlichen zur Ablehnung eines Auskunftsantrags zu veranlassen, um anschließend eine Entschädigungszahlung zu verlangen, möglicherweise unter Androhung eines Schadensersatzanspruchs. ***In Bezug auf die grundlegenden Menschenrechte*** und ***Freiheiten gibt es keinen Missbrauch, und*** die ***Frage*** der ***Einwilligung nach Aufklärung wird ausschließlich*** von ***Gerichten entschieden***, ***da*** das ***vorrangige Anliegen im Schutz*** der ***Menschen besteht*** und ***Technologie sowie KI an zweiter Stelle stehen***.

erbringende Beweislast bezüglich eines exzessiven Verlangens geringer sein als bezüglich eines offensichtlich unbegründeten Antrags. Der Grund hierfür ist Folgender: Ein offensichtlich unbegründetes Verlangen hängt von Tatsachen ab, die hauptsächlich im Verantwortungsbereich des Verantwortlichen liegen, aber ein exzessives Verlangen betrifft möglicherweise das missbräuchliche Verhalten einer betroffenen Person, das vorwiegend außerhalb des Einflussbereichs des Verantwortlichen liegt. Somit kann der Verantwortliche einen solchen Missbrauch möglicherweise nur in einem zumutbaren Umfang nachweisen. In jedem Fall sollte die betroffene Person, wenn sie Zugang gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangt, so spezifisch wie möglich sein. Zu weit gefasste und undifferenzierte Auskunftsverlangen sind ebenfalls als exzessiv anzusehen.

Or. ro

Änderungsantrag 329
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Zugang zu diesen Daten und auf bestimmte zusätzliche Auskünfte. Das Auskunftsrecht ***sollte*** es der betroffenen Person ***ermöglichen***, sich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bewusst zu sein und diese zu prüfen, und es	(35) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Zugang zu diesen Daten und auf bestimmte zusätzliche Auskünfte. Das Auskunftsrecht ***ermöglicht*** es der betroffenen Person, sich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bewusst zu sein und diese zu prüfen, und es

sollte der Person ermöglichen, ihre anderen Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ***auszuüben***. ***Hingegen wäre in Artikel 12 der Verordnung klarzustellen***, ***dass keine betroffene Person das*** von ***Anfang an zu ihren Gunsten gültige Auskunftsrecht zu anderen Zwecken als zum Schutz ihrer Daten missbrauchen darf. Zum Beispiel wäre ein solcher Missbrauch des Auskunftsrechts gegeben***, ***wenn die betroffene Person beabsichtigt***, ***den Verantwortlichen zur Ablehnung eines Auskunftsantrags zu veranlassen***, ***um anschließend eine Entschädigungszahlung zu verlangen, möglicherweise unter Androhung eines Schadensersatzanspruchs. Ein Missbrauch liegt beispielsweise auch dann vor***, ***wenn eine betroffene Person übermäßig von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht***, ***mit der alleinigen Absicht***, ***dem Verantwortlichen einen Schaden zuzufügen,*** oder ***wenn eine Einzelperson ein Verlangen stellt und gleichzeitig anbietet, dieses gegen eine bestimmte Form der Vorteilgewährung seitens des Verantwortlichen zurückzuziehen***. ***Um*** die ***Belastungen der Verantwortlichen angemessen zu halten***, ***sollte außerdem die von ihnen zu erbringende Beweislast bezüglich eines exzessiven Verlangens geringer sein*** als ***bezüglich eines*** offensichtlich ***unbegründeten Antrags. Der Grund hierfür ist Folgender:*** Ein ***offensichtlich unbegründetes Verlangen hängt von Tatsachen ab, die hauptsächlich im Verantwortungsbereich des Verantwortlichen liegen***, ***aber ein exzessives Verlangen betrifft möglicherweise das missbräuchliche Verhalten einer betroffenen Person, das vorwiegend außerhalb des Einflussbereichs des Verantwortlichen liegt***. ***Somit kann*** der Verantwortliche ***einen solchen Missbrauch möglicherweise nur in einem zumutbaren Umfang nachweisen. In jedem Fall sollte die ermöglicht die Ausübung weiterer*** Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679. ***Es kann auch die Ausübung anderer Grundrechte***, von ***Verbraucherschutzrechten***, ***Arbeitnehmerrechten***, ***Rechten auf Nichtdiskriminierung***, ***Verteidigungsrechten oder von anderen legitimen Zielen des öffentlichen Interesses – darunter Forschung***, ***Journalismus***, ***kollektive Rechtsdurchsetzung***, ***behördliche Aufsicht*** oder ***Überwachung durch die Zivilgesellschaft – ermöglichen***. Die ***Tatsache***, ***dass ein Auskunftsantrag solchen Zwecken dienen kann, sollte für sich genommen den Antrag nicht*** als offensichtlich ***unbegründet oder überzogen erscheinen lassen.*** Ein ***Antrag sollte nicht allein deshalb als überzogen angesehen werden, weil er einen langen Zeitraum***, ***eine komplexe Verarbeitung, Profiling, eine automatisierte Entscheidungsfindung, mehrere Empfänger oder Kategorien von Empfängern oder mögliche Bedenken hinsichtlich systemischer Rechte betrifft***. Der Verantwortliche sollte ***den Nachweis für den offensichtlich unbegründeten oder überzogenen Charakter des Antrags erbringen***.

betroffene Person, wenn sie Zugang gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangt, so spezifisch wie möglich sein. Zu weit gefasste und undifferenzierte Auskunftsverlangen sind ebenfalls als exzessiv anzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 330
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Zugang zu diesen Daten und auf bestimmte zusätzliche Auskünfte. Das Auskunftsrecht sollte es der betroffenen Person ermöglichen, sich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bewusst zu sein und diese zu prüfen, und es sollte der Person ermöglichen, ihre anderen Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auszuüben. Hingegen wäre in Artikel 12 der Verordnung klarzustellen, dass ***keine betroffene Person*** das von Anfang an zu ***ihren*** Gunsten ***gültige Auskunftsrecht zu anderen Zwecken als zum*** Schutz ihrer Daten ***missbrauchen darf***. Zum Beispiel wäre ein solcher Missbrauch des Auskunftsrechts gegeben, wenn die betroffene Person beabsichtigt, den Verantwortlichen zur Ablehnung eines Auskunftsantrags zu veranlassen, um anschließend eine Entschädigungszahlung zu verlangen, möglicherweise unter Androhung eines Schadensersatzanspruchs.	(35) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Zugang zu diesen Daten und auf bestimmte zusätzliche Auskünfte. Das Auskunftsrecht sollte es der betroffenen Person ermöglichen, sich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bewusst zu sein und diese zu prüfen, und es sollte der Person ermöglichen, ihre anderen Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auszuüben. Hingegen wäre in Artikel 12 der Verordnung klarzustellen, dass ***das Auskunftsrecht,*** das von Anfang an zu Gunsten ***betroffener Personen konzipiert ist, nicht in dem Sinne missbraucht werden darf, dass die betroffenen Personen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zur Durchsetzung der durch diese Verordnung gewährten Rechte für Zwecke missbrauchen, die nicht mit dem*** Schutz ihrer Daten ***in Zusammenhang stehen. Ein Verlangen kann insbesondere dann als überzogen angesehen werden,***

Ein Missbrauch liegt beispielsweise auch dann vor, wenn eine betroffene Person übermäßig von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht, mit der alleinigen Absicht, dem Verantwortlichen einen Schaden zuzufügen, oder wenn eine Einzelperson ein Verlangen stellt und gleichzeitig anbietet, dieses gegen eine bestimmte Form der Vorteilgewährung seitens des Verantwortlichen zurückzuziehen. Um die Belastungen der Verantwortlichen angemessen zu halten, sollte außerdem die von ihnen zu erbringende Beweislast bezüglich eines exzessiven Verlangens geringer sein als bezüglich eines offensichtlich unbegründeten Antrags. Der Grund hierfür ist Folgender: Ein offensichtlich unbegründetes Verlangen hängt von Tatsachen ab, die hauptsächlich im Verantwortungsbereich des Verantwortlichen liegen, aber ein exzessives Verlangen betrifft möglicherweise das missbräuchliche Verhalten einer betroffenen Person, das vorwiegend außerhalb des Einflussbereichs des Verantwortlichen liegt. Somit kann der Verantwortliche einen solchen Missbrauch möglicherweise nur in einem zumutbaren Umfang nachweisen. In jedem Fall sollte die betroffene Person, wenn sie Zugang gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangt, so spezifisch wie möglich sein. Zu weit gefasste und undifferenzierte Auskunftsverlangen sind ebenfalls als exzessiv anzusehen.

wenn diese Mittel eingesetzt werden, um sensible Geschäftsinformationen zu erlangen oder Einblick in die internen Abläufe des Verantwortlichen zu erhalten, auch zugunsten eines Unternehmens, das mit dem Verantwortlichen im Wettbewerb steht, um in nicht damit zusammenhängenden Verfahren Druck auszuüben oder um die Verwaltungstätigkeit des Verantwortlichen durch eine offensichtlich unverhältnismäßige Belastung zu stören. Umgekehrt gilt die Ausübung der durch diese Verordnung verliehenen Rechte zum Zwecke der Überprüfung nach Treu und Glauben, ob ein Verantwortlicher diese Verordnung einhält, nicht als unbegründet oder überzogen, unabhängig davon, ob diese Rechte einzeln oder mit Unterstützung oder über eine in Artikel 80 genannte Stelle ausgeübt werden. Zum Beispiel wäre ein solcher Missbrauch des Auskunftsrechts gegeben, wenn die betroffene Person beabsichtigt, den Verantwortlichen zur Ablehnung eines Auskunftsantrags zu veranlassen, um anschließend eine Entschädigungszahlung zu verlangen, möglicherweise unter Androhung eines Schadensersatzanspruchs. Ein Missbrauch liegt beispielsweise auch dann vor, wenn eine betroffene Person übermäßig von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht, mit der alleinigen Absicht, dem Verantwortlichen einen Schaden zuzufügen, oder wenn eine Einzelperson ein Verlangen stellt und gleichzeitig anbietet, dieses gegen eine bestimmte Form der Vorteilgewährung seitens des Verantwortlichen zurückzuziehen. Um die Belastungen der Verantwortlichen angemessen zu halten, sollte außerdem die von ihnen zu erbringende Beweislast bezüglich eines exzessiven Verlangens geringer sein als bezüglich eines offensichtlich unbegründeten Antrags. Der Grund hierfür ist Folgender: Ein offensichtlich unbegründetes Verlangen hängt von

Tatsachen ab, die hauptsächlich im Verantwortungsbereich des Verantwortlichen liegen, aber ein exzessives Verlangen betrifft möglicherweise das missbräuchliche Verhalten einer betroffenen Person, das vorwiegend außerhalb des Einflussbereichs des Verantwortlichen liegt. Somit kann der Verantwortliche einen solchen Missbrauch möglicherweise nur in einem zumutbaren Umfang nachweisen. In jedem Fall sollte die betroffene Person, wenn sie Zugang gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangt, so spezifisch wie möglich sein. Zu weit gefasste und undifferenzierte Auskunftsverlangen sind ebenfalls als exzessiv anzusehen.

Or. en

Begründung

Der Begriff des „Rechtsmissbrauchs“ ist ein eigenständiger Rechtsbegriff des Unionsrechts, den der Gerichtshof mit äußerster Zurückhaltung anwendet; ihn gegen ein Grundrecht geltend zu machen, wäre unverhältnismäßig und rechtlich bedenklich. Im Visier steht die instrumentelle Nutzung der Verfahrensmittel, nicht das Recht selbst. Durch die in Artikel 80 verankerte Schutzklausel zur Überprüfung der Einhaltung in gutem Glauben wird ausdrücklich die Kontrolle durch Bürger und Nichtregierungsorganisationen geschützt.

Änderungsantrag 331
Nadine Morano

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Zugang zu diesen Daten und auf bestimmte zusätzliche Auskünfte. Das Auskunftsrecht sollte es der betroffenen Person ermöglichen, sich der	(35) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Zugang zu diesen Daten und auf bestimmte zusätzliche Auskünfte. Das Auskunftsrecht sollte es der betroffenen Person ermöglichen, sich der

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bewusst zu sein und diese zu prüfen, und es sollte der Person ermöglichen, ihre anderen Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auszuüben. Hingegen wäre in Artikel 12 der Verordnung klarzustellen, dass keine betroffene Person das von Anfang an zu ihren Gunsten gültige Auskunftsrecht zu anderen Zwecken als zum Schutz ihrer Daten missbrauchen darf. Zum Beispiel wäre ein solcher Missbrauch des Auskunftsrechts gegeben, wenn die betroffene Person beabsichtigt, den Verantwortlichen zur Ablehnung eines Auskunftsantrags zu veranlassen, um anschließend eine Entschädigungszahlung zu verlangen, möglicherweise unter Androhung eines Schadensersatzanspruchs. Ein Missbrauch liegt beispielsweise auch dann vor, wenn eine betroffene Person übermäßig von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht, mit der alleinigen Absicht, dem Verantwortlichen einen Schaden zuzufügen, oder wenn eine Einzelperson ein Verlangen stellt und gleichzeitig anbietet, dieses gegen eine bestimmte Form der Vorteilgewährung seitens des Verantwortlichen zurückzuziehen. Um die Belastungen der Verantwortlichen angemessen zu halten, sollte außerdem die von ihnen zu erbringende Beweislast bezüglich eines exzessiven Verlangens geringer sein als bezüglich eines offensichtlich unbegründeten Antrags. Der Grund hierfür ist Folgender: Ein offensichtlich unbegründetes Verlangen hängt von Tatsachen ab, die hauptsächlich im Verantwortungsbereich des Verantwortlichen liegen, aber ein exzessives Verlangen betrifft möglicherweise das missbräuchliche Verhalten einer betroffenen Person, das vorwiegend außerhalb des Einflussbereichs des Verantwortlichen liegt. Somit kann der Verantwortliche einen solchen Missbrauch möglicherweise nur in einem zumutbaren Umfang nachweisen. In ***jedem Fall sollte die betroffene*** Person, ***wenn sie Zugang***

Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bewusst zu sein und diese zu prüfen, und es sollte der Person ermöglichen, ihre anderen Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auszuüben. Hingegen wäre in Artikel 12 der Verordnung klarzustellen, dass keine betroffene Person das von Anfang an zu ihren Gunsten gültige Auskunftsrecht zu anderen Zwecken als zum Schutz ihrer Daten missbrauchen darf. Zum Beispiel wäre ein solcher Missbrauch des Auskunftsrechts gegeben, wenn die betroffene Person beabsichtigt, den Verantwortlichen zur Ablehnung eines Auskunftsantrags zu veranlassen, um anschließend eine Entschädigungszahlung zu verlangen, möglicherweise unter Androhung eines Schadensersatzanspruchs. Ein Missbrauch liegt beispielsweise auch dann vor, wenn eine betroffene Person übermäßig von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht, mit der alleinigen Absicht, dem Verantwortlichen einen Schaden zuzufügen, oder wenn eine Einzelperson ein Verlangen stellt und gleichzeitig anbietet, dieses gegen eine bestimmte Form der Vorteilgewährung seitens des Verantwortlichen zurückzuziehen. Um die Belastungen der Verantwortlichen angemessen zu halten, sollte außerdem die von ihnen zu erbringende Beweislast bezüglich eines exzessiven Verlangens geringer sein als bezüglich eines offensichtlich unbegründeten Antrags. Der Grund hierfür ist Folgender: Ein offensichtlich unbegründetes Verlangen hängt von Tatsachen ab, die hauptsächlich im Verantwortungsbereich des Verantwortlichen liegen, aber ein exzessives Verlangen betrifft möglicherweise das missbräuchliche Verhalten einer betroffenen Person, das vorwiegend außerhalb des Einflussbereichs des Verantwortlichen liegt. Somit kann der Verantwortliche einen solchen Missbrauch möglicherweise nur in einem zumutbaren Umfang nachweisen. In ***diesem Zusammenhang ist es Sache der***

gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 ***verlangt***, so ***spezifisch*** wie möglich ***sein***. Zu weit gefasste und undifferenzierte Auskunftsverlangen sind ebenfalls als exzessiv anzusehen.

betroffenen Person, ***bei der Ausübung ihres Auskunftsrechts nach*** Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 ***den genauen Umfang ihres Antrags sowie die spezifischen Gründe***, ***die ihn rechtfertigen, anzugeben, damit der Verantwortliche dessen Angemessenheit beurteilen kann. In jedem Fall sollte die betroffene Person*** so ***spezifische Angaben*** wie möglich ***machen***. Zu weit gefasste und undifferenzierte Auskunftsverlangen sind ebenfalls als exzessiv anzusehen.

Or. fr

Änderungsantrag 332
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Zugang zu diesen Daten und auf bestimmte zusätzliche Auskünfte. Das Auskunftsrecht sollte es der betroffenen Person ermöglichen, sich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bewusst zu sein und diese zu prüfen, und es sollte der Person ermöglichen, ihre anderen Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auszuüben. Hingegen wäre in Artikel 12 der Verordnung klarzustellen, dass keine betroffene Person das von Anfang an zu ihren Gunsten gültige Auskunftsrecht zu anderen Zwecken als zum Schutz ihrer Daten missbrauchen darf. Zum Beispiel wäre ***ein solcher Missbrauch*** des Auskunftsrechts gegeben, wenn die betroffene Person beabsichtigt, den Verantwortlichen zur Ablehnung eines	(35) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Zugang zu diesen Daten und auf bestimmte zusätzliche Auskünfte. Das Auskunftsrecht sollte es der betroffenen Person ermöglichen, sich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bewusst zu sein und diese zu prüfen, und es sollte der Person ermöglichen, ihre anderen Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auszuüben. Hingegen wäre in Artikel 12 der Verordnung klarzustellen, dass keine betroffene Person das von Anfang an zu ihren Gunsten gültige Auskunftsrecht zu anderen Zwecken als zum Schutz ihrer Daten missbrauchen darf. ***Um den Schaden zu mindern, der Verantwortlichen durch missbräuchliche Verlangen entsteht, sollten Verlangen als überzogen angesehen werden, wenn der***

Auskunftsantrags zu veranlassen, um anschließend eine Entschädigungszahlung zu verlangen, möglicherweise unter Androhung eines Schadensersatzanspruchs. ***Ein Missbrauch*** liegt beispielsweise auch dann vor, wenn eine betroffene Person übermäßig von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht, mit der alleinigen Absicht, dem Verantwortlichen einen Schaden zuzufügen, oder wenn eine Einzelperson ein Verlangen stellt und gleichzeitig anbietet, dieses gegen eine bestimmte Form der Vorteilgewährung seitens des Verantwortlichen zurückzuziehen. Um die Belastungen der Verantwortlichen angemessen zu halten, sollte außerdem die von ihnen zu erbringende Beweislast bezüglich eines exzessiven Verlangens geringer sein als bezüglich eines offensichtlich unbegründeten Antrags. Der Grund hierfür ist Folgender: Ein offensichtlich unbegründetes Verlangen hängt von Tatsachen ab, die hauptsächlich im Verantwortungsbereich des Verantwortlichen liegen, ***aber*** ein exzessives Verlangen betrifft möglicherweise ***das*** missbräuchliche ***Verhalten*** einer betroffenen Person, ***das*** vorwiegend außerhalb des Einflussbereichs des Verantwortlichen liegt. Somit kann der Verantwortliche ***einen solchen Missbrauch*** möglicherweise nur in einem zumutbaren Umfang nachweisen. In jedem Fall sollte die betroffene Person, wenn sie Zugang gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangt, so spezifisch wie möglich sein. Zu weit gefasste und undifferenzierte Auskunftsverlangen sind ebenfalls als exzessiv anzusehen.

Verantwortliche unter Berücksichtigung der relevanten Umstände eine missbräuchliche Absicht nachweisen kann. Zum Beispiel wäre ***eine solche missbräuchliche Absicht*** des Auskunftsrechts gegeben, wenn die betroffene Person beabsichtigt, den Verantwortlichen zur Ablehnung eines Auskunftsantrags zu veranlassen, um anschließend eine Entschädigungszahlung zu verlangen, möglicherweise unter Androhung eines Schadensersatzanspruchs. ***Eine missbräuchliche Absicht*** liegt beispielsweise auch dann vor, wenn eine betroffene Person übermäßig von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht, mit der alleinigen Absicht, dem Verantwortlichen einen Schaden zuzufügen, oder wenn eine Einzelperson ein Verlangen stellt und gleichzeitig anbietet, dieses gegen eine bestimmte Form der Vorteilgewährung seitens des Verantwortlichen zurückzuziehen. Um die Belastungen der Verantwortlichen angemessen zu halten, sollte außerdem die von ihnen zu erbringende Beweislast bezüglich eines exzessiven Verlangens geringer sein als bezüglich eines offensichtlich unbegründeten Antrags. Der Grund hierfür ist Folgender: Ein offensichtlich unbegründetes Verlangen hängt von Tatsachen ab, die hauptsächlich im Verantwortungsbereich des Verantwortlichen liegen, ein exzessives Verlangen betrifft ***hingegen*** möglicherweise ***die*** missbräuchliche ***Absicht*** einer betroffenen Person, ***die*** vorwiegend außerhalb des Einflussbereichs des Verantwortlichen liegt. Somit kann der Verantwortliche ***eine solche missbräuchliche Absicht*** möglicherweise nur in einem zumutbaren Umfang nachweisen. In jedem Fall sollte die betroffene Person, wenn sie Zugang gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangt, so spezifisch wie möglich sein. Zu weit gefasste und undifferenzierte Auskunftsverlangen sind ebenfalls als

exzessiv anzusehen.

Or. en

Änderungsantrag 333
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Zugang zu diesen Daten und auf bestimmte zusätzliche Auskünfte. Das Auskunftsrecht sollte es der betroffenen Person ermöglichen, sich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bewusst zu sein und diese zu prüfen, und es sollte der Person ermöglichen, ihre anderen Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auszuüben. ***Hingegen wäre in Artikel 12 der Verordnung klarzustellen, dass keine betroffene Person das von Anfang an zu ihren Gunsten gültige Auskunftsrecht zu anderen Zwecken als zum Schutz ihrer Daten missbrauchen darf. Zum Beispiel wäre ein solcher Missbrauch des Auskunftsrechts gegeben***, ***wenn die betroffene*** Person ***beabsichtigt, den Verantwortlichen zur Ablehnung eines Auskunftsantrags zu veranlassen***, ***um anschließend eine Entschädigungszahlung*** zu ***verlangen***, ***möglicherweise unter Androhung eines Schadensersatzanspruchs. Ein Missbrauch liegt beispielsweise auch dann vor***, ***wenn eine betroffene Person übermäßig von ihrem Auskunftsrecht Gebrauch macht***, ***mit der alleinigen***	(35) Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt der betroffenen Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten, die sie betreffen, verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Zugang zu diesen Daten und auf bestimmte zusätzliche Auskünfte. Das Auskunftsrecht sollte es der betroffenen Person ermöglichen, sich der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bewusst zu sein und diese zu prüfen, und es sollte der Person ermöglichen, ihre anderen Rechte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 auszuüben. ***Das Auskunftsrecht ist ein eigenständiges Grundrecht***, ***das als Grundlage für andere Rechte dient, darunter die journalistische Kontrolle, die Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten, kollektive Rechtsbehelfe und die Überprüfung der Fairness im akademischen Bereich oder am Arbeitsplatz***. ***Ein Verlangen darf niemals allein aufgrund seines weit gefassten, sondierenden oder umfassenden Charakters oder aufgrund der subjektiven Motivation der Person als überzogen oder missbräuchlich angesehen werden. Die betroffene Person sollte nicht verpflichtet sein***, ***die Ausübung ihrer Rechte*** zu ***begründen***, ***und es wird davon ausgegangen, dass sie aus berechtigten Gründen handelt***, ***es sei denn, der Verantwortliche weist eindeutig***

Absicht**, **dem Verantwortlichen einen Schaden zuzufügen**, **oder wenn eine Einzelperson ein Verlangen stellt und gleichzeitig anbietet**, **dieses gegen eine ***bestimmte Form der Vorteilgewährung seitens des Verantwortlichen zurückzuziehen***. Um die Belastungen der Verantwortlichen angemessen zu halten, sollte ***außerdem*** die von ihnen zu erbringende Beweislast bezüglich eines exzessiven Verlangens geringer sein als bezüglich eines offensichtlich unbegründeten Antrags. Der Grund hierfür ist Folgender: Ein offensichtlich unbegründetes Verlangen hängt von Tatsachen ab, die hauptsächlich im Verantwortungsbereich des Verantwortlichen liegen, aber ein exzessives Verlangen betrifft möglicherweise das missbräuchliche Verhalten einer betroffenen Person, das vorwiegend außerhalb des Einflussbereichs des Verantwortlichen liegt. Somit kann der Verantwortliche einen solchen Missbrauch möglicherweise nur in einem zumutbaren Umfang nachweisen. ***In jedem Fall sollte die betroffene Person, wenn sie Zugang gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verlangt, so spezifisch wie möglich sein. Zu weit gefasste und undifferenzierte Auskunftsverlangen sind ebenfalls als exzessiv anzusehen.***

eine böswillige**, **missbräuchliche Absicht nach. Wird nachgewiesen**, **dass ein Verlangen tatsächlich wiederholt gestellt wurde**, **muss der Verantwortliche der betroffenen Person die klare Wahl lassen**, **ob sie eine ***standardisierte Verwaltungsgebühr entrichtet oder das Verlangen abgelehnt wird***. Um die Belastungen der Verantwortlichen angemessen zu halten, sollte ***jedoch*** die von ihnen zu erbringende Beweislast bezüglich eines exzessiven Verlangens geringer sein als bezüglich eines offensichtlich unbegründeten Antrags. Der Grund hierfür ist Folgender: Ein offensichtlich unbegründetes Verlangen hängt von Tatsachen ab, die hauptsächlich im Verantwortungsbereich des Verantwortlichen liegen, aber ein exzessives Verlangen betrifft möglicherweise das missbräuchliche Verhalten einer betroffenen Person, das vorwiegend außerhalb des Einflussbereichs des Verantwortlichen liegt. Somit kann der Verantwortliche einen solchen Missbrauch möglicherweise nur in einem zumutbaren Umfang nachweisen.

Or. en

Änderungsantrag 334
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (Urteil vom 5. Juli 2012, Content Services, C-49/11[1a]) genügt die bloße

Zugänglichkeit von Pflichtinformationen über einen Hyperlink nicht den Anforderungen an eine wirksame Informationsübermittlung, da der Betroffene die Informationen nicht dauerhaft und unverändert sichern kann. Diese in der Richtlinie 2011/83/EU[2a] über die Rechte der Verbraucher entwickelten Grundsätze sollen auf die datenschutzrechtlichen Informationspflichten übertragen werden, um sicherzustellen, dass Betroffene ihre Rechte auch nachträglich, etwa im Streitfall, nachweisen und wahrnehmen können.

[1a] EuGH C-49/11 (Content Services), ECLI identifier: ECLI:EU:C:2012:419

[2a] Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64–88 ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2011/83/oj)

Or. de

Begründung

Erweiterte Begründung zu Artikel 12 Absatz 1a (neu) zur Bereitstellung der Informationen nach Artikel 13 bzw. 14 in Form einer herunterladbaren Datei.

Änderungsantrag 335
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 336
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 337
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 338
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 339
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
[...]	***entfällt***

Or. pt

Änderungsantrag 340
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Verantwortliche verpflichtet, der betroffenen Person bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie bestimmte weitere erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine faire und transparente Verarbeitung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieser Bestimmung zu gewährleisten. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt diese Verpflichtung nicht, wenn und sofern die betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt. ***Um den Aufwand für die Verantwortlichen weiter zu verringern, ohne die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte nach Kapitel III der Verordnung zu beeinträchtigen, sollte diese Ausnahmeregelung auf folgende Situationen erweitert werden: immer dann, wenn die Datenverarbeitung wahrscheinlich nicht zu einem hohen Risiko im Sinne des Artikels 35 der Verordnung führt, und wenn angesichts***	(36) Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Verantwortliche verpflichtet, der betroffenen Person bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie bestimmte weitere erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine faire und transparente Verarbeitung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieser Bestimmung zu gewährleisten. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt diese Verpflichtung nicht, wenn und sofern die betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt.

des Kontexts der Erhebung der personenbezogenen Daten hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Beziehung der betroffenen Person zum Verantwortlichen. In diesen Situationen sollte der Kontext der Beziehung des Verantwortlichen zur betroffenen Person sehr klar und begrenzt sein, und die Tätigkeit des Verantwortlichen sollte nicht datenintensiv sein, wie z. B. die Beziehung eines Handwerkers zu seinen Kunden, in der sich die Datenverarbeitung auf das zum Erbringen der Dienstleistung erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die Tätigkeit des Verantwortlichen ist nicht datenintensiv, wenn er personenbezogene Daten in geringem Umfang erhebt und seine Verarbeitungsvorgänge nicht komplex sind, wie beispielsweise im Beschäftigungsbereich. Unter solchen Umständen, also dann, wenn der Verantwortliche eine geringe Menge personenbezogener Daten auf nicht datenintensive und nicht komplexe Weise verarbeitet, sollte vernünftigerweise erwartet werden, dass die betroffene Person z. B. über die Identitäts- und Kontaktdaten des Verantwortlichen verfügt und den Zweck der Verarbeitung kennt, sofern diese zur Erfüllung eines Vertrags erfolgt und die betroffene Person Vertragspartei ist, oder dann, wenn die betroffene Person im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 ihre Einwilligung zu dieser Verarbeitung erteilt hat. Gleiches sollte für Vereine und Sportvereine gelten, wo sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Verwaltung der Mitgliedschaft, die Kommunikation mit den Mitgliedern und die Organisation von Aktivitäten beschränkt. Diese Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 lässt jedoch die

unabhängigen Pflichten des Verantwortlichen nach Artikel 15 der genannten Verordnung unberührt, die gelten, wenn die betroffene Person aufgrund der letztgenannten Bestimmung Zugang beantragt. Dort, wo die Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 nicht gilt, können die Verantwortlichen beim Bereitstellen der erforderlichen Informationen in einem mehrstufigen Ansatz die Anforderungen der Vollständigkeit und des einfachen Verständnisses für die betroffene Person gegeneinander abwägen, insbesondere indem sie den Nutzern das Navigieren zu weiteren Informationen gestatten.

Or. en

Änderungsantrag 341
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Verantwortliche verpflichtet, der betroffenen Person bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie bestimmte weitere erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine faire und transparente Verarbeitung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieser Bestimmung zu gewährleisten. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt diese Verpflichtung nicht, wenn und sofern die betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt. ***Um den Aufwand für die Verantwortlichen weiter zu verringern, ohne die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte nach Kapitel III der Verordnung zu beeinträchtigen, sollte diese***	(36) Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Verantwortliche verpflichtet, der betroffenen Person bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie bestimmte weitere erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine faire und transparente Verarbeitung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieser Bestimmung zu gewährleisten. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt diese Verpflichtung nicht, wenn und sofern die betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt.

Ausnahmeregelung auf folgende Situationen erweitert werden: immer dann, wenn die Datenverarbeitung wahrscheinlich nicht zu einem hohen Risiko im Sinne des Artikels 35 der Verordnung führt, und wenn angesichts des Kontexts der Erhebung der personenbezogenen Daten hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Beziehung der betroffenen Person zum Verantwortlichen. In diesen Situationen sollte der Kontext der Beziehung des Verantwortlichen zur betroffenen Person sehr klar und begrenzt sein, und die Tätigkeit des Verantwortlichen sollte nicht datenintensiv sein, wie z. B. die Beziehung eines Handwerkers zu seinen Kunden, in der sich die Datenverarbeitung auf das zum Erbringen der Dienstleistung erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die Tätigkeit des Verantwortlichen ist nicht datenintensiv, wenn er personenbezogene Daten in geringem Umfang erhebt und seine Verarbeitungsvorgänge nicht komplex sind, wie beispielsweise im Beschäftigungsbereich. Unter solchen Umständen, also dann, wenn der Verantwortliche eine geringe Menge personenbezogener Daten auf nicht datenintensive und nicht komplexe Weise verarbeitet, sollte vernünftigerweise erwartet werden, dass die betroffene Person z. B. über die Identitäts- und Kontaktdaten des Verantwortlichen verfügt und den Zweck der Verarbeitung kennt, sofern diese zur Erfüllung eines Vertrags erfolgt und die betroffene Person Vertragspartei ist, oder dann, wenn die betroffene Person im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 ihre Einwilligung zu dieser Verarbeitung erteilt hat. Gleiches sollte für Vereine und Sportvereine gelten, wo sich die

Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Verwaltung der Mitgliedschaft, die Kommunikation mit den Mitgliedern und die Organisation von Aktivitäten beschränkt. Diese Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 lässt jedoch die unabhängigen Pflichten des Verantwortlichen nach Artikel 15 der genannten Verordnung unberührt, die gelten, wenn die betroffene Person aufgrund der letztgenannten Bestimmung Zugang beantragt. Dort, wo die Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 nicht gilt, können die Verantwortlichen beim Bereitstellen der erforderlichen Informationen in einem mehrstufigen Ansatz die Anforderungen der Vollständigkeit und des einfachen Verständnisses für die betroffene Person gegeneinander abwägen, insbesondere indem sie den Nutzern das Navigieren zu weiteren Informationen gestatten.

Or. en

Änderungsantrag 342
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Verantwortliche verpflichtet, der betroffenen Person bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie bestimmte weitere erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine faire und transparente Verarbeitung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieser Bestimmung zu gewährleisten. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt diese Verpflichtung nicht, wenn und sofern die	(36) Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Verantwortliche verpflichtet, der betroffenen Person bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie bestimmte weitere erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine faire und transparente Verarbeitung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieser Bestimmung zu gewährleisten. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt diese Verpflichtung nicht, wenn und sofern die

betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt. Um den Aufwand für die Verantwortlichen weiter zu verringern, ohne die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte nach Kapitel III der Verordnung zu beeinträchtigen, sollte diese Ausnahmeregelung auf folgende Situationen erweitert werden: immer dann, wenn die ***Datenverarbeitung wahrscheinlich nicht zu einem hohen Risiko*** im ***Sinne des Artikels 35*** der ***Verordnung führt***, und wenn ***angesichts des Kontexts der Erhebung der*** personenbezogenen Daten hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt***. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Beziehung*** der ***betroffenen Person zum Verantwortlichen.*** In ***diesen Situationen sollte*** der ***Kontext der Beziehung des Verantwortlichen zur betroffenen Person sehr klar*** und ***begrenzt sein, und*** die ***Tätigkeit des Verantwortlichen sollte nicht datenintensiv sein,*** wie z. B. ***die*** Beziehung eines Handwerkers zu seinen Kunden, in der sich die Datenverarbeitung auf das zum Erbringen der Dienstleistung erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die Tätigkeit des Verantwortlichen ist nicht datenintensiv, wenn er personenbezogene Daten in geringem Umfang erhebt und seine Verarbeitungsvorgänge nicht komplex sind, wie beispielsweise im Beschäftigungsbereich. ***Unter solchen Umständen, also dann, wenn der Verantwortliche eine geringe Menge personenbezogener Daten auf*** nicht ***datenintensive und nicht komplexe Weise verarbeitet, sollte vernünftigerweise erwartet*** werden, dass die betroffene Person ***z. B.*** über die ***Identitäts-*** und ***Kontaktdaten des Verantwortlichen*** verfügt und ***den Zweck*** der ***Verarbeitung kennt***, ***sofern diese zur Erfüllung eines Vertrags erfolgt*** und die ***betroffene*** Person ***Vertragspartei ist***, oder ***dann, wenn die***

betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt. Um den Aufwand für die Verantwortlichen weiter zu verringern, ohne die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte nach Kapitel III der Verordnung zu beeinträchtigen, sollte diese Ausnahmeregelung auf folgende Situationen erweitert werden: immer dann, wenn die ***personenbezogenen Daten von einem Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen oder von einer Organisation mit weniger als 250 Beschäftigten erhoben wurden, wenn die personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b*** im ***Rahmen einer klaren und genau abgegrenzten Beziehung zwischen*** der ***betroffenen Person und einem Verantwortlichen erforderlich sind***, ***die die betroffene Person uneingeschränkt versteht*** und ***die nicht datenintensiv ist, wenn der Verantwortliche nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 37 Absatz 1 zu benennen,*** wenn ***die personenbezogenen Daten nicht zu besonderen Datenkategorien gemäß Artikel 9 oder zu*** personenbezogenen Daten ***im Zusammenhang mit strafrechtlichen Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 gehören, wenn*** hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt ***und diese Informationen der betroffenen Person weiterhin zur Verfügung stehen, wenn*** der ***Verantwortliche die Daten nicht an andere Verantwortliche oder*** in ***ein Drittland übermittelt, wenn*** der ***Verantwortliche keine automatisierte Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 durchführt*** und ***wenn die Verarbeitung voraussichtlich kein hohes Risiko für*** die ***Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne von***

betroffene Person im Einklang mit der ***Verordnung (EU) 2016/679 ihre Einwilligung zu dieser Verarbeitung erteilt hat***. Gleiches sollte für Vereine und Sportvereine gelten, wo sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Verwaltung der Mitgliedschaft, die Kommunikation mit den Mitgliedern und die Organisation von Aktivitäten beschränkt. Diese Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 lässt jedoch die unabhängigen Pflichten des Verantwortlichen nach Artikel 15 der genannten Verordnung unberührt, die gelten, wenn die betroffene Person aufgrund der letztgenannten Bestimmung Zugang beantragt. Dort, wo die Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 nicht gilt, können die Verantwortlichen beim Bereitstellen der erforderlichen Informationen in einem mehrstufigen Ansatz die Anforderungen der Vollständigkeit und des einfachen Verständnisses für die betroffene Person gegeneinander abwägen, insbesondere indem sie den Nutzern das Navigieren zu weiteren Informationen gestatten.

Artikel 35 mit sich bringt. In Situationen wie z. B. ***der*** Beziehung eines Handwerkers zu seinen Kunden, in der sich die Datenverarbeitung auf das zum Erbringen der Dienstleistung erforderliche Mindestmaß beschränkt***, sollte der Kontext der Beziehung des Verantwortlichen zur betroffenen Person sehr klar und begrenzt sein. Die Verarbeitung könnte beispielsweise auf Tätigkeiten im Zusammenhang mit Buchungen, Bestellungen oder Terminen beschränkt werden, sofern der Verantwortliche alle Anforderungen erfüllt. Die personenbezogenen Daten müssen jedoch vom Verantwortlichen direkt bei der betroffenen Person erhoben werden***. Die Tätigkeit des Verantwortlichen ist nicht datenintensiv, wenn er personenbezogene Daten in geringem Umfang erhebt und seine Verarbeitungsvorgänge nicht komplex sind, wie beispielsweise im Beschäftigungsbereich ***oder beim Profiling***. ***Komplexe Verarbeitungsvorgänge fallen nicht unter diese Ausnahme, insbesondere da die durchschnittliche betroffene Person*** nicht ***in der Lage wäre, sie zu verstehen. Damit davon ausgegangen*** werden ***kann***, dass die betroffene Person über die ***in Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a*** und ***c der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen*** verfügt und ***die durchschnittliche betroffene Person die Verarbeitung versteht, müssen die Daten direkt von*** der ***betroffenen Person erhoben werden***, ***darf die Verarbeitung weder datenintensiv noch komplex sein*** und ***darf der Verantwortliche nur eine geringe Menge personenbezogener Daten erheben. Die Informationen müssen der betroffenen Person jedoch auf anderem Wege weiterhin zur Verfügung stehen, damit sie ihre Rechte ausüben oder die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung überprüfen kann. Diese Informationen können entweder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, etwa auf*** der ***Website des Verantwortlichen, oder –***

beispielsweise im Falle von Verantwortlichen, die keine Website haben – auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Gleiches sollte für Vereine und Sportvereine gelten, wo sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Verwaltung der Mitgliedschaft, die Kommunikation mit den Mitgliedern und die Organisation von Aktivitäten beschränkt***. Strebt der Verantwortliche mehr Transparenz an, kann er die Informationen alternativ ausschließlich über die in Artikel 12 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Bildsymbole bereitstellen, sofern die vollständigen Informationen der betroffenen Person auf andere Weise weiterhin leicht und unmittelbar zugänglich sind***. Diese Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 lässt jedoch die unabhängigen Pflichten des Verantwortlichen nach Artikel 15 der genannten Verordnung unberührt, die gelten, wenn die betroffene Person aufgrund der letztgenannten Bestimmung Zugang beantragt. Dort, wo die Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 nicht gilt, können die Verantwortlichen beim Bereitstellen der erforderlichen Informationen in einem mehrstufigen Ansatz die Anforderungen der Vollständigkeit und des einfachen Verständnisses für die betroffene Person gegeneinander abwägen, insbesondere indem sie den Nutzern das Navigieren zu weiteren Informationen gestatten.

Or. en

Änderungsantrag 343
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Verantwortliche verpflichtet, der betroffenen Person bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie bestimmte weitere erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine faire und transparente Verarbeitung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieser Bestimmung zu gewährleisten. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt diese Verpflichtung nicht, wenn und sofern die betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt. Um den Aufwand für die Verantwortlichen weiter zu verringern, ohne die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte nach Kapitel III der Verordnung zu beeinträchtigen, sollte diese Ausnahmeregelung auf folgende Situationen erweitert werden: immer dann, wenn die Datenverarbeitung wahrscheinlich nicht zu einem hohen Risiko im Sinne des Artikels 35 der Verordnung führt, und wenn angesichts des Kontexts der Erhebung der personenbezogenen Daten hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Beziehung der betroffenen Person zum Verantwortlichen. In diesen Situationen sollte der Kontext der Beziehung des Verantwortlichen zur betroffenen Person sehr klar und begrenzt sein, und die Tätigkeit des Verantwortlichen sollte nicht datenintensiv sein, wie z. B. die Beziehung eines Handwerkers zu seinen Kunden, in der sich die Datenverarbeitung auf das zum Erbringen der Dienstleistung erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die Tätigkeit des Verantwortlichen ist nicht datenintensiv, wenn er personenbezogene Daten in geringem Umfang erhebt und seine	(36) Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Verantwortliche verpflichtet, der betroffenen Person bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie bestimmte weitere erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine faire und transparente Verarbeitung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieser Bestimmung zu gewährleisten. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt diese Verpflichtung nicht, wenn und sofern die betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt. Um den Aufwand für die Verantwortlichen weiter zu verringern, ohne die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte nach Kapitel III der Verordnung zu beeinträchtigen, sollte diese Ausnahmeregelung auf folgende Situationen erweitert werden: immer dann, wenn die Datenverarbeitung wahrscheinlich nicht zu einem hohen Risiko im Sinne des Artikels 35 der Verordnung führt, und wenn angesichts des Kontexts der Erhebung der personenbezogenen Daten hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Beziehung der betroffenen Person zum Verantwortlichen. In diesen Situationen sollte der Kontext der Beziehung des Verantwortlichen zur betroffenen Person sehr klar und begrenzt sein, und die Tätigkeit des Verantwortlichen sollte nicht datenintensiv sein, wie z. B. die Beziehung eines Handwerkers zu seinen Kunden, in der sich die Datenverarbeitung auf das zum Erbringen der Dienstleistung erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die Tätigkeit des Verantwortlichen ist nicht datenintensiv, wenn er personenbezogene Daten in geringem Umfang erhebt und seine

Verarbeitungsvorgänge nicht komplex sind, wie beispielsweise im Beschäftigungsbereich. Unter solchen Umständen, also dann, wenn der Verantwortliche eine geringe Menge personenbezogener Daten auf nicht datenintensive und nicht komplexe Weise verarbeitet, sollte vernünftigerweise erwartet werden, dass die betroffene Person z. B. über die Identitäts- und Kontaktdaten des Verantwortlichen verfügt und den Zweck der Verarbeitung kennt, sofern diese zur Erfüllung eines Vertrags erfolgt und die betroffene Person Vertragspartei ist, oder dann, wenn die betroffene Person im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 ihre Einwilligung zu dieser Verarbeitung erteilt hat. Gleiches sollte für Vereine und Sportvereine gelten, wo sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Verwaltung der Mitgliedschaft, die Kommunikation mit den Mitgliedern und die Organisation von Aktivitäten beschränkt. Diese Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 lässt jedoch die unabhängigen Pflichten des Verantwortlichen nach Artikel 15 der genannten Verordnung unberührt, die gelten, wenn die betroffene Person aufgrund der letztgenannten Bestimmung Zugang beantragt. Dort, wo die Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 nicht gilt, können die Verantwortlichen beim Bereitstellen der erforderlichen Informationen in einem mehrstufigen Ansatz die Anforderungen der Vollständigkeit und des einfachen Verständnisses für die betroffene Person gegeneinander abwägen, insbesondere indem sie den Nutzern das Navigieren zu weiteren Informationen gestatten.

Verarbeitungsvorgänge nicht komplex sind, wie beispielsweise im Beschäftigungsbereich. ***Gleiches gilt für Vereine, Sportvereine und Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, wo sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Verwaltung der Mitgliedschaft, die Kommunikation mit den Mitgliedern, die Organisation von Aktivitäten oder die Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person beschränkt. Die Ausnahme gilt nicht, wenn der Verantwortliche beim Kauf, bei der Aggregierung, bei der Anreicherung, beim Verkauf oder bei der Bereitstellung für Dritte zu gewerblichen Zwecken personenbezogene Daten von Dritten erhebt, da diese Tätigkeiten naturgemäß datenintensiv sind.*** Unter solchen Umständen, also dann, wenn der Verantwortliche eine geringe Menge personenbezogener Daten auf nicht datenintensive und nicht komplexe Weise verarbeitet, sollte vernünftigerweise erwartet werden, dass die betroffene Person z. B. über die Identitäts- und Kontaktdaten des Verantwortlichen verfügt und den Zweck der Verarbeitung kennt, sofern diese zur Erfüllung eines Vertrags erfolgt und die betroffene Person Vertragspartei ist, oder dann, wenn die betroffene Person im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 ihre Einwilligung zu dieser Verarbeitung erteilt hat. Gleiches sollte für Vereine und Sportvereine gelten, wo sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Verwaltung der Mitgliedschaft, die Kommunikation mit den Mitgliedern und die Organisation von Aktivitäten beschränkt. Diese Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 lässt jedoch die unabhängigen Pflichten des Verantwortlichen nach Artikel 15 der genannten Verordnung unberührt, die gelten, wenn die betroffene Person aufgrund der letztgenannten Bestimmung Zugang beantragt. Dort, wo die Ausnahme

von den Pflichten nach Artikel 13 nicht gilt, können die Verantwortlichen beim Bereitstellen der erforderlichen Informationen in einem mehrstufigen Ansatz die Anforderungen der Vollständigkeit und des einfachen Verständnisses für die betroffene Person gegeneinander abwägen, insbesondere indem sie den Nutzern das Navigieren zu weiteren Informationen gestatten.

Or. en

Änderungsantrag 344
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Verantwortliche verpflichtet, der betroffenen Person bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie bestimmte weitere erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine faire und transparente Verarbeitung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieser Bestimmung zu gewährleisten. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt diese Verpflichtung nicht, wenn und sofern die betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt. Um den Aufwand für die Verantwortlichen weiter zu verringern, ohne die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte nach Kapitel III der Verordnung zu beeinträchtigen, sollte diese Ausnahmeregelung auf folgende Situationen erweitert werden: immer dann, wenn die Datenverarbeitung wahrscheinlich nicht zu einem hohen Risiko im Sinne des Artikels 35 der Verordnung führt, und wenn ***angesichts***	(36) Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Verantwortliche verpflichtet, der betroffenen Person bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie bestimmte weitere erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine faire und transparente Verarbeitung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieser Bestimmung zu gewährleisten. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt diese Verpflichtung nicht, wenn und sofern die betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt. Um den Aufwand für die Verantwortlichen***, insbesondere KMU und Kleinstunternehmen,*** weiter zu verringern, ohne die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte nach Kapitel III der Verordnung zu beeinträchtigen, sollte diese Ausnahmeregelung auf folgende Situationen erweitert werden: immer dann, wenn die Datenverarbeitung wahrscheinlich nicht zu einem hohen Risiko im Sinne des Artikels 35 der

des Kontexts der Erhebung der personenbezogenen Daten hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen ***verfügt***. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Beziehung der betroffenen Person zum Verantwortlichen. In diesen Situationen sollte der Kontext der Beziehung des Verantwortlichen zur betroffenen Person sehr klar und begrenzt sein, und die Tätigkeit des Verantwortlichen sollte nicht datenintensiv sein, wie z. B. die Beziehung ***eines Handwerkers*** zu ***seinen*** Kunden, in der sich die Datenverarbeitung auf das zum Erbringen der Dienstleistung erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die Tätigkeit des Verantwortlichen ist nicht datenintensiv, wenn er personenbezogene Daten in geringem Umfang erhebt und seine Verarbeitungsvorgänge nicht komplex sind, wie beispielsweise im Beschäftigungsbereich. Unter solchen Umständen, also dann, wenn ***der Verantwortliche eine geringe Menge personenbezogener Daten auf*** nicht ***datenintensive und nicht komplexe Weise verarbeitet***, sollte vernünftigerweise erwartet werden, dass die betroffene Person z. B. über die Identitäts- und Kontaktdaten des Verantwortlichen verfügt und den Zweck der Verarbeitung kennt, sofern diese zur Erfüllung eines Vertrags erfolgt und die betroffene Person Vertragspartei ist, oder dann, wenn die betroffene Person im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 ihre Einwilligung zu dieser Verarbeitung erteilt hat. Gleiches sollte für Vereine und Sportvereine ***gelten***, wo sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Verwaltung der Mitgliedschaft, die Kommunikation mit den Mitgliedern und die Organisation von Aktivitäten beschränkt. Diese Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 lässt jedoch die unabhängigen Pflichten des Verantwortlichen nach Artikel 15 der Verordnung führt, und wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die ***Informationen verfügt oder der Verantwortliche unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden relevanten technischen und organisatorischen Mittel angemessene Maßnahmen ergriffen hat, um der betroffenen Person angesichts des Kontexts der Erhebung der personenbezogenen Daten die*** in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen ***zur Verfügung zu stellen***. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Beziehung der betroffenen Person zum Verantwortlichen. In diesen Situationen sollte der Kontext der Beziehung des Verantwortlichen zur betroffenen Person sehr klar und begrenzt sein, und die Tätigkeit des Verantwortlichen sollte nicht datenintensiv sein, wie z. B. die Beziehung ***von KMU oder Kleinstunternehmen*** zu ***ihren*** Kunden, in der sich die Datenverarbeitung auf das zum Erbringen der Dienstleistung erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die Tätigkeit des Verantwortlichen ist nicht datenintensiv, wenn er personenbezogene Daten in geringem Umfang erhebt und seine Verarbeitungsvorgänge nicht komplex sind, wie beispielsweise im Beschäftigungsbereich. Unter solchen Umständen, also dann, wenn ***die Verarbeitung*** nicht ***datenintensiv ist***, sollte vernünftigerweise erwartet werden, dass die betroffene Person z. B. über die Identitäts- und Kontaktdaten des Verantwortlichen verfügt und den Zweck der Verarbeitung kennt, sofern diese ***aus berechtigtem Interesse oder*** zur Erfüllung eines Vertrags erfolgt und die betroffene Person Vertragspartei ist, oder dann, wenn die betroffene Person im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 ihre Einwilligung zu dieser Verarbeitung erteilt hat. Gleiches sollte für ***Freiberufler oder Einzelunternehmer gelten, die Dienstleistungen für ihre Kunden***

genannten Verordnung unberührt, die gelten, wenn die betroffene Person aufgrund der letztgenannten Bestimmung Zugang beantragt. Dort, wo die Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 nicht gilt, können die Verantwortlichen beim Bereitstellen der erforderlichen Informationen in einem mehrstufigen Ansatz die Anforderungen der Vollständigkeit und des einfachen Verständnisses für die betroffene Person gegeneinander abwägen, insbesondere indem sie den Nutzern das Navigieren zu weiteren Informationen gestatten.

erbringen, für lokale Handwerker, Einzelhändler oder Gastronomiebetriebe sowie für Vereine und Sportvereine ***und andere Einrichtungen mit ähnlich begrenzten und transparenten Verarbeitungsaktivitäten, wie kleine Kultur- oder Bildungsvereine und gemeinnützige Organisationen, die einer klar definierten Gruppe von Mitgliedern oder Begünstigten zugutekommen***, wo sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Verwaltung der Mitgliedschaft, die Kommunikation mit den Mitgliedern und die Organisation von Aktivitäten beschränkt. Diese Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 lässt jedoch die unabhängigen Pflichten des Verantwortlichen nach Artikel 15 der genannten Verordnung unberührt, die gelten, wenn die betroffene Person aufgrund der letztgenannten Bestimmung Zugang beantragt. Dort, wo die Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 nicht gilt, können die Verantwortlichen beim Bereitstellen der erforderlichen Informationen in einem mehrstufigen Ansatz die Anforderungen der Vollständigkeit und des einfachen Verständnisses für die betroffene Person gegeneinander abwägen, insbesondere indem sie den Nutzern das Navigieren zu weiteren Informationen gestatten.

Or. en

Änderungsantrag 345
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Verantwortliche verpflichtet, der betroffenen Person bestimmte Informationen über die	(36) Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Verantwortliche verpflichtet, der betroffenen Person bestimmte Informationen über die

Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie bestimmte weitere erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine faire und transparente Verarbeitung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieser Bestimmung zu gewährleisten. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt diese Verpflichtung nicht, wenn und sofern die betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt. Um den Aufwand für die Verantwortlichen weiter zu verringern, ohne die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte nach Kapitel III der Verordnung zu beeinträchtigen, sollte diese Ausnahmeregelung auf folgende Situationen erweitert werden: immer dann, wenn die Datenverarbeitung wahrscheinlich nicht zu einem hohen Risiko im Sinne des Artikels 35 der Verordnung führt, und wenn angesichts des Kontexts der Erhebung der personenbezogenen Daten hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Beziehung der betroffenen Person zum Verantwortlichen. In diesen Situationen sollte der Kontext der Beziehung des Verantwortlichen zur betroffenen Person sehr klar und begrenzt sein, und die Tätigkeit des Verantwortlichen sollte nicht datenintensiv sein, wie z. B. die Beziehung eines Handwerkers zu seinen Kunden, in der sich die Datenverarbeitung auf das zum Erbringen der Dienstleistung erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die Tätigkeit des Verantwortlichen ist nicht datenintensiv, wenn er personenbezogene Daten in geringem Umfang erhebt und seine Verarbeitungsvorgänge nicht komplex sind, wie beispielsweise im Beschäftigungsbereich. Unter solchen Umständen, also dann, wenn der Verantwortliche eine geringe Menge personenbezogener Daten auf nicht

Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie bestimmte weitere erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine faire und transparente Verarbeitung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieser Bestimmung zu gewährleisten. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt diese Verpflichtung nicht, wenn und sofern die betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt. Um den Aufwand für die Verantwortlichen weiter zu verringern, ohne die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte nach Kapitel III der Verordnung zu beeinträchtigen, sollte diese Ausnahmeregelung auf folgende Situationen erweitert werden: immer dann, wenn die Datenverarbeitung wahrscheinlich nicht zu einem hohen Risiko im Sinne des Artikels 35 der Verordnung führt, und wenn angesichts des Kontexts der Erhebung der personenbezogenen Daten hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Beziehung der betroffenen Person zum Verantwortlichen. In diesen Situationen sollte der Kontext der Beziehung des Verantwortlichen zur betroffenen Person sehr klar und begrenzt sein, und die Tätigkeit des Verantwortlichen sollte nicht datenintensiv sein, wie z. B. die Beziehung eines Handwerkers zu seinen Kunden, in der sich die Datenverarbeitung auf das zum Erbringen der Dienstleistung erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die Tätigkeit des Verantwortlichen ist nicht datenintensiv, wenn er personenbezogene Daten in geringem Umfang erhebt und seine Verarbeitungsvorgänge nicht komplex sind, wie beispielsweise im Beschäftigungsbereich. Unter solchen Umständen, also dann, wenn der Verantwortliche eine geringe Menge personenbezogener Daten auf nicht

datenintensive und nicht komplexe Weise verarbeitet, sollte vernünftigerweise erwartet werden, dass die betroffene Person z. B. über die Identitäts- und Kontaktdaten des Verantwortlichen verfügt und den Zweck der Verarbeitung kennt, sofern diese zur Erfüllung eines Vertrags erfolgt und die betroffene Person Vertragspartei ist, oder dann, wenn die betroffene Person im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 ihre Einwilligung zu dieser Verarbeitung erteilt hat. Gleiches sollte für Vereine und Sportvereine gelten, wo sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Verwaltung der Mitgliedschaft, die Kommunikation mit den Mitgliedern und die Organisation von Aktivitäten beschränkt. Diese Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 lässt jedoch die unabhängigen Pflichten des Verantwortlichen nach Artikel 15 der genannten Verordnung unberührt, die gelten, wenn die betroffene Person aufgrund der letztgenannten Bestimmung Zugang beantragt. Dort, wo die Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 nicht gilt, können die Verantwortlichen beim Bereitstellen der erforderlichen Informationen in einem mehrstufigen Ansatz die Anforderungen der Vollständigkeit und des einfachen Verständnisses für die betroffene Person gegeneinander abwägen, insbesondere indem sie den Nutzern das Navigieren zu weiteren Informationen gestatten.

datenintensive und nicht komplexe Weise verarbeitet, sollte ***nicht*** vernünftigerweise erwartet werden, dass die betroffene Person z. B. über die Identitäts- und Kontaktdaten des Verantwortlichen verfügt und den Zweck der Verarbeitung kennt, sofern diese zur Erfüllung eines Vertrags erfolgt und die betroffene Person Vertragspartei ist, oder dann, wenn die betroffene Person im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 ihre Einwilligung zu dieser Verarbeitung erteilt hat***. Zum Vertragsende sollten personenbezogene Daten der betroffenen Person sicher aus dem System des Verantwortlichen entfernt werden, damit es nicht zu unangemessener Verwendung ohne Einwilligung der betroffenen Person kommt***. Gleiches sollte für Vereine und Sportvereine gelten, wo sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Verwaltung der Mitgliedschaft, die Kommunikation mit den Mitgliedern und die Organisation von Aktivitäten beschränkt. Diese Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 lässt jedoch die unabhängigen Pflichten des Verantwortlichen nach Artikel 15 der genannten Verordnung unberührt, die gelten, wenn die betroffene Person aufgrund der letztgenannten Bestimmung Zugang beantragt. Dort, wo die Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 nicht gilt, können die Verantwortlichen beim Bereitstellen der erforderlichen Informationen in einem mehrstufigen Ansatz die Anforderungen der Vollständigkeit und des einfachen Verständnisses für die betroffene Person gegeneinander abwägen, insbesondere indem sie den Nutzern das Navigieren zu weiteren Informationen gestatten.

Or. ro

Änderungsantrag 346
Elena Sancho Murillo, Marina Kaljurand, Brando Benifei, José Cepeda, Lina Gálvez,

Francisco Assis, Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Verantwortliche verpflichtet, der betroffenen Person bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie bestimmte weitere erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine faire und transparente Verarbeitung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieser Bestimmung zu gewährleisten. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt diese Verpflichtung nicht, wenn und ***sofern*** die betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt. Um den Aufwand für die Verantwortlichen weiter zu verringern, ohne die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte nach Kapitel III der Verordnung zu beeinträchtigen, sollte diese Ausnahmeregelung auf folgende Situationen erweitert werden: immer dann, wenn die Datenverarbeitung wahrscheinlich nicht zu einem hohen Risiko im Sinne des Artikels 35 der Verordnung führt, und wenn angesichts des Kontexts der Erhebung der personenbezogenen Daten hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Beziehung der betroffenen Person zum Verantwortlichen. In diesen Situationen sollte der Kontext der Beziehung des Verantwortlichen zur betroffenen Person sehr klar und begrenzt sein, und die Tätigkeit des Verantwortlichen sollte nicht datenintensiv sein, wie z. B. die Beziehung eines Handwerkers zu seinen Kunden, in der sich die Datenverarbeitung auf das zum	(36) Nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Verantwortliche verpflichtet, der betroffenen Person bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie bestimmte weitere erforderliche Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine faire und transparente Verarbeitung gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 dieser Bestimmung zu gewährleisten. Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt diese Verpflichtung nicht, wenn und ***soweit*** die betroffene Person bereits über diese Informationen verfügt. Um den Aufwand für die Verantwortlichen weiter zu verringern, ohne die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte nach Kapitel III der Verordnung zu beeinträchtigen, sollte diese Ausnahmeregelung auf folgende Situationen erweitert werden: immer dann, wenn die Datenverarbeitung wahrscheinlich nicht zu einem hohen Risiko im Sinne des Artikels 35 der Verordnung führt, und wenn angesichts des Kontexts der Erhebung der personenbezogenen Daten hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die betroffene Person bereits über die in Absatz 1 Buchstaben a und c genannten Informationen verfügt. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Beziehung der betroffenen Person zum Verantwortlichen. In diesen Situationen sollte der Kontext der Beziehung des Verantwortlichen zur betroffenen Person sehr klar und begrenzt sein, und die Tätigkeit des Verantwortlichen sollte nicht datenintensiv sein, wie z. B. die Beziehung eines Handwerkers zu seinen Kunden, in der sich die Datenverarbeitung auf das zum

Erbringen der Dienstleistung erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die Tätigkeit des Verantwortlichen ist nicht datenintensiv, wenn er personenbezogene Daten in geringem Umfang erhebt und seine Verarbeitungsvorgänge nicht komplex sind, wie beispielsweise im Beschäftigungsbereich. Unter solchen Umständen, also dann, wenn der Verantwortliche eine geringe Menge personenbezogener Daten auf nicht datenintensive und nicht komplexe Weise verarbeitet, sollte vernünftigerweise erwartet werden, dass die betroffene Person z. B. über die Identitäts- und Kontaktdaten des Verantwortlichen verfügt und den Zweck der Verarbeitung kennt, sofern diese zur Erfüllung eines Vertrags erfolgt und die betroffene Person Vertragspartei ist, oder dann, wenn die betroffene Person im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 ihre Einwilligung zu dieser Verarbeitung erteilt hat. Gleiches sollte für Vereine und Sportvereine gelten, wo sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Verwaltung der Mitgliedschaft, die Kommunikation mit den Mitgliedern und die Organisation von Aktivitäten beschränkt. Diese Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 lässt jedoch die unabhängigen Pflichten des Verantwortlichen nach Artikel 15 der genannten Verordnung unberührt, die gelten, wenn die betroffene Person aufgrund der letztgenannten Bestimmung Zugang beantragt. Dort, wo die Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 nicht gilt, können die Verantwortlichen beim Bereitstellen der erforderlichen Informationen in einem mehrstufigen Ansatz die Anforderungen der Vollständigkeit und des einfachen Verständnisses für die betroffene Person gegeneinander abwägen, insbesondere indem sie den Nutzern das Navigieren zu weiteren Informationen gestatten.

Erbringen der Dienstleistung erforderliche Mindestmaß beschränkt. Die Tätigkeit des Verantwortlichen ist nicht datenintensiv, wenn er personenbezogene Daten in geringem Umfang erhebt und seine Verarbeitungsvorgänge nicht komplex sind, wie beispielsweise im Beschäftigungsbereich. Unter solchen Umständen, also dann, wenn der Verantwortliche eine geringe Menge personenbezogener Daten auf nicht datenintensive und nicht komplexe Weise verarbeitet, sollte vernünftigerweise erwartet werden, dass die betroffene Person z. B. über die Identitäts- und Kontaktdaten des Verantwortlichen verfügt und den Zweck der Verarbeitung kennt, sofern diese zur Erfüllung eines Vertrags erfolgt und die betroffene Person Vertragspartei ist, oder dann, wenn die betroffene Person im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 ihre Einwilligung zu dieser Verarbeitung erteilt hat. Gleiches sollte für Vereine und Sportvereine gelten, wo sich die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die Verwaltung der Mitgliedschaft, die Kommunikation mit den Mitgliedern und die Organisation von Aktivitäten beschränkt. Diese Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 lässt jedoch die unabhängigen Pflichten des Verantwortlichen nach Artikel 15 der genannten Verordnung unberührt, die gelten, wenn die betroffene Person aufgrund der letztgenannten Bestimmung Zugang beantragt. Dort, wo die Ausnahme von den Pflichten nach Artikel 13 nicht gilt, können die Verantwortlichen beim Bereitstellen der erforderlichen Informationen in einem mehrstufigen Ansatz die Anforderungen der Vollständigkeit und des einfachen Verständnisses für die betroffene Person gegeneinander abwägen, insbesondere indem sie den Nutzern das Navigieren zu weiteren Informationen gestatten.

Or. en

Änderungsantrag 347
Andrea Wechsler, Marie-Sophie Lanig, Stefan Köhler, Alexandra Mehnert, Lena Düpont, Angelika Niebler, Verena Mertens, Christian Doleschal, Sabine Verheyen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Um den Verwaltungsaufwand für zivilgesellschaftliche und ehrenamtlich tätige Organisationen zu verringern, sollten Vereine und gemeinnützige Einrichtungen nicht dem vollen Geltungsbereich der Verordnung unterliegen, insbesondere nicht den Informations- und Aufbewahrungspflichten nach der Verordnung 2016/679, sofern sich ihre Datenverarbeitung auf interne Verwaltungszwecke mit geringem Risiko beschränkt und keine systematische Überwachung oder risikoreiche Vorgänge umfasst. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass diese Einrichtungen ihren Transparenzpflichten durch allgemeine Informationen für die Öffentlichkeit statt durch individuelle Mitteilungen nachkommen können.

Or. en

Änderungsantrag 348
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Mit Artikel 22 Absatz 1 wird der

betroffenen Person das Recht eingeräumt, nicht einer solchen Entscheidung unterworfen zu werden. Bei diesem Recht handelt es sich – vorbehaltlich der in Artikel 22 Absatz 2 vorgesehenen begrenzten Ausnahmen – um ein grundsätzliches Verbot und nicht um eine an Bedingungen geknüpfte Genehmigung. Die in Artikel 22 Absatz 3 festgelegten Garantien, insbesondere das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung, gelten in vollem Umfang. Die Voraussetzungen für eine menschliche Aufsicht, die in Artikel 14 der Verordnung (EU) 2024/1689 festgelegt sind, gelten zusätzlich zu und nicht anstelle dieser Garantien.

Or. en

Änderungsantrag 349
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36b) Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen und kleine Midcap-Unternehmen, die keine verbundenen Unternehmen sind, sollten gemeinsam einen einzigen Datenschutzbeauftragten benennen können, sofern dieser von jeder Niederlassung aus leicht erreichbar ist und die in den Artikeln 38 und 39 festgelegten Voraussetzungen hinsichtlich der Unabhängigkeit und dem Nichtvorliegen von Interessenkonflikten in Bezug auf jeden betroffenen Verantwortlichen erfüllt sind. Eine solche Bündelung senkt die Befolgungskosten, ohne das Schutzniveau zu mindern, und

sollte nicht dazu führen, dass der Beauftragte in eine Abhängigkeitsposition gegenüber einem der betroffenen Verantwortlichen gerät.

Or. en

Begründung

Die Kosten für einen eigenen Datenschutzbeauftragten sind für kleine Strukturen unerschwinglich. Eine Bündelung von miteinander nicht verbundenen Unternehmen ist möglich, sofern im Hinblick auf jeden Verantwortlichen Erreichbarkeit und Unabhängigkeit gewährleistet sind.

Änderungsantrag 350
Sibylle Berg, Martin Sonneborn

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Wenn die Datenverarbeitung der wissenschaftlichen Forschung dient und sich das Unterrichten der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sollte das Bereitstellen der Informationen gemäß Artikel 13 dieser Verordnung nicht erforderlich sein. Dann sollte der Verantwortliche angemessene Anstrengungen unternehmen, um Kontaktdaten zu erhalten, falls diese ohne Weiteres verfügbar sind und ihre Beschaffung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Bereitstellung der Informationen wäre insbesondere dann ein unverhältnismäßiger Aufwand, wenn der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht wusste oder nicht vorhersah, dass er solche Daten später zur wissenschaftlichen Forschung verarbeiten würde. In diesem Fall verfügt er möglicherweise nicht über leicht zugängliche Kontaktdaten der betroffenen	***entfällt***

Personen. In solchen Situationen sollte der Verantwortliche die betroffenen Personen indirekt informieren, indem er z. B. die Informationen öffentlich zugänglich macht. Diese Informationen sind so bereitzustellen, dass möglichst viele betroffene Personen erreicht werden. Die erforderlichen Mittel zur Veröffentlichung der Informationen wären abhängig vom Kontext des Forschungsprojekts und von den betroffenen Personen festzulegen.

Or. de

Änderungsantrag 351
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Wenn die Datenverarbeitung der wissenschaftlichen Forschung dient und sich das Unterrichten der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sollte das Bereitstellen der Informationen gemäß Artikel 13 dieser Verordnung nicht erforderlich sein. Dann sollte der Verantwortliche angemessene Anstrengungen unternehmen, um Kontaktdaten zu erhalten, falls diese ohne Weiteres verfügbar sind und ihre Beschaffung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Bereitstellung der Informationen wäre insbesondere dann ein unverhältnismäßiger Aufwand, wenn der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht wusste oder nicht vorhersah, dass er solche Daten später zur wissenschaftlichen Forschung verarbeiten würde. In diesem Fall verfügt er möglicherweise nicht über leicht	***entfällt***

zugängliche Kontaktdaten der betroffenen Personen. In solchen Situationen sollte der Verantwortliche die betroffenen Personen indirekt informieren, indem er z. B. die Informationen öffentlich zugänglich macht. Diese Informationen sind so bereitzustellen, dass möglichst viele betroffene Personen erreicht werden. Die erforderlichen Mittel zur Veröffentlichung der Informationen wären abhängig vom Kontext des Forschungsprojekts und von den betroffenen Personen festzulegen.

Or. pt

Änderungsantrag 352
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Wenn die Datenverarbeitung der wissenschaftlichen Forschung dient und sich das Unterrichten der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sollte das Bereitstellen der Informationen gemäß Artikel 13 dieser Verordnung nicht erforderlich sein. Dann sollte der Verantwortliche angemessene Anstrengungen unternehmen, um Kontaktdaten zu erhalten, falls diese ohne Weiteres verfügbar sind und ihre Beschaffung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Bereitstellung der Informationen wäre insbesondere dann ein unverhältnismäßiger Aufwand, wenn der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht wusste oder nicht vorhersah, dass er solche Daten später zur wissenschaftlichen Forschung	***entfällt***

verarbeiten würde. In diesem Fall verfügt er möglicherweise nicht über leicht zugängliche Kontaktdaten der betroffenen Personen. In solchen Situationen sollte der Verantwortliche die betroffenen Personen indirekt informieren, indem er z. B. die Informationen öffentlich zugänglich macht. Diese Informationen sind so bereitzustellen, dass möglichst viele betroffene Personen erreicht werden. Die erforderlichen Mittel zur Veröffentlichung der Informationen wären abhängig vom Kontext des Forschungsprojekts und von den betroffenen Personen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 353
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Wenn die Datenverarbeitung der wissenschaftlichen Forschung dient und sich das Unterrichten der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sollte das Bereitstellen der Informationen gemäß Artikel 13 dieser Verordnung nicht erforderlich sein. Dann sollte der Verantwortliche angemessene Anstrengungen unternehmen, um Kontaktdaten zu erhalten, falls diese ohne Weiteres verfügbar sind und ihre Beschaffung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Bereitstellung der Informationen wäre insbesondere dann ein unverhältnismäßiger Aufwand, wenn der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht wusste oder nicht vorhersah, dass er solche Daten später zur	***entfällt***

wissenschaftlichen Forschung verarbeiten würde. In diesem Fall verfügt er möglicherweise nicht über leicht zugängliche Kontaktdaten der betroffenen Personen. In solchen Situationen sollte der Verantwortliche die betroffenen Personen indirekt informieren, indem er z. B. die Informationen öffentlich zugänglich macht. Diese Informationen sind so bereitzustellen, dass möglichst viele betroffene Personen erreicht werden. Die erforderlichen Mittel zur Veröffentlichung der Informationen wären abhängig vom Kontext des Forschungsprojekts und von den betroffenen Personen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 354
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Wenn die Datenverarbeitung der wissenschaftlichen Forschung dient und sich das Unterrichten der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sollte das Bereitstellen der Informationen gemäß Artikel 13 dieser Verordnung nicht erforderlich sein. Dann sollte der Verantwortliche angemessene Anstrengungen unternehmen, um Kontaktdaten zu erhalten, falls diese ohne Weiteres verfügbar sind und ihre Beschaffung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Bereitstellung der Informationen wäre insbesondere dann ein unverhältnismäßiger Aufwand, wenn der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht wusste oder nicht vorhersah, dass er	***entfällt***

solche Daten später zur wissenschaftlichen Forschung verarbeiten würde. In diesem Fall verfügt er möglicherweise nicht über leicht zugängliche Kontaktdaten der betroffenen Personen. In solchen Situationen sollte der Verantwortliche die betroffenen Personen indirekt informieren, indem er z. B. die Informationen öffentlich zugänglich macht. Diese Informationen sind so bereitzustellen, dass möglichst viele betroffene Personen erreicht werden. Die erforderlichen Mittel zur Veröffentlichung der Informationen wären abhängig vom Kontext des Forschungsprojekts und von den betroffenen Personen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 355
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Wenn die Datenverarbeitung der wissenschaftlichen Forschung dient und sich das Unterrichten der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sollte das Bereitstellen der Informationen gemäß Artikel 13 dieser Verordnung nicht erforderlich sein. Dann sollte der Verantwortliche angemessene Anstrengungen unternehmen, um Kontaktdaten zu erhalten, falls diese ohne Weiteres verfügbar sind und ihre Beschaffung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Bereitstellung der Informationen wäre insbesondere dann ein unverhältnismäßiger Aufwand, wenn der Verantwortliche zum Zeitpunkt der	***entfällt***

Erhebung der personenbezogenen Daten nicht wusste oder nicht vorhersah, dass er solche Daten später zur wissenschaftlichen Forschung verarbeiten würde. In diesem Fall verfügt er möglicherweise nicht über leicht zugängliche Kontaktdaten der betroffenen Personen. In solchen Situationen sollte der Verantwortliche die betroffenen Personen indirekt informieren, indem er z. B. die Informationen öffentlich zugänglich macht. Diese Informationen sind so bereitzustellen, dass möglichst viele betroffene Personen erreicht werden. Die erforderlichen Mittel zur Veröffentlichung der Informationen wären abhängig vom Kontext des Forschungsprojekts und von den betroffenen Personen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 356
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Wenn die Datenverarbeitung der wissenschaftlichen Forschung dient ***und*** sich das Unterrichten der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sollte das Bereitstellen der Informationen gemäß Artikel 13 dieser Verordnung nicht erforderlich sein. Dann sollte der Verantwortliche angemessene Anstrengungen unternehmen, um Kontaktdaten zu erhalten, falls diese ohne Weiteres verfügbar sind und ihre Beschaffung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Bereitstellung der Informationen wäre insbesondere dann ein unverhältnismäßiger	(37) Wenn die Datenverarbeitung der wissenschaftlichen Forschung dient***, sofern sie nicht für die kommerzielle Produktentwicklung, Werbung, Marketing, Profilerstellung oder das Training von Datenverarbeitungsmodellen für die kommerzielle Nutzung verwendet wird, sollte die Transparenz gewahrt bleiben. In derartigen Fällen, falls*** sich das Unterrichten der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sollte das Bereitstellen der Informationen gemäß Artikel 13 dieser Verordnung nicht erforderlich sein. Dann

Aufwand, wenn der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht wusste oder nicht vorhersah, dass er solche Daten später zur wissenschaftlichen Forschung verarbeiten würde. In diesem Fall verfügt er möglicherweise nicht über leicht zugängliche Kontaktdaten der betroffenen Personen. In solchen Situationen sollte der Verantwortliche die betroffenen Personen indirekt informieren, indem er z. B. die Informationen öffentlich zugänglich macht. Diese Informationen sind so bereitzustellen, dass möglichst viele betroffene Personen erreicht werden. Die erforderlichen Mittel zur Veröffentlichung der Informationen wären abhängig vom Kontext des Forschungsprojekts und von den betroffenen Personen festzulegen.

sollte der Verantwortliche angemessene Anstrengungen unternehmen, um Kontaktdaten zu erhalten, falls diese ohne Weiteres verfügbar sind und ihre Beschaffung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde***; öffentliche Informationen sollten jedoch keine direkten Informationen ersetzen, wenn Kontaktdaten verfügbar sind oder in angemessener Weise beschafft werden können***. Die Bereitstellung der Informationen wäre insbesondere dann ein unverhältnismäßiger Aufwand, wenn der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht wusste oder nicht vorhersah, dass er solche Daten später zur wissenschaftlichen Forschung verarbeiten würde. In diesem Fall verfügt er möglicherweise nicht über leicht zugängliche Kontaktdaten der betroffenen Personen. In solchen Situationen sollte der Verantwortliche ***dokumentieren, dass er sich auf diese Ausnahme beruft, der Aufsichtsbehörde diese Unterlagen auf Anfrage zur Verfügung stellen und*** die betroffenen Personen indirekt informieren, indem er z. B. die Informationen öffentlich zugänglich macht. Diese Informationen sind so bereitzustellen, dass möglichst viele betroffene Personen erreicht werden***, und wenn Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden, sollten diese öffentlichen Informationen gut sichtbar, zugänglich und hinreichend konkret sein, damit die betroffenen Personen die Verarbeitung verstehen und ihre Rechte ausüben können***. Die erforderlichen Mittel zur Veröffentlichung der Informationen wären abhängig vom Kontext des Forschungsprojekts und von den betroffenen Personen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 357
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Andrea Wechsler, Christian

Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Wenn die Datenverarbeitung der wissenschaftlichen Forschung dient und sich das Unterrichten der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sollte das Bereitstellen der Informationen gemäß Artikel 13 dieser Verordnung nicht erforderlich sein. ***Dann sollte der Verantwortliche angemessene Anstrengungen unternehmen, um Kontaktdaten zu erhalten, falls diese ohne Weiteres verfügbar sind und ihre Beschaffung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Bereitstellung der Informationen wäre insbesondere dann ein unverhältnismäßiger Aufwand, wenn der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht wusste oder nicht vorhersah, dass er solche Daten später zur wissenschaftlichen Forschung verarbeiten würde. In diesem Fall verfügt er möglicherweise nicht über leicht zugängliche Kontaktdaten der betroffenen Personen.*** In solchen Situationen sollte der Verantwortliche die betroffenen Personen indirekt informieren, indem er z. B. die Informationen öffentlich zugänglich macht. Diese Informationen sind so bereitzustellen, dass möglichst viele betroffene Personen erreicht werden. Die erforderlichen Mittel zur Veröffentlichung der Informationen wären abhängig vom Kontext des Forschungsprojekts und von den betroffenen Personen festzulegen.	(37) Wenn die Datenverarbeitung der wissenschaftlichen Forschung dient und sich das Unterrichten der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sollte das Bereitstellen der Informationen gemäß Artikel 13 dieser Verordnung nicht erforderlich sein. In solchen Situationen sollte der Verantwortliche die betroffenen Personen indirekt informieren, indem er z. B. die Informationen öffentlich zugänglich macht. Diese Informationen sind so bereitzustellen, dass möglichst viele betroffene Personen erreicht werden. Die erforderlichen Mittel zur Veröffentlichung der Informationen wären abhängig vom Kontext des Forschungsprojekts und von den betroffenen Personen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 358

Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Wenn die Datenverarbeitung der wissenschaftlichen Forschung dient und sich das Unterrichten der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sollte das Bereitstellen der Informationen gemäß Artikel 13 dieser Verordnung nicht erforderlich sein. Dann sollte der Verantwortliche angemessene Anstrengungen unternehmen, um Kontaktdaten zu erhalten, falls diese ohne Weiteres verfügbar sind und ihre Beschaffung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Bereitstellung der Informationen wäre insbesondere dann ein unverhältnismäßiger Aufwand, wenn der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht wusste oder nicht vorhersah, dass er solche Daten später zur wissenschaftlichen Forschung verarbeiten würde. In diesem Fall verfügt er möglicherweise nicht über leicht zugängliche Kontaktdaten der betroffenen Personen. In solchen Situationen sollte der Verantwortliche die betroffenen Personen indirekt informieren, indem er z. B. die Informationen öffentlich zugänglich macht. Diese Informationen sind so bereitzustellen, dass möglichst viele betroffene Personen erreicht werden. Die erforderlichen Mittel zur Veröffentlichung der Informationen wären abhängig vom Kontext des Forschungsprojekts und von den betroffenen Personen festzulegen.	(37) Wenn die Datenverarbeitung der wissenschaftlichen Forschung dient und sich ***unter Berücksichtigung der entsprechenden technischen und organisatorischen Gegebenheiten*** das Unterrichten der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sollte das Bereitstellen der Informationen gemäß Artikel 13 dieser Verordnung nicht erforderlich sein. Dann sollte der Verantwortliche angemessene Anstrengungen unternehmen, um Kontaktdaten zu erhalten, falls diese ohne Weiteres verfügbar sind und ihre Beschaffung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Bereitstellung der Informationen wäre insbesondere dann ein unverhältnismäßiger Aufwand, wenn der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht wusste oder ***man von ihm vernünftigerweise*** nicht ***erwarten konnte, dass er wusste oder*** vorhersah, dass er solche Daten später zur wissenschaftlichen Forschung verarbeiten würde. In diesem Fall verfügt er möglicherweise nicht über leicht zugängliche Kontaktdaten der betroffenen Personen. In solchen Situationen sollte der Verantwortliche die betroffenen Personen indirekt informieren, indem er z. B. die Informationen öffentlich zugänglich macht. Diese Informationen sind so bereitzustellen***, dass vernünftigerweise davon auszugehen ist***, dass möglichst viele betroffene Personen erreicht werden. Die erforderlichen Mittel zur Veröffentlichung der Informationen wären abhängig vom Kontext des Forschungsprojekts und von den betroffenen Personen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 359
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Wenn die Datenverarbeitung der wissenschaftlichen Forschung dient und sich das Unterrichten der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sollte das Bereitstellen der Informationen gemäß Artikel 13 dieser Verordnung nicht erforderlich sein. Dann sollte der Verantwortliche angemessene Anstrengungen unternehmen, um Kontaktdaten zu erhalten, falls diese ohne Weiteres verfügbar sind und ihre Beschaffung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Bereitstellung der Informationen wäre insbesondere dann ein unverhältnismäßiger Aufwand, wenn der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht wusste oder nicht vorhersah, dass er solche Daten später zur wissenschaftlichen Forschung verarbeiten würde. In diesem Fall verfügt er möglicherweise nicht über leicht zugängliche Kontaktdaten der betroffenen Personen. In solchen Situationen sollte der Verantwortliche die betroffenen Personen indirekt informieren, indem er z. B. die Informationen öffentlich zugänglich macht. Diese Informationen sind so bereitzustellen, dass möglichst viele betroffene Personen erreicht werden. Die erforderlichen Mittel zur Veröffentlichung der Informationen wären abhängig vom Kontext des Forschungsprojekts und von den betroffenen Personen festzulegen.	(37) Wenn die Datenverarbeitung der wissenschaftlichen Forschung dient und sich das Unterrichten der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sollte das Bereitstellen der Informationen gemäß Artikel 13 dieser Verordnung nicht erforderlich sein. Dann sollte der Verantwortliche angemessene Anstrengungen unternehmen, um Kontaktdaten zu erhalten, falls diese ohne Weiteres verfügbar sind und ihre Beschaffung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Die Bereitstellung der Informationen wäre insbesondere dann ein unverhältnismäßiger Aufwand, wenn der Verantwortliche zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten nicht wusste oder nicht vorhersah, dass er solche Daten später zur wissenschaftlichen Forschung verarbeiten würde. In diesem Fall verfügt er möglicherweise nicht über leicht zugängliche Kontaktdaten der betroffenen Personen. In solchen Situationen sollte der Verantwortliche die betroffenen Personen indirekt informieren, indem er z. B. die Informationen öffentlich zugänglich macht. Diese Informationen sind so bereitzustellen, dass möglichst viele betroffene Personen erreicht werden. Die erforderlichen Mittel zur Veröffentlichung der Informationen wären abhängig vom Kontext des Forschungsprojekts und von den betroffenen Personen ***sowie unter der Voraussetzung*** festzulegen***, dass ein angemessener Schutz dieser Daten***

gewährleistet ist und die Dauer des Zugriffs auf diese Daten festgelegt wird.

Or. ro

Änderungsantrag 360
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, dass unter bestimmten Bedingungen ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sind. Außerdem wäre Folgendes klarzustellen: Bei der Bewertung, ob eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, sollte es nicht erforderlich sein, dass sich die Entscheidung ausschließlich durch automatisierte Verarbeitung treffen lässt. Folglich hindert die Tatsache, dass auch ein Mensch die Entscheidung treffen könnte, den Verantwortlichen nicht daran, die Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen, und wenn mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die	***entfällt***

weniger intrusive Lösung verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 361
Birgit Sippel

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, dass unter bestimmten Bedingungen ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sind. Außerdem wäre Folgendes klarzustellen: Bei der Bewertung, ob eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, sollte es nicht erforderlich sein, dass sich die Entscheidung ausschließlich durch automatisierte Verarbeitung treffen lässt. Folglich hindert die Tatsache, dass auch ein Mensch die Entscheidung treffen könnte, den Verantwortlichen nicht daran, die Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen, und wenn mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die weniger intrusive Lösung verwenden.	***entfällt***

Änderungsantrag 362
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 ***enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen***, die ***sich rechtlich*** oder in ähnlicher Weise erheblich ***auf*** die ***betroffene Person auswirken***, ***ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft***. ***Im Interesse*** der ***Rechtssicherheit wäre klarzustellen***, ***dass unter bestimmten Bedingungen ausschließlich auf automatisierter*** Verarbeitung ***beruhende Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sind***. ***Außerdem wäre Folgendes klarzustellen: Bei der Bewertung***, ***ob*** eine Entscheidung ***für den Abschluss*** oder die ***Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a*** der ***Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist***, ***sollte es nicht erforderlich sein***, ***dass sich*** die Entscheidung ***ausschließlich durch automatisierte Verarbeitung treffen lässt***. ***Folglich hindert die Tatsache***, dass ***auch ein Mensch*** die Entscheidung ***treffen könnte***, ***den Verantwortlichen*** nicht ***daran***, die Entscheidung ***nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen***, ***und wenn mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind***, sollte der ***Verantwortliche die weniger intrusive Lösung verwenden***.	(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 ***bietet wichtige Garantien gegen automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling***, die ***gegenüber einer betroffenen Person rechtliche Wirkung entfalten*** oder ***sie*** in ähnlicher Weise erheblich ***beeinträchtigen. Im Interesse der Wirksamkeit dieser Garantie sollte der in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a genannte Grund der Erforderlichkeit eng ausgelegt werden. Eine Entscheidung sollte nicht allein deshalb als für den Abschluss oder*** die ***Erfüllung eines Vertrags erforderlich angesehen werden***, ***weil sie nützlich, effizient, wirtschaftlich vorteilhaft, skalierbar, schneller, kohärenter, Teil des Geschäftsmodells des Verantwortlichen oder geeignet ist, Kosten zu senken***. ***Kommerzielle Zweckmäßigkeit, Optimierung*** der ***Dienstleistungen, Betrugsbekämpfung in großem Maßstab***, ***Profiling, Risikobewertung, Verhaltensprognosen oder personalisierte Preisgestaltung sollten an sich keine Erforderlichkeit darstellen.*** ***Wenn das Ergebnis einer Entscheidung durch eine automatisierte*** Verarbeitung ***bestimmt oder maßgeblich beeinflusst***

wird, sollte Artikel 22 auch dann gelten, wenn ein Mensch das Ergebnis formell validiert, bestätigt, umsetzt oder mitteilt. Die Mitwirkung eines Menschen sollte nicht dazu genutzt werden, Artikel 22 zu umgehen, wenn sie keine echte Bewertung des Einzelfalls und keine Befugnis zur Änderung des Ergebnisses umfasst. Menschliches Eingreifen sollte sinnvoll sein und durch eine Person erfolgen, die über angemessene Kompetenz, Zeit, Informationen, Ressourcen und Befugnisse verfügt, um den Einzelfall zu bewerten und die Entscheidung zu ändern, rückgängig zu machen oder auf andere Weise anzupassen.

Die betroffenen Personen sollten aussagekräftige Informationen über die Hauptgründe für die Entscheidung erhalten, darunter die wichtigsten Kategorien der zugrunde liegenden personenbezogenen Daten, die Verwendung von Profiling oder abgeleiteten Daten, die wichtigsten Parameter, Faktoren oder Kriterien, die die Entscheidung maßgeblich beeinflusst haben, sowie gegebenenfalls ihre relative Bedeutung. Diese Informationen sollten so konkret sein, dass die betroffene Person nachvollziehen kann, warum die Entscheidung in ihrem Einzelfall getroffen wurde, und ihre Rechte wirksam ausüben kann. Unbeschadet verhältnismäßiger Maßnahmen zum Schutz vertraulicher Informationen sollten Geschäftsgeheimnisse, geistiges Eigentum oder Sicherheitserwägungen nicht als Grund dazu herangezogen werden, Informationen zurückzuhalten, die erforderlich sind, um die Hauptgründe für die Entscheidung zu verstehen.

Beruft sich ein Verantwortlicher auf die vertragliche Erforderlichkeit nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a, so sollte er prüfen, ob derselbe spezifische Vertragszweck nach vernünftigem

Ermessen auch durch weniger intrusive Mittel erreicht werden kann, einschließlich von Menschen ausgeführter, von Menschen überprüfter oder nicht automatisierter Alternativen. Wenn Artikel 35 Anwendung findet, sollte diese Bewertung Teil der Datenschutz-Folgenabschätzung sein. Das Vorliegen einer Datenschutz-Folgenabschätzung sollte für sich genommen nicht als Nachweis dafür gelten, dass eine Entscheidung im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a erforderlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 363
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, dass ***unter bestimmten Bedingungen*** ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ***zulässig*** sind. ***Außerdem wäre Folgendes klarzustellen:*** Bei der Bewertung, ob eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, ***sollte es nicht erforderlich sein, dass sich die Entscheidung ausschließlich durch***	(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, dass ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ***unzulässig sind, sofern nicht bestimmte Bedingungen erfüllt*** sind. ***Zur Schaffung von Rechtsklarheit bedarf es eines Übergangs von einem Recht der betroffenen Person zu einem allgemeinen Verbot mit Ausnahmen. Dadurch ändert sich nichts an den wesentlichen Standpunkten der Parteien. Insbesondere muss sich eine betroffene Person, die von einer entsprechenden Entscheidung***

automatisierte Verarbeitung treffen lässt. Folglich hindert die Tatsache, dass auch ein Mensch die Entscheidung treffen könnte, den Verantwortlichen nicht daran, die Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen***, und wenn*** mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten ***gegeben*** sind***,*** sollte der ***Verantwortliche*** die ***weniger intrusive Lösung verwenden***.

betroffen ist, nicht auf das in dieser Bestimmung festgelegte Verbot berufen. Bei der Bewertung, ob eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, hindert die Tatsache, dass ***theoretisch*** auch ein Mensch die Entscheidung treffen könnte, den Verantwortlichen nicht daran, die Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen***. Stehen dem Verantwortlichen jedoch*** mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten ***zur Verfügung, so muss er die am wenigsten intrusiven Mittel einsetzen, unabhängig davon, ob diese automatisiert*** sind ***oder nicht. Die Stellung der betroffenen Person sollte sich durch die Einführung einer automatisierten Entscheidungsfindung im Einzelfall nicht verschlechtern. Daher muss im Falle einer automatisierten Entscheidungsfindung unter menschlicher Beteiligung eine solche Beteiligung substanziell sein, damit Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 unanwendbar wird. Eine menschliche Beteiligung ohne tatsächlichen und faktischen Einfluss auf die Entscheidungsfindung wäre in dieser Hinsicht unzureichend. Gleiches gilt für eine menschliche Beteiligung, um die eine betroffene Person gemäß Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 ersuchen kann. Um ein einheitliches und hohes Maß an Schutz für natürliche Personen zu gewährleisten, müssen die rechtlichen und ähnlich erheblichen Auswirkungen weit ausgelegt werden und die Entscheidung umfassen, ob einer betroffenen Person eine bestimmte Zahlungsmethode angeboten wird bzw. welcher Preis den Kunden angeboten wird.***

Änderungsantrag 364
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 ***enthält*** Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, dass ***unter bestimmten Bedingungen*** ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen ***gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig*** sind***. Außerdem wäre Folgendes klarzustellen:*** Bei der Bewertung, ob eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, ***sollte es nicht erforderlich sein***, ***dass sich*** die ***Entscheidung ausschließlich durch automatisierte Verarbeitung treffen lässt***. ***Folglich hindert die Tatsache***, ***dass auch ein Mensch die*** Entscheidung ***treffen könnte***, ***den Verantwortlichen nicht daran***, die ***Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen, und*** wenn mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die ***weniger*** intrusive ***Lösung verwenden***.	(38) ***Automatisierte Verfahren können der digitalen Wirtschaft zugutekommen, indem sie Routinevorgänge wie Überprüfungen zur Feststellung der Kundenidentität oder Betrugspräventionsmaßnahmen erheblich straffen. Wenn sie jedoch bei Bewertungen mit höherem Risiko eingesetzt werden, die rechtliche oder ähnlich erhebliche Auswirkungen haben, wie automatisierte Einstellungen, die Beendigung von Verträgen oder Online-Konten, Profiling oder Kreditwürdigkeitsentscheidungen, bergen sie erhöhte Risiken für die Rechte des Einzelnen. Gemäß*** Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 ***hat die betroffene Person das Recht, nicht einer ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung getroffenen Entscheidung unterworfen zu werden, es sei denn, es sind bestimmte Voraussetzungen erfüllt und die*** Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten ***werden eingehalten***, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre ***daher*** klarzustellen, dass ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen ***grundsätzlich unzulässig*** sind ***und dass*** bei der Bewertung, ob eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines

Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, ***eine automatisierte Verarbeitung nur zulässig ist***, ***wenn keine anderen ebenso wirksamen und weniger in*** die ***Privatsphäre eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen, um das Kernziel der von der betroffenen Person ausdrücklich gewünschten vertraglichen Dienstleistung zu erreichen***. ***Um eine Lücke im Rechtsschutz zu verhindern***, ***sollte sich der Begriff der*** Entscheidung ***darüber hinaus auf automatisierte Verarbeitungs- oder Profiling-Vorgänge erstrecken***, ***die eine Bewertung oder einen Wert generieren***, ***auf*** die ***bzw. den sich ein nachfolgender Verantwortlicher bei seiner Entscheidungsfindung in hohem Maße stützt.*** Wenn mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die ***am wenigsten*** intrusive ***anwenden, wobei in jedem Fall das Recht der betroffenen Person auf ein menschliches Eingreifen, auf Darlegung ihres Standpunkts und auf Anfechtung des Ergebnisses des automatisierten Verfahrens zu gewährleisten ist und geeignete Verfahren zur Minimierung des Fehlerrisikos anzuwenden sind***.

Or. en

Änderungsantrag 365
Dario Nardella

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener	(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener

Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, dass unter bestimmten Bedingungen ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sind. Außerdem wäre Folgendes klarzustellen: Bei der Bewertung, ob eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, sollte es nicht erforderlich sein, dass sich die Entscheidung ausschließlich durch automatisierte Verarbeitung treffen lässt. Folglich hindert die Tatsache, dass auch ein Mensch die Entscheidung treffen könnte, den Verantwortlichen nicht daran, die Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen, und wenn mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die weniger intrusive Lösung verwenden.

Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, dass unter bestimmten Bedingungen ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sind. Außerdem wäre Folgendes klarzustellen: Bei der Bewertung, ob eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, sollte es nicht erforderlich sein, dass sich die Entscheidung ausschließlich durch automatisierte Verarbeitung treffen lässt. Folglich hindert die Tatsache, dass auch ein Mensch die Entscheidung treffen könnte, den Verantwortlichen nicht daran, die Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen, und wenn mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die weniger intrusive Lösung verwenden. ***Zu den Entscheidungen, die rechtliche oder ähnliche erhebliche Auswirkungen auf die betroffene Person im Sinne von Artikel 22 haben, gehören unter anderem Systeme zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Unternehmen des Agrarsektors, algorithmische Systeme zur Festsetzung der Prämien für landwirtschaftliche Versicherungspolicen, einschließlich parametrischer Policen, automatisierte Untersuchungssysteme für Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und automatisierte Preisentscheidungen von Plattformen für die Vermittlung oder den Verkauf landwirtschaftlicher Betriebsmittel. In Verfahren, die solche Entscheidungen betreffen, umfasst das Recht der betroffenen Person auf menschliches***

Eingreifen gemäß Artikel 22 Absatz 3 das Recht auf eine verständliche Erläuterung der Determinanten des Ergebnisses und das Recht auf Überprüfung durch eine Person mit für den Agrarsektor relevantem Fachwissen.

Or. it

Begründung

La casistica applicativa dell'articolo 22 del regolamento (UE) 2016/679 e la prassi dello European Data Protection Board si sono concentrate prevalentemente su altri settori (bancario in senso stretto, sanitario, sicurezza pubblica), con conseguente rischio di marginalizzazione interpretativa del settore agricolo. L'emendamento introduce un ancoraggio settoriale nel considerando, senza modificare il dispositivo dell'articolo, ed è coerente con l'emendamento 53 del Draft Report ITRE-LIBE, che qualifica come «significativo» l'intervento umano richiesto ai sensi del paragrafo 3.

Änderungsantrag 366
Francesco Torselli, Paolo Inselvini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, dass unter bestimmten Bedingungen ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sind. Außerdem wäre Folgendes klarzustellen: Bei der Bewertung, ob eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der	(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, dass unter bestimmten Bedingungen ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sind. Außerdem wäre Folgendes klarzustellen: Bei der Bewertung, ob eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der

Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, sollte es nicht erforderlich sein, dass sich die Entscheidung ausschließlich durch automatisierte Verarbeitung treffen lässt. Folglich hindert die Tatsache, dass auch ein Mensch die Entscheidung treffen könnte, den Verantwortlichen nicht daran, die Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen, und wenn mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die weniger intrusive Lösung verwenden.	Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, sollte es nicht erforderlich sein, dass sich die Entscheidung ausschließlich durch automatisierte Verarbeitung treffen lässt. Folglich hindert die Tatsache, dass auch ein Mensch die Entscheidung treffen könnte, den Verantwortlichen nicht daran, die Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen, und wenn mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die weniger intrusive Lösung verwenden. ***Zu den Entscheidungen, die rechtliche oder ähnliche erhebliche Auswirkungen auf die betroffene Person im Sinne von Artikel 22 haben, gehören unter anderem Systeme zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Unternehmen des Agrarsektors, algorithmische Systeme zur Festsetzung der Prämien für landwirtschaftliche Versicherungspolicen, einschließlich parametrischer Policen, automatisierte Untersuchungssysteme für Zahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und automatisierte Preisentscheidungen von Plattformen für die Vermittlung oder den Verkauf landwirtschaftlicher Betriebsmittel. In Verfahren, die solche Entscheidungen betreffen, umfasst das Recht der betroffenen Person auf menschliches Eingreifen gemäß Artikel 22 Absatz 3 das Recht auf eine verständliche Erläuterung der Determinanten des Ergebnisses und das Recht auf Überprüfung durch eine Person mit für den Agrarsektor relevantem Fachwissen.***
	Or. it

Änderungsantrag 367
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 ***enthält*** Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, dass ***unter bestimmten Bedingungen*** ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende ***Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sind. Außerdem wäre Folgendes klarzustellen: Bei der Bewertung, ob eine*** Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, ***sollte es*** nicht erforderlich sein, dass sich die Entscheidung ausschließlich durch automatisierte Verarbeitung treffen lässt. Folglich hindert die Tatsache, dass auch ein Mensch die Entscheidung treffen könnte, den Verantwortlichen nicht daran, die Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen***,*** ***und*** wenn mehrere gleich wirksame ***automatisierte*** Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die weniger intrusive Lösung verwenden.	(38) ***Gemäß*** Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 ***haben betroffene Personen das Recht, nicht einer ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung getroffenen Entscheidung unterworfen zu werden, es sei denn, es sind bestimmte Voraussetzungen erfüllt und die*** Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten ***werden eingehalten***, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, dass ***es bei der Bewertung, ob eine*** ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, nicht erforderlich sein ***sollte***, dass sich die Entscheidung ausschließlich durch automatisierte Verarbeitung treffen lässt. Folglich hindert die Tatsache, dass auch ein Mensch die Entscheidung treffen könnte, den Verantwortlichen nicht daran, die Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen***.*** Wenn ***jedoch*** mehrere gleich wirksame Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die weniger intrusive Lösung verwenden. ***Die Rechte der betroffenen Person sollten nicht durch die Einführung einer automatisierten Entscheidungsfindung im Einzelfall geschädigt werden. Menschliches Eingreifen bei der automatisierten Entscheidungsfindung sollte substanziell sein, wobei eine rein symbolische Handlung in Form einer Sichtprüfung der getroffenen Entscheidung durch einen Menschen ohne tatsächlichen Einfluss auf die***

Entscheidungsfindung nicht als menschliches Eingreifen gelten sollte. Um ein einheitliches und hohes Maß an Schutz für natürliche Personen zu gewährleisten, sollten die rechtlichen und ähnlich erheblichen Auswirkungen auf die betroffene Person weit ausgelegt werden und etwa Entscheidungen bezüglich einer betroffenen Person bei Besuch einer Website angebotener Zahlungsmethoden und angezeigter Preise.

Or. en

Änderungsantrag 368
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, dass unter bestimmten Bedingungen ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sind. Außerdem wäre Folgendes klarzustellen: Bei der Bewertung, ob eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, sollte es nicht erforderlich sein, dass sich die Entscheidung ausschließlich durch	(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. ***Die rechtlichen und ähnlich erheblichen Auswirkungen auf die betroffene Person sollten weit ausgelegt werden und etwa Entscheidungen bezüglich einer betroffenen Person bei Besuch eines Online-Händlers angebotener Zahlungsmethoden und angezeigter Preise.*** Im Interesse der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, dass ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und der vorliegenden Verordnung nur unter bestimmten Bedingungen zulässig sind. Wenn mehrere

automatisierte Verarbeitung treffen lässt. Folglich hindert die Tatsache, dass auch ein Mensch die Entscheidung treffen könnte, den Verantwortlichen nicht daran, die Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen, und wenn mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die weniger intrusive Lösung verwenden.

gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die weniger intrusive Lösung verwenden. ***In jedem Fall sollte eine solche Verarbeitung mit angemessenen Schutzmaßnahmen verbunden sein, einschließlich der spezifischen Unterrichtung der betroffenen Person und des Anspruchs auf direktes, substanzielles Eingreifen einer Person, auf Darlegung des eigenen Standpunkts, auf Erläuterung der nach einer entsprechenden Bewertung getroffenen Entscheidung sowie des Rechts auf Anfechtung der Entscheidung. Ein substanzielles menschliches Eingreifen schließt ein, dass der Überprüfer in der Lage sein sollte, die Richtigkeit der Daten und der Logik, die in die Entscheidung einfließen, sowie die Folgen der Entscheidung zu überprüfen, und nicht nur das Ergebnis. Mit anderen Worten sollte der Überprüfer in der Lage sein, die Fakten, Umstände und Gründe für solche Entscheidungen zu überprüfen. Menschliche Überprüfer sollten angemessen geschult werden, über die einschlägigen Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen und befugt sein, die Entscheidung zu widerrufen, zu ändern und außer Kraft zu setzen. Der Verantwortliche sollte das Ersuchen um ein substanzielles menschliches Eingreifen so schnell wie möglich beantworten.***

Or. en

Änderungsantrag 369
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Henrik Dahl, Andrea Wechsler, Oliver Schenk, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, dass unter bestimmten Bedingungen ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sind. Außerdem wäre Folgendes klarzustellen: Bei der Bewertung, ob eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, sollte es nicht erforderlich sein, dass sich die Entscheidung ausschließlich durch automatisierte Verarbeitung treffen lässt. Folglich hindert die Tatsache, dass auch ein Mensch die Entscheidung treffen könnte, den Verantwortlichen nicht daran, die Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen, und wenn mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die weniger intrusive Lösung verwenden.	(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, dass unter bestimmten Bedingungen ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sind. Außerdem wäre Folgendes klarzustellen: Bei der Bewertung, ob eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, sollte es nicht erforderlich sein, dass sich die Entscheidung ausschließlich durch automatisierte Verarbeitung treffen lässt. Folglich hindert die Tatsache, dass auch ein Mensch die Entscheidung treffen könnte, den Verantwortlichen nicht daran, die Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen, und wenn mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die weniger intrusive Lösung verwenden. ***Die Anforderung zur Erteilung „aussagekräftiger Informationen über die involvierte Logik“ verpflichtet die Verantwortlichen nicht dazu, interne Algorithmen, proprietäre Logik oder sensible Geschäftsinformationen offenzulegen.***

Or. en

Änderungsantrag 370
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, dass ***unter bestimmten Bedingungen*** ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sind. Außerdem wäre Folgendes klarzustellen: Bei der Bewertung, ob eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, sollte es nicht erforderlich sein, dass sich die Entscheidung ausschließlich durch automatisierte Verarbeitung treffen lässt. Folglich hindert die Tatsache, dass auch ein Mensch die Entscheidung treffen könnte, den Verantwortlichen nicht daran, die Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen***,*** ***und*** wenn mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die weniger intrusive Lösung verwenden.	(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, dass ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sind***, wenn mit Blick auf die Datenintensivität und die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken bestimmte Bedingungen erfüllt sind***. Außerdem wäre Folgendes klarzustellen: Bei der Bewertung, ob eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, sollte es nicht erforderlich sein, dass sich die Entscheidung ausschließlich durch automatisierte Verarbeitung treffen lässt. Folglich hindert die Tatsache, dass auch ein Mensch die Entscheidung treffen könnte, den Verantwortlichen nicht daran, die Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen***.*** Wenn mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die weniger intrusive Lösung verwenden***, sofern dies keinen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für den Verantwortlichen bedeutet***.

Or. en

Änderungsantrag 371

Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. ***Im Interesse*** der ***Rechtssicherheit wäre klarzustellen***, ***dass unter bestimmten Bedingungen ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß*** der ***Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sind. Außerdem wäre Folgendes klarzustellen: Bei der Bewertung, ob*** eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags ***der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist***, ***sollte es nicht erforderlich sein, dass sich die Entscheidung ausschließlich*** durch ***automatisierte Verarbeitung treffen lässt***. ***Folglich hindert*** die ***Tatsache, dass auch ein Mensch die Entscheidung treffen könnte, den Verantwortlichen*** nicht ***daran, die Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen, und*** wenn mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die weniger intrusive Lösung verwenden.	(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. ***Mit Artikel 22 Absatz 1 wird der betroffenen Person das Recht eingeräumt, nicht einer solchen Entscheidung unterworfen zu werden. Bei diesem Recht handelt es sich – vorbehaltlich*** der ***in Artikel 22 Absatz 2 vorgesehenen begrenzten Ausnahmen – um ein grundsätzliches Verbot und nicht um*** eine ***an Bedingungen geknüpfte Genehmigung. Beruft sich der Verantwortliche auf die Notwendigkeit der*** Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags***, so ist diese Notwendigkeit eng auszulegen. Eine Entscheidung ist im Sinne dieser Bestimmung nicht erforderlich***, ***wenn der verfolgte Zweck nach vernünftigem Ermessen*** durch ***menschliches Eingreifen erreicht werden kann***. ***Die Verfügbarkeit einer gleich wirksamen nicht automatisierten Alternative schließt eine Berufung auf diese Ausnahme aus.*** Wenn mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die weniger intrusive Lösung verwenden. ***Die in Artikel 22 Absatz 3 festgelegten Rechte, insbesondere das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung, gelten in vollem Umfang.***

Or. en

Änderungsantrag 372
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, dass unter bestimmten Bedingungen ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sind. Außerdem wäre Folgendes klarzustellen: Bei der Bewertung, ob eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, sollte es nicht erforderlich sein, dass sich die Entscheidung ausschließlich durch automatisierte Verarbeitung treffen lässt. Folglich hindert die Tatsache, dass auch ein Mensch die Entscheidung treffen könnte, den Verantwortlichen nicht daran, die Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen, und wenn mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die weniger intrusive Lösung verwenden.	(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. Im Interesse der Rechtssicherheit wäre klarzustellen, dass unter bestimmten Bedingungen ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sind. Außerdem wäre Folgendes klarzustellen: Bei der Bewertung, ob eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, sollte es nicht erforderlich sein, dass sich die Entscheidung ausschließlich durch automatisierte Verarbeitung treffen lässt. Folglich hindert die Tatsache, dass auch ein Mensch die Entscheidung treffen könnte, den Verantwortlichen nicht daran, die Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen, und wenn mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die weniger intrusive Lösung verwenden ***und für die Einhaltung des Datenschutzes gemäß den geltenden Rechtsvorschriften sorgen***.

Änderungsantrag 373
João Oliveira

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. ***Im Interesse der Rechtssicherheit*** wäre klarzustellen, dass ***unter bestimmten Bedingungen*** ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig sind. Außerdem wäre Folgendes klarzustellen: Bei der Bewertung, ob eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, sollte es nicht erforderlich sein, dass sich die Entscheidung ausschließlich durch automatisierte Verarbeitung treffen lässt. ***Folglich hindert die Tatsache, dass auch ein Mensch die Entscheidung treffen könnte, den Verantwortlichen nicht daran, die Entscheidung nur mittels automatisierter Verarbeitung zu treffen, und wenn mehrere gleich wirksame automatisierte Verarbeitungsmöglichkeiten gegeben sind, sollte der Verantwortliche die weniger intrusive Lösung verwenden.***	(38) Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn der Verantwortliche Entscheidungen, die sich rechtlich oder in ähnlicher Weise erheblich auf die betroffene Person auswirken, ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung trifft. ***Es*** wäre klarzustellen, dass ausschließlich auf automatisierter Verarbeitung beruhende Entscheidungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 ***nur unter bestimmten Bedingungen*** zulässig sind. ***Eine ausschließlich anhand automatisierter Verarbeitung getroffene Entscheidung kann nur dann als notwendig erachtet werden, wenn dem Verantwortlichen keine gleich wirksamen und weniger intrusiven Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Die betroffenen Personen müssen das Grundrecht behalten, entsprechenden Entscheidungen nicht unterworfen zu werden und verlangen zu können, dass diese Entscheidungen mit erheblichem menschlichem Eingreifen getroffen werden.*** Außerdem wäre Folgendes klarzustellen: Bei der Bewertung, ob eine Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags der betroffenen Person mit einem Verantwortlichen gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig ist, sollte es nicht erforderlich sein, dass sich die Entscheidung ausschließlich durch automatisierte Verarbeitung treffen lässt.

Änderungsantrag 374
Axel Voss

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Damit die Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die vom Auftragsverarbeiter im Namen des Verantwortlichen vorzunehmende Verarbeitung eingehalten werden, sollte ein Verantwortlicher, der einen Auftragsverarbeiter mit Verarbeitungstätigkeiten betrauen will, nur Auftragsverarbeiter heranziehen, die – insbesondere im Hinblick auf Fachwissen, Zuverlässigkeit und Ressourcen – hinreichende Garantien dafür bieten, dass technische und organisatorische Maßnahmen – auch für die Sicherheit der Verarbeitung – getroffen werden, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen. Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nachzuweisen. Unterliegt die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter einer Vereinbarung mit dem Verantwortlichen, in der Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Arten der zu verarbeitenden Daten und die Kategorien betroffener Personen festgelegt sind, so werden die Aufgaben und Pflichten des Auftragsverarbeiters direkt durch diese Verordnung bestimmt, damit Rechtsunsicherheit verhindert und klare Normen für alle Parteien geschaffen werden, die personenbezogene

Daten im Anwendungsbereich des europäischen Rechts verarbeiten. Wenn der Auftragsverarbeiter darüber hinaus eine verbindliche Zusicherung hinsichtlich des Maßes an Schutz gibt, das er für die Sicherheit der Verarbeitung sowie mit Blick auf seine Verpflichtung, den Verantwortlichen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu unterstützen, gewährleisten kann, und bestätigt, dass diese Sicherheitsvorkehrungen für die Verarbeitungsvorgänge, die er durchzuführen beabsichtigt, geeignet sind, kann bei seinen Vereinbarungen aufgrund der Tatsache, dass es sich bei diesen Diensten um rein digitale Infrastrukturdienste handelt, auf einige spezifische Meldepflichten der Verantwortlichen verzichtet werden. Auftragsverarbeiter, die diese Zusicherungen nicht einhalten, sind für eine solche Nichteinhaltung jedoch direkt haftbar. Nach Beendigung der Verarbeitung im Namen des Verantwortlichen sollte der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zurückgeben oder löschen, sofern nicht nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.

Or. en

Begründung

Artikel 28 sollte modernen Cloud-, Hosting-, Sicherheits- und Infrastrukturdienste besser Rechnung tragen, die standardisiert, mehrschichtig und technisch komplex sind. Für eine solche Verarbeitung im Zusammenhang mit Infrastruktur benötigen die Verantwortlichen durchsetzbare Zusicherungen in Bezug auf Sicherheit, Unterstützung und anschließende Haftung und keine spezifischen Beschreibungen jeder technischen Einzelmaßnahme. Mit dem Änderungsantrag werden förmliche Vertragslasten abgebaut und gleichzeitig Kernaufgaben beibehalten: Vertraulichkeit, Sicherheit, Unterstützung, Löschung oder Rückgabe, Prüfungen, Eignungsprüfungen des Verantwortlichen und Haftung des Auftragsverarbeiters für Unterauftragsverarbeiter.

Änderungsantrag 375
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Andrea Wechsler, Pekka Toveri, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Zwar sieht Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 einen soliden Rahmen für die vertragliche Rechenschaftspflicht vor, doch hat dessen praktische Anwendung eine strukturelle Asymmetrie zur Folge, wenn Verantwortliche häufig auf systemische digitale Akteure zurückgreifen, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt wurden. Dies führt zu einem redundanten Verwaltungsaufwand für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), kleine Midcap-Unternehmen und Behörden. Um diesen Verwaltungsaufwand zu beseitigen und die digitale Souveränität zu stärken, sollte abweichend von Artikel 28 ein direkter Erfüllungsmechanismus nur für Torwächter gelten. Handelt es sich bei einem Auftragsverarbeiter um einen benannten Torwächter, sollten sich seine zentralen Datenschutzpflichten unmittelbar aus dieser Verordnung ergeben. Auftragsverarbeiter, die nicht als Torwächter benannt wurden, verfügen nicht über eine gleichwertige Marktmacht und unterliegen weiterhin vollständig dem Standardvertragsrahmen, wodurch die Vertragsfreiheit und ein wettbewerbsfähiges digitales Ökosystem gewahrt bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 376
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Verantwortliche, die große Systeme für eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall, etwa für automatisierte Ablehnungen oder Kündigungen von Verträgen oder Konten, Kreditwürdigkeitsbewertungen oder Einstellungsentscheidungen einsetzen, profitieren von effizienteren Verfahren, sollten aber auch die Konformität dieser Systeme sicherstellen. Daher sollten alle Systeme für eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall, die eine relevante Anzahl von Personen betreffen, einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterzogen werden und auf nachweisbaren, wissenschaftlich anerkannten mathematischen und statistischen Methoden beruhen.

Or. en

Änderungsantrag 377
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung und der Verordnung (EU) 2016/679 sollte für freie und quelloffene Software, die gegebenenfalls auch außerhalb einer gewerblichen Tätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wurde, dieselbe Definition gelten, wie sie in der Verordnung (EU) 2024/2847 definiert und näher ausgeführt ist.

Or. en

(Hängt mit Artikel 24 Absatz 4 zusammen.)

Änderungsantrag 378
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um den Aufwand für die Verantwortlichen der Verarbeitung zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden Zugang zu den einschlägigen Informationen haben und bei Verstößen gegen die Verordnung tätig werden können, sollte die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 an die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung angeglichen werden. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, sollte der Verantwortliche nicht verpflichtet sein, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die höhere Schwelle für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde berührt weder die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Verletzung gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zu dokumentieren, noch seine Verpflichtung, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung nachweisen zu können, dass er die genannte Verordnung einhält. Um den Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften und einen harmonisierten Ansatz in der Union zu erleichtern, sollte	(39) Um den Aufwand für die Verantwortlichen der Verarbeitung zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden Zugang zu den einschlägigen Informationen haben und bei Verstößen gegen die Verordnung tätig werden können, sollte die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 an die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung angeglichen werden. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, sollte der Verantwortliche nicht verpflichtet sein, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die höhere Schwelle für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde berührt weder die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Verletzung gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zu dokumentieren, noch seine Verpflichtung, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung nachweisen zu können, dass er die genannte Verordnung einhält. Um den Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften und einen harmonisierten Ansatz in der Union zu erleichtern, sollte

der Ausschuss ein gemeinsames Muster für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde und eine gemeinsame Liste der Umstände erstellen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person führt. Die Kommission sollte den vom Ausschuss ausgearbeiteten Vorschlag gebührend berücksichtigen und ihn erforderlichenfalls vor seiner Annahme überprüfen. Um neuen Bedrohungen der Informationssicherheit Rechnung zu tragen, sollten die gemeinsame Vorlage und die Liste mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Das Fehlen einer gemeinsamen Liste von Umständen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, sollte die Pflicht der Verantwortlichen zur Meldung solcher Verletzungen unberührt lassen.

der Ausschuss ein gemeinsames Muster für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde und eine gemeinsame Liste der Umstände erstellen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person führt. Die Kommission sollte den vom Ausschuss ausgearbeiteten Vorschlag gebührend berücksichtigen und ihn erforderlichenfalls vor seiner Annahme überprüfen. Um neuen Bedrohungen der Informationssicherheit Rechnung zu tragen, sollten die gemeinsame Vorlage und die Liste mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Das Fehlen einer gemeinsamen Liste von Umständen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, sollte die Pflicht der Verantwortlichen zur Meldung solcher Verletzungen unberührt lassen. ***Die Verantwortlichen sollten auch weiterhin auf Einzelfallbasis eine Bewertung der Risiken vornehmen, die sich aus jeder Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ergeben, in deren Rahmen die Art, der Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung sowie die Wahrscheinlichkeit und Schwere der Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu berücksichtigen sind. Ergibt diese Bewertung, dass ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht, sollten die für die Verantwortlichen die betroffenen Personen und gegebenenfalls die zuständige Aufsichtsbehörde im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 unverzüglich unterrichten.***

Or. ro

Änderungsantrag 379
Alex Agius Saliba

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um den Aufwand für die Verantwortlichen der Verarbeitung zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden Zugang zu den einschlägigen Informationen haben und bei Verstößen gegen die Verordnung tätig werden können, sollte die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 an die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung angeglichen werden. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich kein ***hohes*** Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, sollte der Verantwortliche nicht verpflichtet sein, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die ***höhere*** Schwelle für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde berührt weder die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Verletzung gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zu dokumentieren, noch seine Verpflichtung, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung nachweisen zu können, dass er die genannte Verordnung einhält. Um den Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften und einen harmonisierten Ansatz in der Union zu erleichtern, sollte der Ausschuss ein gemeinsames Muster für die Meldung von Verletzungen des	(39) Um den Aufwand für die Verantwortlichen der Verarbeitung zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden Zugang zu den einschlägigen Informationen haben und bei Verstößen gegen die Verordnung tätig werden können, sollte die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 an die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung angeglichen werden. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich kein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, sollte der Verantwortliche nicht verpflichtet sein, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die Schwelle für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde berührt weder die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Verletzung gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zu dokumentieren, noch seine Verpflichtung, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung nachweisen zu können, dass er die genannte Verordnung einhält. Um den Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften und einen harmonisierten Ansatz in der Union zu erleichtern, sollte der Ausschuss ein gemeinsames Muster für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die

Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde und ***eine*** gemeinsame ***Liste*** der Umstände erstellen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem ***hohen*** Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person führt. Die Kommission sollte den vom Ausschuss ausgearbeiteten ***Vorschlag gebührend berücksichtigen und ihn erforderlichenfalls vor seiner Annahme überprüfen***. Um neuen Bedrohungen der Informationssicherheit Rechnung zu tragen, sollten die gemeinsame Vorlage und die ***Liste*** mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Das Fehlen einer gemeinsamen Liste von Umständen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, sollte die Pflicht der Verantwortlichen zur Meldung solcher Verletzungen unberührt lassen.

zuständige Aufsichtsbehörde und gemeinsame ***Listen*** der Umstände erstellen ***und veröffentlichen***, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ***– bzw. voraussichtlich nicht –*** zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person führt. Die Kommission sollte den vom Ausschuss ausgearbeiteten ***Vorschlägen in höchstem Maße Rechnung tragen***. Um neuen Bedrohungen der Informationssicherheit Rechnung zu tragen, sollten die gemeinsame Vorlage und die ***Listen*** mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Das Fehlen einer gemeinsamen Liste von Umständen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ***– bzw. voraussichtlich nicht –*** ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, sollte die Pflicht der Verantwortlichen zur Meldung solcher Verletzungen unberührt lassen. ***Die Angleichung von Meldeschwellen sollte die Pflicht des Verantwortlichen unberührt lassen, individuelle Risikobewertungen durchzuführen und eine vollständige Dokumentation von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 30 und Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 vorzuhalten. Die gemeinsamen Listen von Umständen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich – bzw. voraussichtlich nicht – ein Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, sollten auch gelten, um zu bestimmen, wann die betroffene Person gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 380
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um den Aufwand für die Verantwortlichen der Verarbeitung zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden Zugang zu den einschlägigen Informationen haben und bei Verstößen gegen die Verordnung tätig werden können, sollte die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 an die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung angeglichen werden. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, sollte der Verantwortliche nicht verpflichtet sein, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die höhere Schwelle für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde berührt weder die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Verletzung gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zu dokumentieren, noch seine Verpflichtung, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung nachweisen zu können, dass er die genannte Verordnung einhält. Um den Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften und einen harmonisierten Ansatz in der Union zu erleichtern, sollte der Ausschuss ein gemeinsames Muster für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die	(39) Um den Aufwand für die Verantwortlichen der Verarbeitung zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden Zugang zu den einschlägigen Informationen haben und bei Verstößen gegen die Verordnung tätig werden können, sollte die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 an die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung angeglichen werden. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, sollte der Verantwortliche nicht verpflichtet sein, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die höhere Schwelle für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde berührt weder die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Verletzung gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zu dokumentieren, noch seine Verpflichtung, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung nachweisen zu können, dass er die genannte Verordnung einhält. Um den Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften und einen harmonisierten Ansatz in der Union zu erleichtern, sollte der Ausschuss ein gemeinsames Muster für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die

zuständige Aufsichtsbehörde und eine gemeinsame Liste der Umstände erstellen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person führt. Die Kommission sollte den vom Ausschuss ausgearbeiteten Vorschlag gebührend berücksichtigen und ihn erforderlichenfalls vor seiner Annahme überprüfen. Um neuen Bedrohungen der Informationssicherheit Rechnung zu tragen, sollten die gemeinsame Vorlage und die Liste mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Das Fehlen einer gemeinsamen Liste von Umständen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, sollte die Pflicht der Verantwortlichen zur Meldung solcher Verletzungen unberührt lassen.

zuständige Aufsichtsbehörde und eine gemeinsame Liste der Umstände erstellen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person führt. Die Kommission sollte den vom Ausschuss ausgearbeiteten Vorschlag gebührend berücksichtigen und ihn erforderlichenfalls vor seiner Annahme überprüfen. Um neuen Bedrohungen der Informationssicherheit Rechnung zu tragen, sollten die gemeinsame Vorlage und die Liste mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Das Fehlen einer gemeinsamen Liste von Umständen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, sollte die Pflicht der Verantwortlichen zur Meldung solcher Verletzungen unberührt lassen. ***Die Anhebung der Meldeschwelle lässt die Verpflichtung des Verantwortlichen unberührt, jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren, einschließlich Verletzungen, die der Aufsichtsbehörde nicht gemeldet werden. Diese Dokumentation umfasst die Fakten im Zusammenhang mit der Verletzung, ihre Auswirkungen sowie die ergriffenen Abhilfemaßnahmen und ermöglicht es der Aufsichtsbehörde, die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen. Das Fehlen einer Meldepflicht bedeutet nicht, dass keine Rechenschaftspflicht besteht.***

Or. en

Begründung

Eine Angleichung der Meldeschwelle an jene für die Unterrichtung der betroffenen Person ist nur dann hinnehmbar, wenn die Dokumentationspflicht ausdrücklich beibehalten wird. Andernfalls könnten nicht gemeldete Verletzungen von der Behörde auch im Laufe einer Inspektion nicht mehr erkannt werden.

Änderungsantrag 381
Marina Kaljurand, Elena Sancho Murillo, Brando Benifei, Birgit Sippel, Alex Agius Saliba, Francisco Assis, Elisabeth Grossmann, Kristian Vigenin, Matjaž Nemec

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) ***Um den Aufwand für die Verantwortlichen der Verarbeitung zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden Zugang zu den einschlägigen Informationen haben und bei Verstößen gegen die Verordnung tätig werden können, sollte die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 an die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung angeglichen werden. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, sollte der Verantwortliche nicht verpflichtet sein, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die höhere Schwelle für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde berührt weder die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Verletzung gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zu dokumentieren, noch seine Verpflichtung, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung nachweisen zu können, dass er die genannte Verordnung einhält. Um den Verantwortlichen*** die ***Einhaltung der Vorschriften und einen harmonisierten Ansatz in der Union zu erleichtern, sollte der Ausschuss ein gemeinsames Muster für*** die ***Meldung von Verletzungen des***	(39) Um den ***Verantwortlichen*** die ***Einhaltung*** der ***Vorschriften*** und ***einen harmonisierten Ansatz in der Union*** zu ***erleichtern, sollte der Ausschuss ein gemeinsames Muster*** für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die ***zuständige*** Aufsichtsbehörde ***und eine gemeinsame Liste der Umstände, unter denen eine Verletzung*** des Schutzes personenbezogener Daten ***voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten*** einer ***natürlichen Person führt***, ***eine gemeinsame Liste der Umstände, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht zu einem solchen hohen Risiko führt***, ***sowie eine gemeinsame Liste der Umstände, unter denen eine*** Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ***zu keinem Risiko für*** die ***Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person führt***, ***erstellen und veröffentlichen. Um neuen Bedrohungen*** der ***Informationssicherheit Rechnung*** zu ***tragen***, ***sollten*** die ***gemeinsame Vorlage und*** die ***Listen mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts*** die ***vom Ausschuss erstellte gemeinsame Vorlage sowie erforderlichenfalls deren Aktualisierungen erlassen. Das Fehlen einer gemeinsamen*** Liste ***von Umständen***, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ***ein hohes*** Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person ***zur Folge hat, sollte die Pflicht der Verantwortlichen zur Meldung solcher***

Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde und eine gemeinsame Liste ***der Umstände erstellen***, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ***zu einem hohen*** Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person ***führt. Die Kommission sollte den vom Ausschuss ausgearbeiteten Vorschlag gebührend berücksichtigen und ihn erforderlichenfalls vor seiner Annahme überprüfen***. ***Um neuen Bedrohungen der Informationssicherheit Rechnung zu tragen, sollten*** die gemeinsame ***Vorlage und die Liste mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Das Fehlen einer gemeinsamen*** Liste von Umständen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, sollte die ***Pflicht der Verantwortlichen zur Meldung solcher Verletzungen unberührt lassen***.

Verletzungen unberührt lassen. ***Die gemeinsame Liste von Umständen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, sollte gelten, um zu bestimmen, wann die betroffene Person gemäß Artikel 34 über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen ist.***

Or. en

Änderungsantrag 382
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um den Aufwand für die Verantwortlichen der Verarbeitung zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden Zugang zu den einschlägigen Informationen haben und bei Verstößen gegen die Verordnung tätig werden können, sollte die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der	(39) Um den Aufwand für die Verantwortlichen der Verarbeitung zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden Zugang zu den einschlägigen Informationen haben und bei Verstößen gegen die Verordnung tätig werden können, sollte die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der

Verordnung (EU) 2016/679 an die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung angeglichen werden. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, sollte der Verantwortliche nicht verpflichtet sein, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die höhere Schwelle für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde berührt weder die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Verletzung gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zu dokumentieren, noch seine Verpflichtung, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung nachweisen zu können, dass er die genannte Verordnung einhält. Um den Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften und einen harmonisierten Ansatz in der Union zu erleichtern, sollte der Ausschuss ein gemeinsames Muster für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde und eine gemeinsame Liste der Umstände erstellen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person führt. Die ***Kommission sollte den*** vom Ausschuss ***ausgearbeiteten Vorschlag gebührend berücksichtigen und ihn erforderlichenfalls vor seiner Annahme überprüfen***. Um neuen Bedrohungen der Informationssicherheit Rechnung zu tragen, sollten die gemeinsame Vorlage und die Liste ***mindestens alle drei Jahre*** überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Das Fehlen einer gemeinsamen Liste von Umständen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich

Verordnung (EU) 2016/679 an die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung angeglichen werden. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, sollte der Verantwortliche nicht verpflichtet sein, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die höhere Schwelle für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde berührt weder die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Verletzung gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zu dokumentieren, noch seine Verpflichtung, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung nachweisen zu können, dass er die genannte Verordnung einhält. Um den Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften und einen harmonisierten Ansatz in der Union zu erleichtern, sollte der Ausschuss ein gemeinsames Muster für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde und eine gemeinsame Liste der Umstände erstellen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person führt. ***Der Kommission wird*** die ***Befugnis übertragen, im Wege eines Durchführungsrechtsakts zu beschließen, dass die*** vom Ausschuss ***erstellten Listen und Muster in der Union allgemeine Gültigkeit haben***. Um neuen Bedrohungen der Informationssicherheit Rechnung zu tragen, sollten die gemeinsame Vorlage und die Liste überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Das Fehlen einer gemeinsamen Liste von Umständen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, sollte die Pflicht der Verantwortlichen zur Meldung solcher Verletzungen unberührt lassen.

voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, sollte die Pflicht der Verantwortlichen zur Meldung solcher Verletzungen unberührt lassen. ***Sind Verarbeitungsvorgänge in keiner der Listen aufgeführt, muss der Verantwortliche dennoch prüfen, ob die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.***

Or. en

Änderungsantrag 383
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um den Aufwand für die Verantwortlichen der Verarbeitung zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden Zugang zu den einschlägigen Informationen haben und bei Verstößen gegen die Verordnung tätig werden können, sollte die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 ***an die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an*** eine ***betroffene Person gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung angeglichen werden. Im Falle einer*** Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten***, die*** voraussichtlich ***kein hohes*** Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat***, sollte der Verantwortliche nicht verpflichtet sein***, ***die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die***	(39) Um den Aufwand für die Verantwortlichen der Verarbeitung zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden Zugang zu den einschlägigen Informationen haben und bei Verstößen gegen die Verordnung tätig werden können, sollte die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 ***dahin gehend angehoben werden, dass erst solche Situationen erfasst werden, in denen*** eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ***ein erhöhtes*** Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat***. Da jede Verarbeitung personenbezogener Daten mit einem gewissen inhärenten Risiko verbunden ist, ist ein erhöhter Schwellenwert erforderlich, damit verhindert wird, dass für jede einzelne Verletzung des Schutzes***

höhere Schwelle für ***die Meldung einer*** Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ***an die Aufsichtsbehörde berührt weder die Verpflichtung*** des ***Verantwortlichen, die Verletzung gemäß Artikel 33 Absatz 5*** der ***Verordnung (EU) 2016/679*** zu ***dokumentieren***, ***noch seine Verpflichtung, gemäß Artikel 5 Absatz 2*** der ***genannten Verordnung nachweisen zu können, dass er die genannte Verordnung einhält. Um den Verantwortlichen die Einhaltung*** der ***Vorschriften und einen harmonisierten Ansatz in der Union zu erleichtern, sollte der Ausschuss ein gemeinsames Muster für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an*** die ***zuständige Aufsichtsbehörde und eine gemeinsame Liste der Umstände erstellen, unter denen eine*** Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ***zu einem hohen*** Risiko für die Rechte und Freiheiten ***einer natürlichen Person führt. Die Kommission sollte den vom Ausschuss ausgearbeiteten Vorschlag gebührend berücksichtigen und ihn erforderlichenfalls vor seiner Annahme überprüfen. Um neuen Bedrohungen der Informationssicherheit Rechnung zu tragen, sollten die gemeinsame Vorlage und die Liste mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Das Fehlen einer gemeinsamen Liste*** von ***Umständen, unter denen eine*** Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ***voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat***, ***sollte die Pflicht*** der ***Verantwortlichen zur Meldung solcher Verletzungen unberührt lassen***.

personenbezogener Daten eine Meldepflicht gilt. Um die Auswirkungen der Verletzung des ***Schutzes personenbezogener Daten auf die Rechte und Freiheiten*** der ***betroffenen Personen*** zu ***bewerten***, ***vergleicht der Verantwortliche das vor*** der ***Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bestehende Risikoniveau mit dem jeweils nach*** der ***Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bestehenden Risiko. Ein Risiko sollte als erhöht angesehen werden, wenn das Eintreten eines bereits bestehenden Risikos wahrscheinlicher geworden ist oder wenn durch*** die ***Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ein neues Risiko entstanden ist. Im Falle einer*** Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten***, die*** voraussichtlich ***kein erhöhtes*** Risiko für die Rechte und Freiheiten ***natürlicher Personen zur Folge hat,*** sollte ***der Verantwortliche nicht verpflichtet sein, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen***. ***Der Schwellenwert für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an*** die ***Aufsichtsbehörde sollte niedriger sein als der Schwellenwert für die Verpflichtung, die betroffene Person*** von ***der*** Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ***in Kenntnis zu setzen. Daher gehen nicht alle der Aufsichtsbehörde gemeldeten Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten auch mit einer Verpflichtung einher***, ***die betroffene Person von*** der ***Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten in Kenntnis zu setzen***.

Or. en

Änderungsantrag 384
Francesco Torselli

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um den Aufwand für die Verantwortlichen der Verarbeitung zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden Zugang zu den einschlägigen Informationen haben und bei Verstößen gegen die Verordnung tätig werden können, sollte die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 an die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung angeglichen werden. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, sollte der Verantwortliche nicht verpflichtet sein, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die höhere Schwelle für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde berührt weder die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Verletzung gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zu dokumentieren, noch seine Verpflichtung, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung nachweisen zu können, dass er die genannte Verordnung einhält. Um den Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften und einen harmonisierten Ansatz in der Union zu erleichtern, sollte der Ausschuss ein gemeinsames Muster für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde und eine gemeinsame Liste der Umstände erstellen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich	(39) Um den Aufwand für die Verantwortlichen der Verarbeitung zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden Zugang zu den einschlägigen Informationen haben und bei Verstößen gegen die Verordnung tätig werden können, sollte die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 an die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung angeglichen werden. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, sollte der Verantwortliche nicht verpflichtet sein, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die höhere Schwelle für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde berührt weder die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Verletzung gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zu dokumentieren, noch seine Verpflichtung, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung nachweisen zu können, dass er die genannte Verordnung einhält. Um den Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften und einen harmonisierten Ansatz in der Union zu erleichtern, sollte der Ausschuss ein gemeinsames Muster für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde und eine gemeinsame Liste der Umstände erstellen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich

zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person führt. Die Kommission sollte den vom Ausschuss ausgearbeiteten Vorschlag gebührend berücksichtigen und ihn erforderlichenfalls vor seiner Annahme überprüfen. Um neuen Bedrohungen der Informationssicherheit Rechnung zu tragen, sollten die gemeinsame Vorlage und die Liste mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Das Fehlen einer gemeinsamen Liste von Umständen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, sollte die Pflicht der Verantwortlichen zur Meldung solcher Verletzungen unberührt lassen.

zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person führt. Die Kommission sollte den vom Ausschuss ausgearbeiteten Vorschlag gebührend berücksichtigen und ihn erforderlichenfalls vor seiner Annahme überprüfen. Um neuen Bedrohungen der Informationssicherheit Rechnung zu tragen, sollten die gemeinsame Vorlage und die Liste mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Das Fehlen einer gemeinsamen Liste von Umständen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, sollte die Pflicht der Verantwortlichen zur Meldung solcher Verletzungen unberührt lassen. ***Für die Berechnung der Fristen und Termine gemäß den Artikeln 32 und 33 der Verordnung (EU) 2016/679 maßgeblich ist die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates.***

Or. en

Änderungsantrag 385
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um den Aufwand für die Verantwortlichen der Verarbeitung zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden Zugang zu den einschlägigen Informationen haben und bei Verstößen gegen die Verordnung tätig werden können, sollte die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 an die	(39) Um den Aufwand für die Verantwortlichen der Verarbeitung zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden Zugang zu den einschlägigen Informationen haben und bei Verstößen gegen die Verordnung tätig werden können, sollte die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 an die

Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung angeglichen werden. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich kein ***hohes*** Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, sollte der Verantwortliche nicht verpflichtet sein, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die ***höhere*** Schwelle für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde berührt weder die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Verletzung gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zu dokumentieren, noch seine Verpflichtung, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung nachweisen zu können, dass er die genannte Verordnung einhält. Um den Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften und einen harmonisierten Ansatz in der Union zu erleichtern, sollte der Ausschuss ein gemeinsames Muster für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde und eine gemeinsame Liste der Umstände erstellen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person führt. ***Die Kommission sollte den vom Ausschuss ausgearbeiteten Vorschlag gebührend berücksichtigen und ihn erforderlichenfalls vor seiner Annahme überprüfen.*** Um neuen Bedrohungen der Informationssicherheit Rechnung zu tragen, sollten die gemeinsame Vorlage und die Liste mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Das Fehlen einer gemeinsamen Liste von Umständen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein ***hohes*** Risiko für die Rechte und

Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung angeglichen werden. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich kein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, sollte der Verantwortliche nicht verpflichtet sein, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die Schwelle für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde berührt weder die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Verletzung gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zu dokumentieren, noch seine Verpflichtung, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung nachweisen zu können, dass er die genannte Verordnung einhält. Um den Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften und einen harmonisierten Ansatz in der Union zu erleichtern, sollte der Ausschuss ein gemeinsames Muster für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde und eine gemeinsame Liste der Umstände erstellen ***und veröffentlichen***, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person führt. Um neuen Bedrohungen der Informationssicherheit Rechnung zu tragen, sollten die gemeinsame Vorlage und die Liste mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. Das Fehlen einer gemeinsamen Liste von Umständen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, sollte die Pflicht der Verantwortlichen zur Meldung solcher Verletzungen unberührt

Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, sollte die Pflicht der Verantwortlichen zur Meldung solcher Verletzungen unberührt lassen.

lassen.

Or. en

Änderungsantrag 386
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) Um den Aufwand für die Verantwortlichen der Verarbeitung zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden Zugang zu den einschlägigen Informationen haben und bei Verstößen gegen die Verordnung tätig werden können, sollte die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 an die ***Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person gemäß Artikel 34 der genannten Verordnung*** angeglichen werden. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, sollte der Verantwortliche nicht verpflichtet sein, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die höhere Schwelle für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde berührt weder die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Verletzung gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zu dokumentieren, noch seine Verpflichtung, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten	(39) Um den Aufwand für die Verantwortlichen der Verarbeitung zu verringern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden Zugang zu den einschlägigen Informationen haben und bei Verstößen gegen die Verordnung tätig werden können, sollte die Schwelle für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 an die ***in anderen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf Cybersicherheitsvorfälle vorgesehene Schwelle*** angeglichen werden. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich kein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat, sollte der Verantwortliche nicht verpflichtet sein, die zuständige Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die höhere Schwelle für die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde berührt weder die Verpflichtung des Verantwortlichen, die Verletzung gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zu dokumentieren, noch seine Verpflichtung, gemäß Artikel 5 Absatz 2 der genannten Verordnung nachweisen zu können, dass er die genannte Verordnung einhält. Um den

Verordnung nachweisen zu können, dass er die genannte Verordnung einhält. Um den Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften und einen harmonisierten Ansatz in der Union zu erleichtern, sollte der Ausschuss ein gemeinsames Muster für die Meldung von ***Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten*** an die zuständige ***Aufsichtsbehörde*** und eine gemeinsame Liste der Umstände erstellen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person führt. Die Kommission sollte den vom Ausschuss ausgearbeiteten Vorschlag gebührend berücksichtigen und ihn erforderlichenfalls vor seiner Annahme überprüfen. Um neuen Bedrohungen der Informationssicherheit Rechnung zu tragen, sollten die gemeinsame Vorlage und die Liste mindestens alle drei Jahre überprüft und ***erforderlichenfalls*** aktualisiert werden. Das Fehlen einer gemeinsamen Liste von Umständen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, sollte die Pflicht der Verantwortlichen zur Meldung solcher Verletzungen unberührt lassen.

Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften und einen harmonisierten Ansatz in der Union zu erleichtern, sollte der Ausschuss ein gemeinsames Muster für die Meldung von ***Cybersicherheitsvorfällen*** an die zuständige ***Behörde*** und eine gemeinsame Liste der Umstände erstellen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person führt. Die Kommission sollte den vom Ausschuss ausgearbeiteten Vorschlag gebührend berücksichtigen und ihn erforderlichenfalls vor seiner Annahme ***– nach Konsultation des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten –*** überprüfen. Um neuen Bedrohungen der Informationssicherheit Rechnung zu tragen, sollten die gemeinsame Vorlage und die Liste mindestens alle drei Jahre überprüft und aktualisiert werden***, sofern dies aufgrund technologischer Entwicklungen notwendig ist***. Das Fehlen einer gemeinsamen Liste von Umständen, unter denen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten einer natürlichen Person zur Folge hat, sollte die Pflicht der Verantwortlichen zur Meldung solcher Verletzungen unberührt lassen.

Or. en

Änderungsantrag 387
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(39a) Die Erhebung personenbezogener Daten von Dritten sowie ihr Erwerb, ihre

Aggregation, ihre Anreicherung, ihre Veräußerung oder ihre Bereitstellung für Dritte zu gewerblichen Zwecken haben zu undurchsichtigen Ketten geführt, in denen die Herkunft der Daten, die Rechtsgrundlage für ihre ursprüngliche Erhebung und die Gültigkeit einer eingeholten Einwilligung nicht mehr festgestellt werden können. Durch sukzessive Übermittlungen wird die Rechenschaftspflicht so stark verwässert, dass kein Akteur in der Kette in der Lage ist, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung nachzuweisen. Nach dem in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 verankerten Grundsatz der Rechenschaftspflicht muss ein Verantwortlicher, der entsprechende Tätigkeiten ausübt, die rechtmäßige Herkunft der Daten überprüfen und dokumentieren und von ihrer Verarbeitung absehen, wenn diese Rechtmäßigkeit nicht nachgewiesen werden kann. Eine allgemeine Konformitätserklärung oder eine Standardvertragsklausel des Datenlieferanten reicht nicht aus. Diese Überprüfung, die Teil der in Artikel 24 der genannten Verordnung genannten Maßnahmen ist, sollte ausgeweitet werden, wenn die Daten aus einer nicht offengelegten oder unbestimmten Quelle stammen, wenn sie eine große Zahl betroffener Personen betreffen oder wenn sie durch sukzessive Übermittlungen erlangt wurden. Dies gilt unbeschadet der Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Verhütung und Aufdeckung von Betrug unbedingt erforderlich ist, sofern die Daten ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet werden.

Or. en

Begründung

Die Datenvermittlung ist ein blinder Fleck der Verordnung. So zirkulieren personenbezogene Daten über Ketten, in denen kein Betreiber mehr die rechtmäßige Herkunft nachweisen kann. Diese Erwägung schafft keine neue Verpflichtung – sie legt lediglich fest, was der bestehende

Grundsatz der Rechenschaftspflicht von denjenigen verlangt, die mit Daten handeln, und untermauert die im verfügenden Teil eingeführten Bestimmungen über das Führen von Aufzeichnungen und über Sanktionen.

Änderungsantrag 388
Diana Iovanovici Şoşoacă

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 müssen Verantwortliche der Datenverarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Die gemäß der genannten Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden erstellen eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlichen diese. Die Verordnung regelt des Weiteren, dass Aufsichtsbehörden eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen können, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Um wirksam zum Erreichen des Ziels des Zusammenwachsens der Volkswirtschaften beizutragen und den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten wirksam zu gewährleisten, die Rechtssicherheit zu erhöhen, den Verantwortlichen der Datenverarbeitung die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern und eine harmonisierte Auslegung des Begriffs „hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“ zu gewährleisten, sollte auf EU-Ebene eine einheitliche Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellt werden, die die bestehenden nationalen Listen ersetzt. Darüber hinaus sollte die Veröffentlichung	(40) Nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 müssen Verantwortliche der Datenverarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Die gemäß der genannten Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden erstellen eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlichen diese. Die Verordnung regelt des Weiteren, dass Aufsichtsbehörden eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen können, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Um wirksam zum Erreichen des Ziels des Zusammenwachsens der Volkswirtschaften beizutragen und den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten wirksam zu gewährleisten, die Rechtssicherheit zu erhöhen, den Verantwortlichen der Datenverarbeitung die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern und eine harmonisierte Auslegung des Begriffs „hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“ zu gewährleisten, sollte auf EU-Ebene eine einheitliche Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellt werden, die die bestehenden nationalen Listen ersetzt. Darüber hinaus sollte die Veröffentlichung

einer Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, verbindlich vorgeschrieben werden, was derzeit fakultativ ist. Die Listen der Verarbeitungsvorgänge sollten vom Ausschuss erstellt und von der Kommission als Durchführungsrechtsakt erlassen werden. Um den für die Verarbeitung Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern, sollte der Ausschuss auch eine gemeinsame Vorlage und eine gemeinsame Methodik für die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen ausarbeiten, die von der Kommission als Durchführungsrechtsakt angenommen werden sollen. Die Kommission sollte die vom Ausschuss ausgearbeiteten Vorschläge gebührend berücksichtigen und sie erforderlichenfalls vor ihrer Annahme überprüfen. Um den technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollten die Listen sowie die gemeinsame Vorlage und Methodik mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden.	einer Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, verbindlich vorgeschrieben werden, was derzeit fakultativ ist. Die Listen der Verarbeitungsvorgänge sollten vom Ausschuss erstellt und von der Kommission als Durchführungsrechtsakt erlassen werden. Um den für die Verarbeitung Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern, sollte der Ausschuss auch eine gemeinsame Vorlage und eine gemeinsame Methodik für die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen ausarbeiten, die von der Kommission als Durchführungsrechtsakt angenommen werden sollen***, sowie mögliche Sanktionen für Verstöße gegen die Datenschutzbestimmungen***. Die Kommission sollte die vom Ausschuss ausgearbeiteten Vorschläge gebührend berücksichtigen und sie erforderlichenfalls vor ihrer Annahme überprüfen. Um den technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollten die Listen sowie die gemeinsame Vorlage und Methodik mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. ***Darüber hinaus sollte die Kommission die Umsetzung dieser Bestimmungen regelmäßig überwachen, Überwachungsberichte erstellen, die dem Parlament und dem Rat übermittelt werden, und das Parlament und den Rat über alle erforderlichen Überarbeitungen unterrichten.***
	Or. ro

Änderungsantrag 389
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 müssen Verantwortliche der Datenverarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Die gemäß der genannten Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden erstellen eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlichen diese. Die Verordnung regelt des Weiteren, dass Aufsichtsbehörden eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen können, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Um wirksam zum Erreichen des Ziels des Zusammenwachsens der Volkswirtschaften beizutragen und den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten wirksam zu gewährleisten, die Rechtssicherheit zu erhöhen, den Verantwortlichen der Datenverarbeitung die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern und eine harmonisierte Auslegung des Begriffs „hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“ zu gewährleisten, sollte auf EU-Ebene eine einheitliche Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellt werden, die die bestehenden nationalen Listen ersetzt. Darüber hinaus sollte die Veröffentlichung einer Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, verbindlich vorgeschrieben werden, was derzeit fakultativ ist. Die Listen der Verarbeitungsvorgänge sollten vom Ausschuss erstellt ***und von*** der Kommission ***als Durchführungsrechtsakt erlassen werden***. Um den für die Verarbeitung Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern, sollte der Ausschuss auch eine gemeinsame	(40) Nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 müssen Verantwortliche der Datenverarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Die gemäß der genannten Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden erstellen eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlichen diese. Die Verordnung regelt des Weiteren, dass Aufsichtsbehörden eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen können, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Um wirksam zum Erreichen des Ziels des Zusammenwachsens der Volkswirtschaften beizutragen und den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten wirksam zu gewährleisten, die Rechtssicherheit zu erhöhen, den Verantwortlichen der Datenverarbeitung die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern und eine harmonisierte Auslegung des Begriffs „hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“ zu gewährleisten, sollte auf EU-Ebene eine einheitliche Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellt werden, die die bestehenden nationalen Listen ersetzt. Darüber hinaus sollte die Veröffentlichung einer Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, verbindlich vorgeschrieben werden, was derzeit fakultativ ist. ***Bei Verarbeitungsvorgängen, die in keiner der Listen aufgeführt sind, muss der Verantwortliche prüfen, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist.*** Die Listen der Verarbeitungsvorgänge sollten vom Ausschuss erstellt ***werden, und*** der

Vorlage und eine gemeinsame Methodik für die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen ausarbeiten, ***die von*** der Kommission ***als Durchführungsrechtsakt angenommen werden sollen. Die Kommission sollte*** die vom Ausschuss ***ausgearbeiteten Vorschläge gebührend berücksichtigen*** und ***sie erforderlichenfalls vor ihrer Annahme überprüfen***. Um den technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollten die Listen sowie die gemeinsame Vorlage und Methodik ***mindestens alle drei Jahre*** überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden.

Kommission ***wird die Befugnis übertragen, im Wege eines Durchführungsrechtsakts zu beschließen, dass die vom Ausschuss erstellten Listen in der Union allgemeine Gültigkeit haben***. Um den für die Verarbeitung Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern, sollte der Ausschuss auch eine gemeinsame Vorlage und eine gemeinsame Methodik für die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen ausarbeiten, ***und*** der Kommission ***wird die Befugnis übertragen, im Wege eines Durchführungsrechtsakts zu beschließen, dass*** die vom Ausschuss ***ausgearbeitete gemeinsame Vorlage*** und ***gemeinsame Methodik in der Union allgemeine Gültigkeit haben***. Um den technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollten die Listen sowie die gemeinsame Vorlage und Methodik überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 390
Sebastian Tynkkynen, Diego Solier

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 müssen Verantwortliche der Datenverarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Die gemäß der genannten Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden erstellen eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlichen	(40) Nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 müssen Verantwortliche der Datenverarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Die gemäß der genannten Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden erstellen eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlichen

diese. Die Verordnung regelt des Weiteren, dass Aufsichtsbehörden eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen können, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Um wirksam zum Erreichen des Ziels des Zusammenwachsens der Volkswirtschaften beizutragen und den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten wirksam zu gewährleisten, die Rechtssicherheit zu erhöhen, den Verantwortlichen der Datenverarbeitung die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern und eine harmonisierte Auslegung des Begriffs „hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“ zu gewährleisten, sollte auf EU-Ebene eine einheitliche Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellt werden, ***die*** die ***bestehenden nationalen Listen ersetzt. Darüber hinaus sollte die Veröffentlichung einer Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, verbindlich vorgeschrieben werden, was derzeit fakultativ ist***. Die Listen der Verarbeitungsvorgänge sollten vom Ausschuss erstellt und von der Kommission ***als Durchführungsrechtsakt*** erlassen werden. Um den für die Verarbeitung Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern, sollte der Ausschuss auch eine gemeinsame Vorlage und eine gemeinsame Methodik für die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen ausarbeiten, die ***von der Kommission*** als ***Durchführungsrechtsakt angenommen werden*** sollen***. Die Kommission sollte die vom Ausschuss ausgearbeiteten Vorschläge gebührend berücksichtigen und sie erforderlichenfalls vor ihrer Annahme überprüfen***. Um den technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollten die Listen sowie die gemeinsame Vorlage und Methodik mindestens alle drei Jahre überprüft und

diese. Die Verordnung regelt des Weiteren, dass Aufsichtsbehörden eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen können, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. ***Dies hat zu einer erheblichen Fragmentierung zwischen den Mitgliedstaaten geführt, was es europäischen Unternehmen, insbesondere KMU und Kleinstunternehmen, zunehmend erschwert, zu expandieren und zu wachsen.*** Um wirksam zum Erreichen des Ziels des Zusammenwachsens der Volkswirtschaften beizutragen***, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit wirksam zu fördern*** und den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten wirksam zu gewährleisten, die Rechtssicherheit zu erhöhen, den Verantwortlichen der Datenverarbeitung die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern und eine harmonisierte Auslegung des Begriffs „hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“ zu gewährleisten, sollte auf EU-Ebene eine einheitliche Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellt werden, die ***als Orientierungshilfe dient***. Die Listen der Verarbeitungsvorgänge sollten vom Ausschuss erstellt und von der Kommission ***nach Konsultation des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten*** erlassen werden. Um den für die Verarbeitung Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern, sollte der Ausschuss auch eine gemeinsame Vorlage und eine gemeinsame Methodik für die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen ausarbeiten, die ***nationalen Behörden*** als ***Orientierungshilfe dienen*** sollen. Um den technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollten die Listen sowie die gemeinsame Vorlage und Methodik mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden.

erforderlichenfalls aktualisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 391
Irena Joveva, Michael McNamara, Raquel García Hermida-Van Der Walle, Oihane Agirregoitia Martínez, Veronika Cifrová Ostrihoňová, Fabienne Keller

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 müssen Verantwortliche der Datenverarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Die gemäß der genannten Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden erstellen eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlichen diese. Die Verordnung regelt des Weiteren, dass Aufsichtsbehörden eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen können, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Um wirksam zum Erreichen des Ziels des Zusammenwachsens der Volkswirtschaften beizutragen und den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten wirksam zu gewährleisten, die Rechtssicherheit zu erhöhen, den Verantwortlichen der Datenverarbeitung die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern und eine harmonisierte Auslegung des Begriffs „hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“ zu gewährleisten, sollte auf EU-Ebene eine einheitliche Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellt werden, die die bestehenden nationalen Listen ersetzt.	(40) Nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 müssen Verantwortliche der Datenverarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Die gemäß der genannten Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden erstellen eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlichen diese. Die Verordnung regelt des Weiteren, dass Aufsichtsbehörden eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen können, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Um wirksam zum Erreichen des Ziels des Zusammenwachsens der Volkswirtschaften beizutragen und den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten wirksam zu gewährleisten, die Rechtssicherheit zu erhöhen, den Verantwortlichen der Datenverarbeitung die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern und eine harmonisierte Auslegung des Begriffs „hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“ zu gewährleisten, sollte auf EU-Ebene eine einheitliche Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellt werden, die die bestehenden nationalen Listen ersetzt.

Darüber hinaus sollte die Veröffentlichung einer Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, verbindlich vorgeschrieben werden, was derzeit fakultativ ist. Die Listen der Verarbeitungsvorgänge sollten vom Ausschuss erstellt und ***von der Kommission als Durchführungsrechtsakt erlassen*** werden. Um den für die Verarbeitung Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern, sollte der Ausschuss auch eine gemeinsame Vorlage und eine gemeinsame Methodik für die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen ausarbeiten***, die von der Kommission als Durchführungsrechtsakt angenommen werden sollen. Die Kommission sollte die vom Ausschuss ausgearbeiteten Vorschläge gebührend berücksichtigen und sie erforderlichenfalls vor ihrer Annahme überprüfen***. Um den technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollten die Listen sowie die gemeinsame Vorlage und Methodik mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden.	Darüber hinaus sollte die Veröffentlichung einer Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, verbindlich vorgeschrieben werden, was derzeit fakultativ ist. Die Listen der Verarbeitungsvorgänge sollten vom Ausschuss erstellt und ***veröffentlicht*** werden. Um den für die Verarbeitung Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern, sollte der Ausschuss auch eine gemeinsame Vorlage und eine gemeinsame Methodik für die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen ausarbeiten. Um den technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollten die Listen sowie die gemeinsame Vorlage und Methodik mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden. ***Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts die vom Ausschuss erstellte gemeinsame Vorlage sowie erforderlichenfalls deren Aktualisierungen erlassen.***

Or. en

Änderungsantrag 392
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Andrea Wechsler, Eva Maydell, Oliver Schenk, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Nach Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 müssen Verantwortliche der Datenverarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

zur Folge hat. Die gemäß der genannten Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden erstellen eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlichen diese. Die Verordnung regelt des Weiteren, dass Aufsichtsbehörden eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen und veröffentlichen können, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Um wirksam zum Erreichen des Ziels des Zusammenwachsens der Volkswirtschaften beizutragen und den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten wirksam zu gewährleisten, die Rechtssicherheit zu erhöhen, den Verantwortlichen der Datenverarbeitung die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern und eine harmonisierte Auslegung des Begriffs „hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen“ zu gewährleisten, sollte auf EU-Ebene eine einheitliche Liste der Verarbeitungsvorgänge erstellt werden, die die bestehenden nationalen Listen ersetzt. Darüber hinaus sollte die Veröffentlichung einer Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist, verbindlich vorgeschrieben werden, was derzeit fakultativ ist. Die Listen der Verarbeitungsvorgänge sollten vom Ausschuss erstellt und von der Kommission als Durchführungsrechtsakt erlassen werden. Um den für die Verarbeitung Verantwortlichen die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern, sollte der Ausschuss auch eine gemeinsame Vorlage und eine gemeinsame Methodik für die Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen ausarbeiten, die von der Kommission als Durchführungsrechtsakt angenommen werden sollen. Die Kommission sollte die vom Ausschuss ausgearbeiteten Vorschläge gebührend berücksichtigen und sie erforderlichenfalls vor ihrer Annahme

überprüfen. Um den technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollten die Listen sowie die gemeinsame Vorlage und Methodik mindestens alle drei Jahre überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 393
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, António Tânger Corrêa, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40a) Ist ein Verantwortlicher in Bezug auf denselben Verarbeitungsvorgang verpflichtet, eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 durchzuführen, und unterliegt er auch einer Verpflichtung zur Durchführung einer Folgenabschätzung in Bezug auf die Grundrechte gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2024/1689 oder einer Meldepflicht in Bezug auf automatisierte Überwachungs- oder Entscheidungssysteme nach anderem Unionsrecht, so können diese Verpflichtungen durch eine einzige integrierte Bewertung erfüllt werden. Eine solche Bewertung genügt jeder dieser Verpflichtungen nur dann, wenn sie alle nach jeder jeweils anwendbaren Bestimmung erforderlichen Elemente umfasst; die in jenen Bestimmungen festgelegten materiellen Anforderungen, Schwellen und Auslösebedingungen bleiben davon unberührt. Die integrierte Bewertung sollte jeder zuständigen Behörde im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zur Verfügung gestellt werden und nicht einer einzigen Behörde

vorgelegt werden müssen. Die einheitliche Unionsliste der Verarbeitungsvorgänge, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegen, sollte Verarbeitungsvorgänge umfassen, die tatsächlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen darstellen, und nicht in einer Zusammenfassung der in den nationalen Listen festgelegten Anforderungen bestehen.

Or. en

Begründung

Vertikal integrierte Betreiber sind mit einem dreifachen Dokumentationsaufwand für ein und dieselbe Tätigkeit konfrontiert. Mit diesem Änderungsantrag wird für ein zusammengefasstes Instrument für die Dokumentierung gesorgt.

Änderungsantrag 394
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Paulo Cunha, Andrea Wechsler, Oliver Schenk, Pekka Toveri, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40a) Mit der Verordnung (EU) 2016/679 wird in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ein technologieneutraler, risikobasierter und zweckorientierter Ansatz verfolgt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sollte unter Berufung auf einen bestimmten und rechtmäßigen Zweck und im Zuge einer Bewertung der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bestimmt werden, wobei Art, Umfang, Umstände und Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt werden sollten. Werden personenbezogene Daten über die Endeinrichtung natürlicher Personen verarbeitet und zeigen die verfügbaren Indikatoren, dass die Wahrscheinlichkeit und Schwere solcher Risiken für die Rechte und Freiheiten begrenzt sind, so

kann gegebenenfalls der Rückgriff auf andere Rechtsgrundlagen als die Einwilligung gerechtfertigt sein.

Or. en

Änderungsantrag 395
Pernando Barrena Arza

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union. ***Die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung Anwendung.*** Die Verordnung (EU) 2018/1725 ***und die Richtlinie (EU) 2016/680 sollten*** an die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Änderungen der Verordnung (EU) 2016/679 angeglichen werden.	(41) Die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union. Die Verordnung (EU) 2018/1725 ***sollte*** an die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Änderungen der Verordnung (EU) 2016/679 angeglichen werden.
[16] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).	[16] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

[17] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj).

Or. en

Änderungsantrag 396
Lena Düpont, Oliver Schenk

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union. Die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung Anwendung. Die Verordnung (EU) 2018/1725 und die Richtlinie (EU) 2016/680 sollten an die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Änderungen der Verordnung (EU) 2016/679 angeglichen werden.	(41) Die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union. Die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung Anwendung. Die Verordnung (EU) 2018/1725 und die Richtlinie (EU) 2016/680 sollten an die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Änderungen der Verordnung (EU) 2016/679 angeglichen werden. ***Jegliche Angleichung der Richtlinie (EU) 2016/680 durch Änderungen der Verordnung (EU) 2016/679 darf die***

berechtigten Interessen der Mitgliedstaaten im Bereich der nationalen und öffentlichen Sicherheit sowie die berechtigten Interessen der Union im Bereich der inneren Sicherheit nicht überwiegen.

[16] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

[17] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj).

[16] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

[17] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj).

Or. en

Änderungsantrag 397
Verena Mertens

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] gilt für die Verarbeitung	(41) Die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] gilt für die Verarbeitung

personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union. Die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung Anwendung. Die Verordnung (EU) 2018/1725 und die Richtlinie (EU) 2016/680 sollten an die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Änderungen der Verordnung (EU) 2016/679 angeglichen werden.

[16] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

[17] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des

personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union. Die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung Anwendung. ***Wenn zuständige Behörden im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/680 nachweisen, dass gleichwertige Sicherheitsvorkehrungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht gewährleistet sind, sollte davon ausgegangen werden, dass die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen nach dieser Verordnung eingehalten werden.*** Die Verordnung (EU) 2018/1725 und die Richtlinie (EU) 2016/680 sollten an die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Änderungen der Verordnung (EU) 2016/679 angeglichen werden.

[16] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

[17] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des

Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj).	Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj).

Or. en

Änderungsantrag 398
Aura Salla, Niels Flemming Hansen, Ana Miguel Pedro, Andrea Wechsler, Eva Maydell, Oliver Schenk, Christian Ehler

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union. Die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung Anwendung. Die Verordnung (EU) 2018/1725 und die Richtlinie (EU) 2016/680 sollten an die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Änderungen der Verordnung (EU) 2016/679 angeglichen werden.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

[16] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

[17] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj).

Or. en

Änderungsantrag 399
Markéta Gregorová
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[16] gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union. Die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] findet auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch zuständige Behörden für die Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung Anwendung. Die Verordnung (EU) 2018/1725 und die Richtlinie (EU) 2016/680 sollten an die mit der vorliegenden Verordnung eingeführten Änderungen der Verordnung (EU) 2016/679 angeglichen werden.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

[16] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

[17] Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/680/oj).

Or. en

Änderungsantrag 400
Julie Rechagneux, Mélanie Disdier, Aleksandar Nikolic, Pierre-Romain Thionnet, Alexandre Varaut, Fabrice Leggeri, Marion Maréchal, Christophe Bay

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(42a) Der Europäische Dateninnovationsrat sollte eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung modernster Techniken zum Schutz und zur Stärkung der Privatsphäre, die Interoperabilität von Diensten für das Einwilligungsmanagement und für die Verbesserung der Vermittlung, die Verwaltung von Reallaboren für

künstliche Intelligenz, soweit diese die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, sowie auf den strukturierten Dialog mit strategischen Datenökosystemen, Datenvermittlungsdiensten und anerkannten Organisationen im Bereich des Datenaltruismus. Er sollte eng mit dem Europäischen Datenschutzausschuss zusammenarbeiten, der auch künftig allein für den Schutz personenbezogener Daten zuständig ist.

Or. en

Begründung

Damit wird dem Europäischen Dateninnovationsrat eine klare Rolle als Forum für technische Konvergenz zugewiesen, ohne dass in die Zuständigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses oder der nationalen Behörden eingegriffen würde.